

An die Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 19.05.2017
Frau Breidenbach
81.12

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Freitag, 02.06.2017, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 12. Sitzung vom 17.03.2017 | |
| 3. | Bericht des BEWO-Kompetenzteams
<u>Berichterstattung:</u> Herr Hardegen, LVR-HPH-Netz Ost | |
| 4. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/1816 K |
| 5. | Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts
2015
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/1917 K |

6. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: **14/1924 K**
Regionalisierter Datenbericht 2015
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
7. Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen
Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX **14/1930 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
8. Anträge und Anfragen der Fraktionen
- 8.1. Anfrage zur Personalentwicklung in den HPH-Netzen und **14/16 Die Linke. K**
im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 8.2. Strategische Ausrichtung des LVR-Fuhrparks **14/17 FDP K**
9. Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1. LVR-Verbundzentrale
- 9.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 9.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 9.4. LVR-HPH-Netz West
10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 17.03.2017
12. Stand der Entwicklung inklusives Wohnprojekt Ledenhof **14/2005 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
13. Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der **14/1993 B**
Jahresabschlüsse 2017 der LVR-HPH-Netze Niederrhein,
Ost und West
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
14. Aufwands- und Ertragsentwicklung im I. Quartal 2017
- 14.1. I. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2007 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz
Niederrhein
- 14.2. I. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2008 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
- 14.3. I. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes West **14/2009 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
15. Übersicht über die Vergaben der LVR-HPH-Netze im I.
Quartal 2017 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
- 15.1. Vergabeübersicht für das I. Quartal 2017 des **14/2016 K**
LVR-HPH-Netzes Niederrhein
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz
Niederrhein

- 15.2. Vergabeübersicht über das I. Quartal 2017 des LVR-HPH- **14/2004** K
Netzes Ost
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
16. Anträge und Anfragen der Fraktionen
17. Mitteilungen der Verwaltung
- 17.1. LVR-Verbundzentrale
- 17.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 17.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 17.4. LVR-HPH-Netz West
18. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

R o h d e

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen
am 17.03.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ensmann, Bernhard
Giebels, Harald
Hohl, Peter
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Müller, Michael
Nabbefeld, Michael
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

Vorsitzender

SPD

Arndt, Denis
Ciesla-Baier, Dietmar
Joebges, Heinz
Nüse, Theodor
Recki, Gerda
Servos, Gertrud
Wucherpennig, Brigitte

für Kaiser, Manfred

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Janicki, Doris
Kresse, Martin
Tuschen, Johannes-Jürgen

FDP

Feiter, Stefan
Grün, Rainer

für Haupt, Stephan

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina

Freie Wähler/Piraten

Hagenbruch, Detlef

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski
Stephan-Gellrich

Kreacsik
Siekierski

Dr. Schartmann
Ende

Lapp
Kasten
Klose

Ströbele
von Weichs
Steinhoff

Kortz
Romeike
Flechtner
Overkamp
Poelkow
Pejkovic
Cameli
Lynen
Breidenbach

LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund
Fachbereichsleitung LVR-Fachbereich Qualitäts-
und Innovationsmanagement des Klinikverbundes
und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
LVR-Fachbereich Wirtschaftliche Steuerung
LVR-Fachbereich Qualitäts- und Innovations-
management des Klinikverbundes und des
Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
LVR-Dezernat Soziales
Kommissarischer Kaufmännischer Direktor
LVR-HPH-Netz Ost
Fachlicher Direktorin LVR-HPH-Netz Ost
Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz West
Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz
Niederrhein
Fachlicher Direktor LVR-HPH-Netz Niederrhein
Fachlicher Direktor LVR-HPH-Netz West
Stabsstelle Gleichstellung und
Gender Mainstreaming
GPR
GPR
PR LVR-HPH-Netz Niederrhein
PR LVR-HPH-Netz Niederrhein
PR LVR-HPH-Netz Ost
PR-LVR-HPH-Netz Ost
PR LVR-HPH-Netz West
PR LVR-HPH-Netz West
LVR-Fachbereich Personelle und
organisatorische Steuerung des Klinikverbundes
und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
(Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 25.11.2016
3. Flexibilität gefragt - von Teilzeit zu Vollzeit
4. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)
Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW **14/1811/1 K**
5. Dokumentation der Autismusfachtagung vom 29.11.2016 **14/1805 K**
6. Beschlusskontrolle
7. Anträge und Anfragen der Fraktionen
8. Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1. LVR-Verbundzentrale
- 8.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 8.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 8.4. LVR-HPH-Netz West
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 25.11.2016
11. Veräußerung des nördlichen Teils der LVR-Klinik Bedburg-Hau **14/1698 K**
12. Aufwands- und Ertragsentwicklung im IV. Quartal 2016
- 12.1. IV. Quartalsbericht 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/1877 K**
- 12.2. IV. Quartalsbericht 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/1878 K**
- 12.3. IV. Quartalsbericht 2016 des LVR-HPH-Netzes West **14/1879 K**
13. Übersicht über die Vergaben der LVR-HPH-Netze im IV. Quartal 2016 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
- 13.1. Vergabeübersicht für das IV. Quartal 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/1887 K**
- 13.2. Vergabeübersicht für das IV. Quartal 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/1873 K**
- 13.3. Vergabeübersicht für das IV. Quartal 2016 des LVR-HPH-Netzes West **14/1883 K**

14. Beschlusskontrolle
15. Anträge und Anfragen der Fraktionen
16. Mitteilungen der Verwaltung
 - 16.1. LVR-Verbundzentrale
 - 16.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
 - 16.3. LVR-HPH-Netz Ost
 - 16.4. LVR-HPH-Netz West
17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:45 Uhr
Ende der Sitzung:	10:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Hohl kündigt im Namen der Fraktionen CDU und SPD unter TOP 7 einen Auftrag in Zusammenhang mit dem Hausbegleitbeschluss 14/140 an.

Mit diesem Hinweis wird die Tagesordnung anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 11. Sitzung vom 25.11.2016

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Flexibilität gefragt - von Teilzeit zu Vollzeit

Herr Ströbele und Herr Flechtner stellen das Thema anhand einer Powerpoint-Präsentation (Anlage 1) vor. Herr Ströbele führt einleitend aus, dass sich die Landschaft im Bereich der Behindertenhilfe grundlegend verändert habe. Eine hilfebedarfsgerechte und trotzdem wirtschaftliche Leistungserbringung erfordere heute einen passgenauen Personaleinsatz. Das bisherige Schichtsystem entspreche nicht mehr den Anforderungen. In der heutigen Zeit müsse immer mehr Beschäftigung im Stundenblock über den Tag verteilt werden. Viele Mitarbeitende seien daher auch nur Teilzeitbeschäftigte. Da Teilzeitbeschäftigung aber oft auch eine existenzielle Frage sei und mehrere Arbeitsstellen

bedinge, habe man sich gemeinsam mit dem örtlichen Personalrat Gedanken gemacht, wie und unter welchen Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz Niederrhein vollzeitbeschäftigt bzw. mit mehr Stunden beschäftigt werden können. Herr Flechtner stellt im Anschluss die Vereinbarungen, die zwischen der Betriebsleitung und dem Personalrat getroffen wurden, vor. Dazu zählen folgende Punkte:

- Mitarbeitende werben Mitarbeitende
- Stundenerhöhung für Teilzeitkräfte
- Flexible Einsatzmöglichkeiten bei kurzfristigen Personalausfällen
- Ausschreibung unbefristeter Stellen
- Einsatz von sogenannten "Springerinnen bzw. Springern"
- Unterstützung bei flexiblen Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden durch einen Dienst-PKW
-

Herr Rohde bedankt sich im Namen des Ausschusses für den interessanten Vortrag und hebt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Personalrat und der Betriebsleitung hervor.

Frau Recki fügt ergänzend hinzu, dass dieses Konzept auch in den anderen LVR-HPH-Netzen umgesetzt werden sollte und bittet um einen kurzen Bericht am Ende des Jahres.

Auf Nachfrage von Frau Ammann-Hilberath, Frau Janicki, Herrn Feiter und Herrn Tuschen zu den Themen Reaktion der Mitarbeitenden auf das Konzept, Anzahl der vakanten Stellen in den LVR-HPH-Netzen, zum Umgang mit der Vorstellung jüngerer Mitarbeitenden vom Verhältnis Leben und Beruf und Personalgewinnung führen Frau Wenzel-Jankowski und die Betriebsleitungen wie folgt aus:

- Die ersten Reaktionen der Mitarbeitenden seien positiv gewesen.
- Vakante Stellen in den LVR-HPH-Netzen gebe es kaum, da Vakanzen vorwiegend durch krankheitsbedingte Ausfälle entstehen würden.
- Im Rahmen der Personalentwicklungsprogramme mache man sich vermehrt Gedanken, wie man dem steigenden Anspruch auf mehr Freizeit gerecht werden könne. Hier wird u.a. auf das LVR-Programm "Flexitime" verwiesen
- Die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden gestalte sich zunehmend schwieriger, da die Bewerberzahlen in den pflegenden Berufen nachlassen und die Konkurrenz unter den Arbeitgebern groß sei.
- Der Einsatz von Berufspraktikanten und die Berufsintegrierte Ausbildung sind zwei Wege, Personal langfristig an die LVR-HPH-Netze zu binden.
-

Auf Nachfrage von Frau Servos zur Höhe der übernommenen Auszubildenden teilt Frau Wenzel-Jankowski zum Protokoll mit, dass die Übernahmequote von Heilerziehungspflegeauszubildenden, die im Jahr 2016 ihre Ausbildung abgeschlossen und danach einen Arbeitsvertrag erhalten haben, bei ca. 72% (46 Auszubildende, 33 Auszubildende übernommen) liegt.

Punkt 4

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)

Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW

Vorlage 14/1811/1

Keine Anmerkungen.

1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.
2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der

Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen.

3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus.

Punkt 5

Dokumentation der Autismusfachtagung vom 29.11.2016

Vorlage 14/1805

Keine Anmerkungen.

Die Dokumentation der Autismusfachtagung vom 29.11.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Beschlusskontrolle

Keine Anmerkungen.

Punkt 7

Anträge und Anfragen der Fraktionen

Herr Wörmann nimmt im Auftrag der CDU- und der SPD Fraktion Bezug auf den Haushaltsbegleitbeschluss 14/140. Dort werde unter "Handlungsschwerpunkt IX - Heilpädagogischer Hilfen weiterentwickeln" ausgeführt, dass die Expertise von Menschen mit Behinderungen künftig verstärkt als ein Modell des Qualitätsmanagements in LVR-HPH-Netzen einbezogen werden solle. Die Verwaltung werde um Prüfung gebeten, inwieweit die Erfahrungen aus dem in Einrichtungen anderer Bundesländer eingesetzten Modell "Nueva" genutzt werden können. Er berichtet, dass das Modell Nueva bei verschiedenen Ausschussreisen vorgestellt worden sei und dort großen Anklang gefunden habe. Er schlägt der Verwaltung, auch vor dem Hintergrund der Ereignisse, die durch die "Wallraff Dokumentation" öffentlich geworden sind, daher vor, dass die Nueva Berlin beauftragt wird, eine HPH-Einrichtung in NRW mit ihrem Programm zu evaluieren, um zu prüfen, ob dies ein Modell der Qualitätskontrolle für Menschen mit Behinderungen sein könne. Dies solle schon im Jahr 2017 geschehen. Der Ausschuss stimmt dem zu.

Herr Kresse bezieht sich ebenfalls auf die "Wallraff-Dokumentation" und fragt nach, ob es in den LVR-HPH-Netzen auch Personalrotationen gebe, um mehr Bewegung in verfahrenende Strukturen zu bringen.

Da dieses Thema sehr umfangreich sei und eine Reihe von unterschiedlichen Instrumenten des fachlichen Risikomanagements beinhalte, kündigt Frau Wenzel-Jankowski für eine der nächsten Sitzungen eine Vorlage zu diesem Themenkomplex an.

Punkt 8
Mitteilungen der Verwaltung

Punkt 8.1
LVR-Verbundzentrale

Frau Wenzel-Jankowski berichtet, dass die Prüfungen der LVR-HPH-Netze in Hinblick auf die 2018 anstehende Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 erfolgreich verlaufen sind.

Punkt 8.2
LVR-HPH-Netz Niederrhein

Keine Anmerkungen.

Punkt 8.3
LVR-HPH-Netz Ost

Keine Anmerkungen.

Punkt 8.4
LVR-HPH-Netz West

Keine Anmerkungen.

Punkt 9
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Langenfeld, den 29.03.2017

Der Vorsitzende

R o h d e

Köln, den 23.03.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i



FLEXIBILITÄT GEFRAGT von Teilzeit auf Vollzeit

Lösungen und Lösungsansätze zu Fragen, wie und unter welchen Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz Niederrhein vollzeitbeschäftigt bzw. mit mehr Stunden beschäftigt werden können.

Rainer Flechtner, Personalrat



Rahmenbedingungen/ Spannungsfelder

zur Einbringung von Leistungen zur Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII und Leistungen der Pflege (SGB XI und V)

- Personenzentrierte, individuelle Leistungserbringung (IHP, indiv. Pflegeplanung/-leistung, indiv. Behandlungspflege)
- Kundinnen und Kunden gehen tagsüber überwiegend einer Arbeit (WfbM) oder evtl. auch einer tagesstrukturierenden Beschäftigung nach
- Unterstützungs- und Pflegeleistungen werden überwiegend morgens und abends erbracht





Rahmenbedingungen/ Spannungsfelder

zur Einbringung von Leistungen zur Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII und Leistungen der Pflege (SGB XI und V)

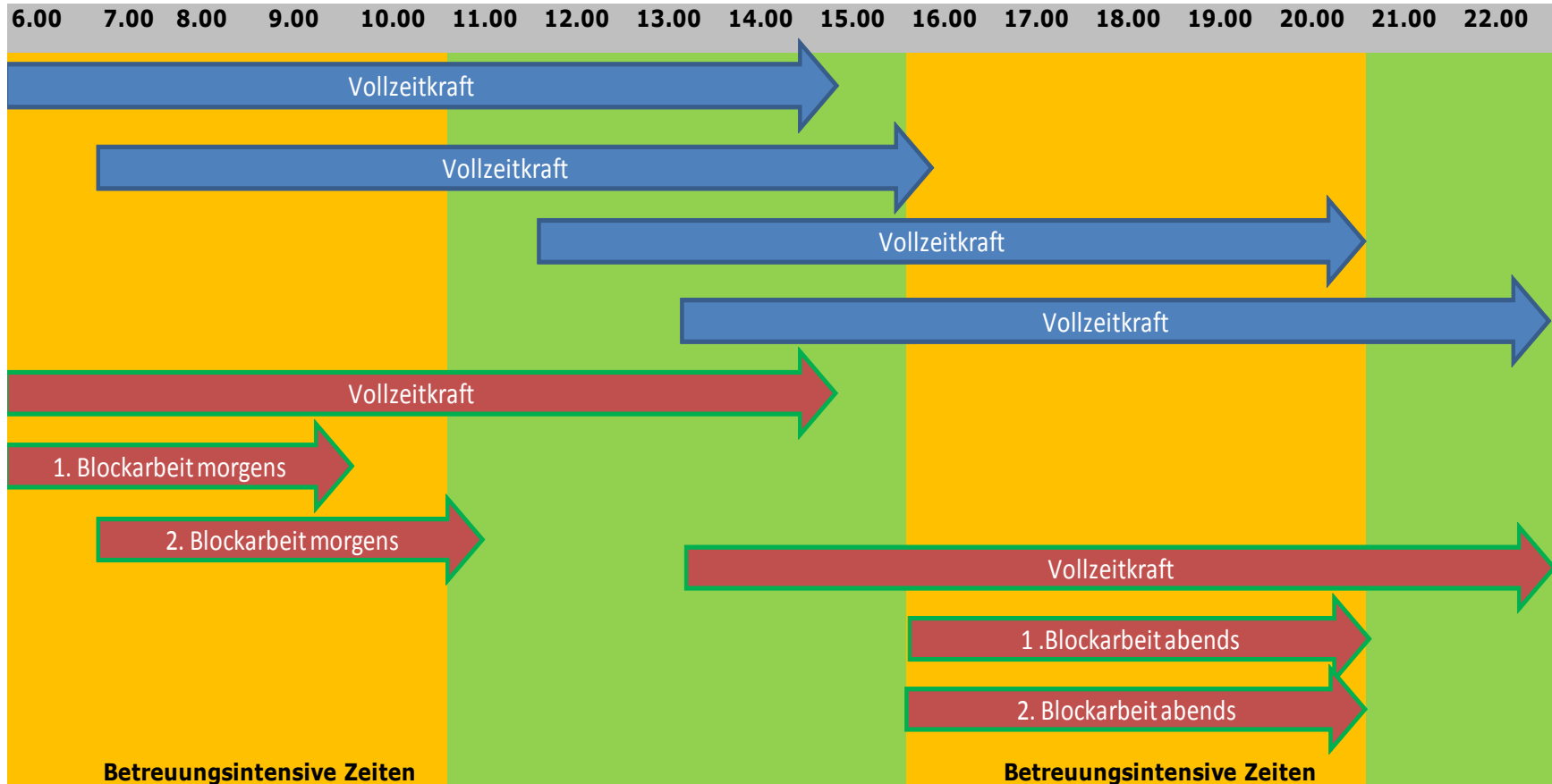
- Eine hilfebedarfsgerechte und trotzdem wirtschaftliche Leistungserbringung erfordert passgenauen Personaleinsatz.
- **Konsequenz**

Immer mehr Beschäftigung im Stundenblock über den Tag verteilt





Personaleinsatz herkömmlich (blau) im Vergleich zur Arbeit mit Arbeitszeitblöcken (rot)





Problematik aus Sicht des Arbeitgebers

- Beachtung der Arbeitszeitgesetze
- Mitarbeitendenakquise
- Mitarbeitendenbindung
- Mitarbeitendenqualifizierung





Problematik aus Sicht der Mitarbeitenden

- Immer weniger Vollzeitstellen
- Oft nur stundenweiser Bedarf
- Dadurch mehrere Arbeitsstellen:
 - Um Lebensstandard für sich und die Familie sicherzustellen
 - Mehrfachbelastung durch verschiedene Arbeitgeber
 - Unterschiedliche Vergütung





Ansätze zur Problemlösung

- Schaffung von Anreizen zur Steigerung der Flexibilität bei den Mitarbeitenden
- Flexibilität des Arbeitgebers
z.B. flexibler Personaleinsatz, neue Wege der Dienstplangestaltung



- Lösungsbezogene und pragmatische Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Personalrat

Getroffene Vereinbarungen



Vereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Personalrat im LVR-HPH-Netz Niederrhein

- **Mitarbeitende werben Mitarbeitende**
- **Stundenerhöhungen für Teilzeitkräfte**
- **Flexible Einsatzmöglichkeiten bei kurzfristigen Personalausfällen**
- **Ausschreibung unbefristeter Stellen**
- **Einsatz von sogenannten „Springerinnen bzw. Springern“**
- **Unterstützung bei flexiblen Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden durch einen Dienst-PKW**

Mitarbeitende werben Mitarbeitende

- **Ausgangslage**

Der Fach-/Kräftemangel hat auch das LVR-HPH-Netz Niederrhein erreicht.

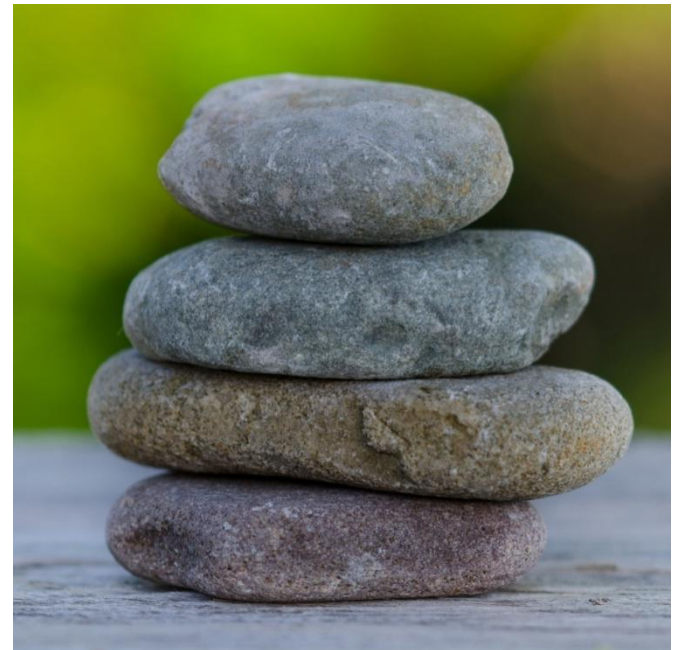
- Schaffung einer Prämie von 1.000 € bei Erfüllung folgender Bedingungen:
 - Hinweis auf Werbenden im Anschreiben Einstellung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
 - Arbeitsvertrag mindestens über 12 Monate
 - Bestimmte Funktionsgruppen sind alswerbende ausgeschlossen





Möglichkeiten von Teilzeitkräften zur Erlangung einer Stundenerhöhung

- Auf Antrag (der Mitarbeitenden) Prüfung, ob die Möglichkeit im eigenen Wohnverbund oder in einem Wohnverbund in der Nähe besteht
- Einsatz an mindestens zwei Tagen mit zwei Arbeitszeitblöcken
- Dienstplanführung liegt bei abgebender Stelle





Flexible Einsatzmöglichkeiten bei kurzfristigen Personalausfällen

- Schnellstmöglicher Ersatz für den Wohnverbund für maximal drei Monate
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Bei persönlicher Zustimmung kurzfristige zusätzliche Arbeitsstunden bei Personalausfällen
- Personalrat ist ab der Freigabe der Stunden durch die Regionalleitung in das Verfahren involviert





Ausschreibung unbefristeter Stellen

- Bekanntmachung aller unbefristeten Stellen über zehn Stunden/Woche erfolgt ausschließlich über Outlook
- Bewerbungen erfolgen „auf dem kurzen Dienstweg“
- Informationen zu der Stelle bei den Regionalleitungen zu erfragen
- In den Monaten November/Dezember wurden 13 unbefristete Stellen ausgeschrieben
- Teilweise nur ein oder zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber
- Unbefristete Beschäftigung nur durch Bewerbung





Einsatz von sogenannten „Springerinnen/Springern“



- Auf regionaler Ebene
- Bevorzugt Vergabe von Vollzeitstellen
- Bis zu drei „Springerinnen bzw. Springer“ pro Region



Unterstützung bei flexiblen Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden durch einen Dienst-PKW

- **Geltungsbereich**
Alle Mitarbeitenden im Assistenz- und Betreuungsbereich
- **Voraussetzungen**
 - Freiwilligkeit
 - Hohes Maß an Flexibilität (Arbeit im Rahmen von Arbeitszeitblöcken)
 - Von Januar bis Dezember sind an mindestens 110 Arbeitstagen zwei Arbeitsblöcke zu leisten





Unterstützung bei flexiblen Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden durch einen Dienst-PKW

- **Bereitstellung der Dienstwagen**
 - Neuwertiger Kleinwagen für die Dauer eines Jahres
 - Leasing-Laufzeit 36 Monate
 - Private Nutzung
 - Im Dienst steht der PKW für Dienstfahrten auch anderen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung
- **Kosten**
 - Unterhalts- und Betriebskosten zahlt Arbeitgeber
 - Pauschale Versteuerung trägt der Mitarbeitende (1 % monatlich vom Bruttolistenpreis, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zusätzlich 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer)





Zusammenfassung

- Bereitschaft, neue Wege zu gehen
- Vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Personalrat
- Mut zur Erprobung
- Definition gemeinsamer Ziele
- Ständiger Austausch
- Frühzeitige Beteiligung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rainer Flechtner, Personalrat

TOP 3 Bericht des BEWO-Kompetenzteams

Vorlage-Nr. 14/1816

öffentlich

Datum: 19.04.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	05.05.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.05.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.05.2017	Kenntnis
Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	31.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Kulturausschuss	21.06.2017	Kenntnis
Finanz- und	23.06.2017	Kenntnis
Wirtschaftsausschuss		
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2016**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2016 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1816 zur Kenntnis genommen. Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2016
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2016 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 22. November 2017 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2016.

Nach Beratung und Zustimmung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/1378/1 wurde der erste Jahresbericht für das Berichtsjahr 2015 beschlossen.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2016 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 wird allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert (vgl. die Broschüre mit dem ersten Jahresbericht für 2015).

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 in Köln vorgestellt und diskutiert.

Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

Der Bericht für das Berichtsjahr 2016

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	1
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	17
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	18
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	24
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	26
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	27
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	28
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	30
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	38
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	40
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	42
Ein abschließender Überblick in Zahlen	45

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2016** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 EX-IN-Projekte
- Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern
- Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonderen Stellenwert¹ und besitzt auch weiterhin für Politik und Verwaltung eine hohe Priorität. So wurde im Berichtsjahr 2016 die inzwischen etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgreich fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde sichergestellt, dass Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen systematisch an politischen Entscheidungen des LVR mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend beteiligt werden.

2016 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter fünf gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- | | |
|------------|--|
| 26.02.2016 | 7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 29.04.2016 | 6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 28.06.2016 | 8. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.09.2016 | 9. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 8. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.11.2016 | 10. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 9. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.12.2016 | 11. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 10. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |

¹ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

Z1.2 Peer Counseling

Das Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ der Dezernate „Soziales“ und „Schulen und Integration“ ist Ausdruck des besonderen Engagements des LVR für das Thema Partizipation. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts wurde im September 2016 durch den Landschaftsausschuss eine Verlängerung der Förderung aller 10 Projekte bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Damit sich Menschen mit Behinderungen besser über das Peer Counseling Angebot informieren können, wurde ein Projektflyer veröffentlicht. Der Flyer beinhaltet eine Übersetzung in Leichter Sprache sowie in Brailleschrift. Zudem wurde gemeinsam mit einer ein Kurzfilm über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling produziert, der im LVR-Werbeangebot für alle Interessierten zur Verfügung steht (s. Maßnahme Z6.4). Der Film stellt Menschen mit Behinderungen vor, die als Peer-Beraterin bzw. Berater arbeiten oder diese Beratung nutzen.

Z1.3 EX-IN-Projekte

Eine weitere Form von Peer Counseling im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist die Genesungsbegleitung. Peer-Support im Sinne von „Genesungsbegleitung“ ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen. Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine spezifische Ausbildung mit Zertifikat (UN-BRK, Leonardo da Vinci Pilotprojekt EX-IN 2005–2007) abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich an psychiatrieerfahrene Menschen mit einer anerkannten psychischen Behinderung und basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmenden. Die in der Regel 12 dreitägigen Module umfassen Inhalte wie das Krankheitsbild psychischer Störungen, genesungsfördernde Faktoren und die Entwicklung neuer Therapiemethoden. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin bzw. Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden. Im September 2016 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Förderung der EX-IN-Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2018 zu verlängern. Voraussetzung ist die Verlängerung des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ über den 31. Dezember 2017 hinaus (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 30. März 2015, des Landschaftsausschusses vom 22. April 2015 und der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt des LVR-Klinikverbundes mit dem Auftrag „Erprobung von Angeboten der Peer-Beratung durch Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken“

hat am 1. April 2016 begonnen, eine Laufzeit von drei Jahren und endet zum 31. März 2019. Mittlerweile haben alle neun psychiatrischen LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert (vgl. Vorlage Nr. 14/1772). Anfang November 2016 (Stand: 30.10.2016) waren insgesamt 14 Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im LVR-Klinikverbund tätig.

Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe

Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen haben auch im Dezernat Jugend eine besondere Bedeutung. Im Februar 2016 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein Konzept einer nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen vorgelegt, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Geplant ist, einen Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen, d.h. eine landesweite Vertretung von Jugendlichen für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Februar 2017 wurde entschieden, das Konzept gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe umzusetzen. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sowie den öffentlichen und freien Trägern soll ein „Landesheimrat“ initiiert und für die Dauer von zunächst drei Jahren begleitet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1824).

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

2015 wurde durch das LVR-Landesjugendamt eine neue Arbeitshilfe zur „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Das Konzept wurde am 7. April 2016 im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes vor einem interessierten Fachpublikum vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstatträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 14. September 2016 führte das Dezernat Soziales den 4. Werkstatträte-Workshop durch. Rund 150 Werkstatträte aus dem gesamten Rheinland nahmen teil. Der Workshop verfolgte das Ziel, Werkstatträte zu den von ihnen gewünschten Themen zu informieren, ihnen die Gelegenheit eines Austausches anzubieten und Beispiele gelungener Werkstattarbeit vorzustellen. Es ging zum Beispiel um die Werkstättenmitwirkungsverordnung ebenso wie um die (neuen) Aufgaben von Frauenbeauftragten in Werkstätten. Der Workshop wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Werkstatträte vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Resonanz war durchgängig positiv (vgl. Vorlage Nr. 14/1690).

Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Im Juni 2016 nahmen erstmals Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz des LVR-Dezernates Soziales in Wuppertal teil. Im Rahmen eines Welt-Cafés beschäftigte sich die Regionalkonferenz mit dem gemeinsam gewählten Thema Arbeit und Beschäftigung in Wuppertal. Dem voraus ging auf Initiative des Landschaftsverbandes Rheinland ein zeit- und arbeitsintensiver Auseinandersetzungs- und Beteiligungsprozess mit allen bisherigen und zukünftig Teilnehmenden. Auf Basis der hier gemachten Erfahrungen konnten auch in zwei weiteren Regionen Prozesse zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz angestoßen werden.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege
- Z2.4 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung
- Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
- Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“
- Z2.10 Autismus-Fachtagung
- Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns
- Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
- Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz
- Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung
- Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug
- Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.24 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum
- Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR
- Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung auch im aktuellen Berichtsjahr besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2016 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat und lebensweltorientiert zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Das Instrument wurde 2016 bei einzelnen Trägern in der Praxis erprobt und abgestimmt. Die Einführung ist für 2017 vorgesehen.

Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Herbst 2016 wurde vom Dezernat Soziales mit einzelnen Leistungsanbietern eine Umsetzungsvereinbarung über die Anschlussbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention abgeschlossen. In den nächsten zwei Jahren wird das Angebot der Anschlussbetreuung modellhaft erprobt.

Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege

Der LVR fördert seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage Nr. 13/3426/1). Um auch die Kindertagespflege inklusiv weiterzuentwickeln, wurde im Berichtsjahr 2016 vom LVR-

Landesjugendamt eine Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ verabschiedet. Demnach können die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung in der Kindertagespflege eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege – LVR-IBIK-Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie sollen insbesondere für die Förderung von spezifischen Qualifizierungen sowie zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung verwendet werden. Insofern unterstützt die LVR-IBIK-Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege (vgl. Vorlage Nr. 14/1064) (s. Maßnahme Z9.12).

22.4 LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr 2016 beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1634).

Die 2010 eingeführte Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben.³

22.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung

Am 28. April 2016 wurden im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität zu Köln zur „Individuellen Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

³ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“

Kinder und Jugendliche, die besondere Verhaltensweisen an den Tag legen und oft als „Problemkinder“ im Klassenzimmer gelten, bedürfen besonderer Hilfe – im Unterricht, in den Therapie- und Pflegeeinheiten sowie in der Betreuung und Förderung am Nachmittag. Um die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen im Umgang mit diesen Kindern zu unterstützen, richtete das Dezernat Schulen und Integration am 21. November 2016 eine Fachtagung aus. In Vorträgen und Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich den Themen „Mangelnde Empathiefähigkeit“, „Fremd- und Eigenaggressionen“, „Konzentrationsprobleme“, „Intervention bei geistiger Behinderung“ und „Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zu nähern, mit ausgewählten Expertinnen und Experten Praxiserfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Februar 2016 wurde mit einem dreijährigen Projekt begonnen, in dessen Rahmen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kindern im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

Im Berichtsjahr 2016 wurde die finanzielle Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/997). Die Peer-Group-Angebote der LVR-Förderschulen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche mit einer Sinnesschädigung, die im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gefördert werden. Häufig sind diese Kinder oder Jugendlichen der oder die einzige Schüler oder Schülerin mit einer Sinnesbehinderung an der jeweiligen allgemeinen Schule oder zumindest in ihrer jeweiligen Lerngruppe. Im Rahmen der Peer-Group-Angebote an den LVR-Förderschulen werden Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinsamen Lernen in Workshops, ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen spezielle Kompetenzen vermittelt sowie Peer-Group-Erfahrungen zur Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Es finden unterschiedliche Veranstaltungen statt, welche noch bestehende Defi-

zite des inklusiven allgemeinen Schulsystems ausgleichen. Pro Schuljahr wurde ein Budget von 55.000 Euro eingerichtet, aus welchem Mittel durch die ausrichtende LVR-Förderschule abgerufen werden können.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2016 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“

Das Dezernat Soziales befasste sich im Berichtsjahr 2016 intensiv mit den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Taubblindheit. Am 27. Juni 2016 richtete das Dezernat gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen aus. Erstmals wurden die Ergebnisse des Projekts „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen“ (InWo) der Universität zu Köln vorgestellt. Das Projekt ist der Frage nachgegangen, wie geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit aussehen und welche Unterstützung sinnvoll ist. Die Ergebnisse des Projekts geben u.a. Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen nun Angebote (weiter)entwickelt werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1616).

Z2.10 Autismus-Fachtagung

Das Dezernat Soziales veranstaltet am 29. November 2016 eine Fachtagung zum Thema „Autismus: Was gibt es? – Was braucht es?“ in Köln, die mit mehr als 250 Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Die Veranstaltung hatte das Ziel, Fachkräften und Interessierten eine aktuelle Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Am Vormittag widmete sich die Veranstaltung in Form von Plenumsvorträgen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Bezug auf Diagnose und Therapie sowie der Sichtweise eines Betroffenen. Am Nachmittag lag der Fokus in den dezernatsübergreifend organisierten Workshops auf konkrete Unterstützungsangebote in zentralen Lebenslagen, wie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche, berufliche Teilhabe, Herausforderungen beim Wohnen sowie die Versorgungsangebote in der Psychiatrie und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Vorlage Nr. 14/1805).

Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf

Im Rahmen eines Traineeprojektes wurden im Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2016 die Unterstützungsbedarfe und -angebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten untersucht. Die Erkenntnisse wurden in einer Vorlage für den Sozialausschuss zusammengefasst (vgl. Vorlage Nr. 14/1657). Der LVR wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. be-

kannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2016 konnte das Dezernat Soziales mit Anbietern erste Vereinbarungen zur Bereitstellung von Plätzen im Kurzzeitwohnen abschließen. Weitere Plätze sind in Planung. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Im stationären Kontext wird Pflegebedarfen seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bieten die LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens ambulante Pflegeleistungen als „Hilfen aus einer Hand“ durch eigene Pflegedienste an. Im Jahr 2016 wurde auch im LVR-HPH-Netz Ost für die Regionen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ein ambulanter Pflegedienst in Betrieb genommen. Die ambulanten Pflegedienste sind auf die Bedarfe und die besonderen Anforderungen in der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichtet.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns

Der Landschaftsausschuss des LVR hat am 9. März 2016 beschlossen, das Projekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (vgl. Vorlage Nr. 14/1007). Mit dem Projekt fördern das LVR-Integrationsamt und die Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales gezielt den Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber können fachliche Beratung und langfristige, verlässliche finanzielle Zuschüsse bei einer Einstellung von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Bei Bedarf kann im Rahmen der Berufsbegleitung ein intensives Job-Coaching finanziert werden. Zielgruppen des LVR-Kombilohns sind schwerbehinderte Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt. Profitieren können zudem schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von (Förder-)Schulen, bei denen Werkstattempfehlung durch den Rehabilitationsträger vorliegt und die eine wesentliche Behinderung haben. Weitere Zielgruppe sind schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich.

Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen. In dem dreijährigen Projekt geht es darum, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung individuell dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben Fuß zu fassen sowie Arbeitgebern Hilfestellungen an die Hand zu geben, wenn sie jemanden beschäftigen möchten. Im Juni 2016 wurde der erste Zwischenbericht über das Projekt vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1208). Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – stark profitieren. Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter, müssen jedoch bei neuen Anforderungen oder Situationen am Arbeitsplatz unter Einbezug der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen angepasst werden.

Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt. Das Angebot richtet sich an blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das Coaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen durchgeführt.

Im November 2016 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis des Zwischenberichtes zum Modellprojekt beschlossen, das Projekt fortzuführen. Auf dieser Grundlage kann das LVR-Integrationsamt das bundesweit einmalige Jobcoaching-Angebot nun nach dem Ende des Modellprojektes Mitte 2017 dauerhaft mit zwei Personalstellen finanzieren und beim Berufsförderungswerk Düren fortführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1647).

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Um Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung personenzentriert weiterzuentwickeln, startete der LVR im April 2012 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage Nr. 14/1346). Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine geringfügige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen zu ermöglichen. Im April 2016 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation vorgelegt. Darin werden die positiven Effekte des Angebotes unterstrichen. In vielen Fällen konnten Leistungen der Eingliederungshilfe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen nutzen die Minijobs. Im Juni 2016 gab es in 70 Betrieben im Rheinland über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Davon wurden 190 Beschäfti-

gungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojektes vom LVR gefördert. Von vielen Arbeitgebern wird die Bereitschaft betont, das Angebot fortzuführen und ggf. auch auszubauen.

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2016 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln bieten die Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen der LVR-Klinik Köln und der Alexianer Köln GmbH seit 2016 ein neues gezieltes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen an, die früh an einer Demenz erkrankt sind. In der Spezialberatung können Fragen zur Diagnostik und Therapie gestellt werden, aber auch Veränderungen der Persönlichkeit, des Verhaltens und der Symptome angesprochen werden. Betroffene und deren Angehörige erhalten neben Informationen umfangreiche Hilfestellungen für einen selbstbestimmten Umgang mit der Erkrankung. Das Beratungsangebot der LVR-Klinik ist kostenfrei und eine hohe Vertraulichkeit wird garantiert.

Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken. An den LVR-Kliniken Langenfeld, Bedburg-Hau und Viersen werden bereits entsprechende Behandlungsangebote vorgehalten.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei Netzen für Heilpädagogische Hilfen verfügt der Landschaftsverband Rheinland über die Kenntnisse und Erfahrungen, zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können. Deshalb hat sich im Berichtsjahr eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, den LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale (Dezernat 8) konstituiert, welche in einem gemeinsamen Prozess die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure anstrebt. Hierzu wurden von den LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Netzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter benannt, so dass alle LVR-Kliniken, alle LVR-HPH-Netze und fast alle relevanten Berufsgruppen in die Arbeitsgruppe einbezogen sind.

Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe Strategien zu entwickeln, um zukünftig psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in den Regionen bereitzustellen, die sowohl die neuesten und gesicherten Fachkenntnisse berücksichtigen und gleichzeitig so wenig wie möglich in die gewohnten Lebenszusammenhänge der Betroffenen eingreifen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dabei zunächst den Strukturen und der Zusammenarbeit der eigenen Einrichtungen des LVR.

Darüber hinaus bemühen sich aktuell die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld darum, interdisziplinäre Zentren aufzubauen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)“. Im Rahmen des Versorgungstärkungsgesetzes (GKV-VSG), welches am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit dem § 119c SGB V endlich die Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen Behandlungszentren geschaffen. Ebenso wurden im neuen § 43b SGB V die nichtärztlichen Leistungen im Rahmen solcher medizinischer Behandlungszentren geregelt.

In der bundesweit verabschiedeten Rahmenkonzeption der MZEB (Fassung: 12. Oktober 2015) heißt es: „Die MZEB stellen für Erwachsene mit Behinderung eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Form eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Angebotes sicher, sofern und solange die Schwere oder Komplexität der Behinderung oder des auf dem Hintergrund der Behinderung bestehenden Gesundheitsproblems die Möglichkeiten des medizinischen Regelversorgungssystems überfordert. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung eine dritte Stufe, die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 der UN-BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Zulassungsanträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gerichtet. Bislang haben die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn positive Bescheide erhalten.

Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

Dem LVR-Klinikverbund ist es ein wichtiges Anliegen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung möglichst weitgehend zu reduzieren. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich daher bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit).

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem

Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetechniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- Adherence (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)
- Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment) (vgl. Vorlage Nr. 14/1447).

Alle Kliniken berichten über weitere unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o.g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung von bislang geschlossenen Akutstationen, die Schaffung von Deeskalationsräumen bzw. Rückzugsorten, intensivierete Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements und im Bereich der Haltungsänderung bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen. Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

22.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug

In der LVR-Klinik Viersen wurde vor gut drei Jahren eine für das Rheinland zentrale forensische Einrichtung für jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter eingerichtet. In ganz Deutschland gibt es nur zehn Einrichtungen mit diesem Profil. Am 8. Dezember 2016 diskutierten 100 Fachleute aus ganz Deutschland – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Jugendhilfe und Polizei – im Rahmen der Fachtagung „Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss“ über jugendliche Straftäter, die von einem Gericht aufgrund einer psychischen Erkrankung als nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig beurteilt wurden. Im Rahmen der Tagung wurde eine erste Auswertung der drei Jahre Jugendforensik präsentiert. Weitere Vorträge thematisierten unter anderem die Wirksamkeit der Behandlung von jungen Straftätern, den Zusammenhang von Autismusspektrumstörungen und Delinquenz sowie Kriminalprognoseverfahren.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen, eingehen zu können.*

Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX lag zum 31. Dezember 2016 bei 10,07 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen. Zum 31. Dezember 2014 war noch eine Quote von 9,39 Prozent berichtet worden.⁴

Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Ende 2016 standen 60 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 40 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 20 Plätze waren unbesetzt. Ende 2015 gab es noch 47 BiAp beim LVR, davon 34 besetzte Plätze.⁵

Z2.24 Integrationsprojekte im LVR

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Im Juni 2016 wurde die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln eröffnet. In der Küche arbeiten 36 Menschen, davon 16 mit einer geistigen oder seelischen Schwerbehinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Das LVR-Integrationsamt hat die Integrationsabteilung mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert und unterstützt die Personalkosten jährlich mit rund 120.000 Euro. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt aus der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales als Investitionszuschuss.

Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum (LVR-APX) seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Seit 2015 kooperiert der LVR-APX hierbei mit dem LVR-Integrationsamt. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016/2017 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen.

⁴ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

⁵ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.47.

Es ist geplant, dass eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX auch nach Abschluss des Werftbetriebes bestehen bleiben soll. Im Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss daher beschlossen, dass die Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden sollen. Das Vorhaben wird durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in begleitet werden, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind (vgl. Vorlage Nr. 14/1628/2).

Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR

Der LVR ermöglicht einer Vielzahl von Menschen, in seinen Dienststellen einen Jugendfreiwilligendienst in Form eines Sozialen Jahres (FSJ), Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) abzuleisten. Im Zyklus 2015/2016 nahmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt mit der Organisation, Durchführung und pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Ökologischen Jahres betraut. Von den 180 Teilnehmenden haben ca. 20 % einen besonderen Förderbedarf. Neben der inklusiven Seminararbeit macht die FÖJ-Zentralstelle weitere Angebote zur Förderung der Freiwilligen und Qualifizierung der Anleitenden in den Einsatzstellen. Alle Formate des Freiwilligendienstes im LVR stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Allerdings sind individuelle Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht im Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen. Dies kann ein relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis darstellen. Da sich keine Lösung auf Bundesebene finden ließ, wurde im März 2016 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass der LVR im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert. Zusätzlich wurde eine (Teil-)Finanzierung der Fahrtkosten der Menschen mit Behinderungen beschlossen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde (vgl. Vorlage Nr. 14/1021). Mit der freiwilligen Förderung trägt der LVR zu einer inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste bei.

Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

Um Mitarbeitenden des LVR mit Unterstützungsbedarf schneller und unbürokratischer helfen zu können, wurde 2016 auf Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein Hilfsmittelpool für die Dienststellen mit Dienstsitz in Köln-Deutz eingerichtet. Bei der behinderungsbedingten Ausstattung von Arbeitsplätzen werden oftmals Hilfsmittel (Büromöbel, technische Hilfsmittel, IT-Equipment) zeitnah benötigt, bevor über die entsprechende Arbeitsplatzausstattung entschieden und die Beschaffung erfolgt ist. Zudem kann es sinnvoll sein, Hilfsmittel gleicher Art, z. B. Tastaturen, vorab zu testen. Diesem Zweck dient der Hilfsmittelpool. Er wurde u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige besser über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren, hat das Dezernat Soziales 2016 eine neue Broschüre mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache herausgegeben. Die 32-seitige Broschüre „Das Persönliche Budget“ gibt Auskunft über das Konzept und die Schritte zum Persönlichen Budget. Sie erklärt, wie der Hilfebedarf ermittelt und die Höhe des Budgets berechnet wird und gibt einen Überblick über die Pflichten, die man als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Minijobs übernimmt. Beispiele aus der Praxis von Menschen mit Behinderungen, die mit dem Persönlichen Budget ihre Unterstützung selbst organisieren, illustrieren die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets.

Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget

Mit der Fachtagung „Persönliches Budget – Chance für alle“, die am 15. Dezember 2016 in Köln stattfand, bekräftigte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget. Ziel der Veranstaltung war es, die Information über diese Leistungsform weiter zu verbreiten, über die neue Verwaltungspraxis im Dezernat Soziales zu informieren, im Gespräch mit unterschiedlichen Akteuren Hemmnisse insbesondere aber wichtige Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget zu erkennen und zu benennen. Die Veranstaltung war gesprächs- und dialogorientiert konzipiert und erprobte auch die Beteiligungsform des „Fishbowl“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Leichte Sprache übersetzt.

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Um die Mitarbeitenden im LVR im Umgang mit dem Persönlichen Budget noch handlungssicherer zu machen, wurde im Berichtsjahr 2016 eine interne Arbeitshilfe entwickelt und veröffentlicht. Zusätzlich wurden entsprechende Workshops durchgeführt.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁷

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten
- Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“
- Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland
- Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen
- Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen
- Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen
- Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes
- Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.10 Vernetzung mit den kommunalen BRK-Verantwortlichen

⁷ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten

Um eine gute Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen, ist es wichtig, dass die zentralen Akteure vor Ort eng miteinander kooperieren. Daher setzt sich das LVR-Landesjugendamt gezielt für eine bessere Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen ein. Im Berichtsjahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, besetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Träger, Fachberatungen) sowie des Landesjugendamtes. Die Arbeitsgruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Arbeitshilfe zum Thema „Kooperation zwischen Frühförderung und Kita“ zu erarbeiten. Wesentlicher Bestandteil soll die Darstellung von Beispielen guter Praxis sein. Anhand der Beispiele sollen förderliche Bedingungen einer gelungenen Kooperation beschrieben werden.

Um die Kooperation zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen zu stärken und hierdurch Synergieeffekte für Kinder und Familien zu erzielen, beteiligen sich die beiden Landesjugendämter zudem als Kooperationspartner am Modellprojekt der Freien Wohlfahrtspflege „Teilhabechancen für Kinder verbessern- Kooperation von Frühförderstellen und Tageseinrichtungen stärken“, welches über drei Jahre läuft. Neben der fachlichen Zusammenarbeit soll auch die Vernetzung der Sozial- und Jugendhilfe vor Ort gestärkt werden.

Beide Landesjugendämter arbeiten in der Steuerungsgruppe mit und sind ebenfalls im Beirat vertreten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehörte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes und die Auswahl der Modellkommunen, die sich zur Teilnahme beworben haben. Auch die Planungen zur Auftaktveranstaltung und der Entwurf einer Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit der Akteure wurden von der Steuerungsgruppe unterstützt. Für 2018 sind die Begleitung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Reflexion der ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung geplant.

Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder-und Jugendförderung“

Das Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatte zum Ziel, die Verankerung einer inklusiven Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu erproben und in den aktuellen Fachdiskurs einzuspeisen.

Ziele der einzelnen Projekte waren:

- die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur,
- die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten,
- die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung (§11-§14, 3. AG-KJHG),
- die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis,
- die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Die beiden Landesjugendämter haben sechs kommunale Jugendämter ausgewählt, die im Projektzeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 Konzepte zur Umsetzung inklusiver Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelten und erprobten.

Das Fachberatungsteam der beiden Landesjugendämter begleitete und unterstützte die geförderten Kommunen. Die Projektleitung hatte das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte, von der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.

Die zum Projektabschluss vorliegenden Ergebnisse/Erkenntnisse stehen für eine inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, z.B. als Grundlage für die Fortschreibung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne.

Auf einer landesweiten Transfertagung wurden unter Mitwirkung der geförderten Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitung, den beiden Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zum Projektende die Erfahrungen, Erfolge und Hürden in der Umsetzung einer inklusiven kommunalen Jugendförderung präsentiert und diskutiert.

Die Ergebnisse sind im Dezember 2016 in der Broschüre „Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – eine Arbeitshilfe“ veröffentlicht worden.

24.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland

„Sichere Orte schaffen – Schutz vor sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“. Modellprojekt von Zartbitter Köln e.V. (2014 bis 2016)

Unter aktiver Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, die offene Einrichtungen der Jugendarbeit und auch Werkstätten besuchen, wurde in dem von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten Modellprojekt erarbeitet, wie diese Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männer sich selbst vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, andere Formen der Gewalt schützen und gestärkt werden können. Weiterhin wurden Arbeitshilfen entwickelt und Seminare sowie Fachtage durchgeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen, selbst präventive inklusive Schutzkonzepte zu entwickeln und zu verankern.

Auf der interaktiv gestalteten Homepage von Zartbitter e.V. sind die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes unter www.sichere-orte-schaffen.de dokumentiert. Hier finden sich ansprechende Materialien und Informationen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Videos, Cartoons, Raps, Wimmelbilder) und für die Fachkräfte (Illustrierte institutionelle Schutzkonzepte, grundlegende Informationen zur Inklusion u.a.m.).

„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“

Mit einem großen Fachtage am 3. Juni 2016 endete das auf zwei Jahre angelegte und von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderte Modellprojekt zur inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Modellprojekts war die Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH mit ihrem „Cafe Leichtsinn“, einem Jugendcafé für junge Leute zwischen 12 und 27 Jahren. Die Jugendpflegerin und zugleich Jugendhilfeplanerin der Stadt begleitete das Modellprojekt; sie moderierte die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und unterstützte hier den Transfer zentraler Inhalte und Methoden des Modellprojekts. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln-Porz war und ist professioneller Kooperationspartner.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden konkrete Angebote im Cafe Leichtsinn zusammen mit dem größtenteils selbstorganisiert und ehrenamtlich arbeitenden Team sowie mit Besucherinnen und Besuchern inklusiv ausgestaltet. Im Sinne der „partizipativen Evaluation“ waren Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zudem an der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Projektes sowie der Entwicklung der Evaluationskriterien aktiv beteiligt. Gemeinsam wurde ein Leitfaden zur zielgerichteten Hospitation und Befragung erarbeitet. Mit diesen haben die „Inklusionsdetektive und Inklusionsdetektivinnen“ dann Einrichtungen der Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach auf ihren inklusiven Charakter untersucht und dabei auch Barrieren identifiziert, die Jugendliche mit Behinderungen in ihren Gestaltungs- und Selbstorganisationsmöglichkeiten hindern. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf die Paradigmen Offener Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und in eine Tabelle überführt, die den Blick auf einzelne Faktoren zu schärfen hilft, wertvolle Orientierungen für die Mitarbeitenden und Hinweise auf modifizierte Arbeitsmethoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gibt. Die Ergebnisse bildeten und bilden die Grundlagen für Fortbildungen mit den Teams der anderen Einrichtungen und Coachings. Es liegt ein aussagekräftiger Abschlussbericht zum Modellprojekt vor, das darüber hinaus in einem Film dokumentiert ist. Bedeutsam ist, dass zentrale Ergebnisse nun im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankert sind und das Projekt verstetigt ist.

Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen

Aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration können Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln. Der LVR fördert die Anbahnung solcher Kooperationen u.a. mit großem Erfolg im Rahmen der vom LVR-Fachbereich Kommunikation im Sinne der Inklusion neu konzipierten Tour der Begegnung, die im Wechsel mit dem Tag der Begegnung zweijährlich umgesetzt wird (vgl. weitere Informationen zum Konzept und zu den konkreten Veranstaltungen der Tour der Begegnung in 2016 im Internet unter www.tour-der-begegnung.lvr.de sowie unter Maßnahme Z9.14 dieses Berichts).

Darüber hinaus realisieren die einzelnen LVR-Förderschulen von sich heraus vielfältige weitere Formen der Kooperation, z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht. Daraus ergeben sich für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Im November 2016 wurde beschlossen, dass der LVR die Organisation und Durchführung solcher Kooperationen zwischen den LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1529/1).

Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an. Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält. Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poollösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des Dezernates Schulen und Integration daher auch im LVR eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales. Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen“ (2016). In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und „Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte. Das Papier wird den Kommunen und der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen

Die Stadt Köln hat in der Federführung des Jugendamtes das Pilotprojekt „IBiS – Inklusive Bildung in Schule“ durchgeführt, in dem in Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die hier den offenen Ganzttag verantworten, und der Behindertenhilfe Integrationshilfen als strukturell-inklusive Lösungen konzipiert und erprobt wurden. Die LVR-Fachberatung im Dezernat Jugend hat dieses Pilotprojekt fachlich beraten, die Prozesse begleitet und mit ausgewertet. Die Ergebnisse wurden inzwischen sowohl im Rahmen eines Fachdialogs mit den Jugendämtern im Rheinland und bei verschiedenen Fachtagungen (auch über NRW hinaus) vorgestellt und erläutert: Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer HelferIn bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehrkräfte haben feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Schule insgesamt – mit Unterricht und offenem Ganzttag – zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt, mit neuen Lehr-, Lernformen, veränderten Zeitrhythmen, individueller Lern- und Entwicklungsplanung u.a.m. In diesem Sinne sind die Integrationshelferinnen und -helfer Mitglieder im multiprofessionellen Team der OGS und integraler Baustein des pädagogischen Gesamtkonzepts. Solche Form der „Schulassistenz“, so lauten die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“ (2016), die die Fachberatung des LVR-Landesjugendamts mitentwickelt hat, ist in zwei Formen auszugestalten: 1. als systemische Assistenz und 2. als persönliche Assistenz.

Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes

Um die gegenseitige Vernetzung zu stärken, hat das LVR-Integrationsamt im August und September 2016 seine örtlichen Netzwerkpartner zu insgesamt zehn Regionaltagungen eingeladen. Ziel der Tagungsreihe war es, die Akteure auf dem Feld der Vermittlung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben intensiver in den Austausch zu bringen. An den Regionaltagungen nahmen die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsfachdienste, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Rentenversicherung teil. Vom LVR-Integrationsamt waren Expertinnen und Experten für Kündigungsschutz, begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Integrationsbegleitung und technische Beratung dabei. Außerdem nahmen auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teil. Das LVR-Integrationsamt plant die Tagungsreihe fortzuführen.

Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

In einem Kooperationsprojekt mit einem lokalen somatischen Anbieter setzt sich die LVR-Klinik Köln dafür ein, die Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit akuten psychoorganischen Syndromen und schweren, stationär behandlungsbedürftigen somatischen Komorbiditäten zu verbessern. Voraussichtlich sechs zusätzlich beantragte gerontopsychiatrische Betten sollen in ein Kooperationsprojekt zur Etablierung eines interdisziplinären Zentrums für Altersmedizin (ZAK) mit dem Fokus auf neuro-psychiatrische Erkrankungen auf dem Gelände einer somatischen Klinik eingehen. Bislang existiert in der Kölner Krankenhausversorgungsstruktur keine vergleichbare Einheit. Somit soll eine für Köln neue und zugleich innovative Versorgungsmöglichkeit für die wachsende Gruppe älterer Menschen mit psychiatrischem und geriatrischem Behandlungsbedarf geschaffen werden.

In den letzten zwei Jahren hat es mehrere Gespräche mit dem Universitätsklinikum Köln gegeben, das sich an einem Kooperationsprojekt zur Etablierung eines ZAK mit Kapazitäten aus beiden Kliniken (LVR-Klinik Köln, Universitätsklinik Köln mit Abteilung für Neurologie und Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) sehr interessiert zeigt. Allerdings gestalten sich die Planungen für die räumliche Unterbringung des ZAK auf dem Gelände des Universitätsklinikums sehr langwierig, sodass nunmehr nach Erhalt des Feststellungsbescheids Sondierungsgespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern anstehen (in erster Linie Städtische Kliniken Köln, ggf. auch Evangelisches Krankenhaus Kalk).

Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

2015 veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. erstmals ein bundesweites Symposium zum „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich darüber aus, wie der Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden könnte. Am 12. Oktober 2016 folgte die Fortsetzung im Rahmen einer zweiten Tagung, die erneut auf hohes Interesse stieß. Das nächste Symposium Brandschutz findet am 25. Oktober 2017 statt.

Z4.10 Vernetzung mit kommunalen BRK-Verantwortlichen

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte waren am 30. November 2016 Akteure auf Arbeitsebene aus Mitgliedskörperschaften des LVR zu Gast in Köln, die sich hauptamtlich in ihrer jeweiligen Kommunalverwaltung ressortübergreifend mit der Umsetzung der BRK befassen. Ziel des Treffens war es, einen Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Umsetzungsstrategien vor Ort anzustoßen. Der Austausch wird im Jahr 2017 gesetzt.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreies Reisen
- Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁰ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR. Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus bereits weitgehend umgesetzt. Mit der Umsetzung der noch fehlenden Maßnahmen im Außenbereich wurde im Herbst 2016 begonnen.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁰ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen. Dabei befinden sich die Projekte in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

Z5.3 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR 2015 der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Zertifizierung fortgesetzt. Aktuell zertifiziert sind das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödigen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016).

Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Juni 2016 wurde dem Ausschuss für Inklusion vom Fachbereich Kommunikation ein Konzept für eine LVR-Inklusions-App vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Die App richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen stehen körperliche Einschränkungen im Fokus. Auch der öffentliche Raum in der unmittelbaren Nähe der LVR-Einrichtungen wird hinsichtlich der Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Parkplätze. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland können rund 90 Standorte (ohne HPH-Wohngruppen) erschlossen werden.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn
- Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen
- Z6.3 Film „Anders Sehen“
- Z6.4 Film „Peer Counseling“

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Grundsatzbeschluss über eine inklusive Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn getroffen. Anlässlich seines 200-jährigen Bestehens ist geplant, das Museum sowohl baulich wie inhaltlich umfassend neu aufzustellen. Das größte Landesmuseum Nordrhein-Westfalens soll so seiner Vorbildfunktion innerhalb des Rheinlandes und weit darüber hinaus gerecht werden (Vorlage Nr. 14/1134).

Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen

Die LVR-Museumsberatung und die drei LVR-Freilichtmuseen Lindlar, Kommern und Xanten haben 2016 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen zu verbessern. Ziel des Projektes ist es, blinden und sehbehinderten Menschen einen selbstbestimmteren Besuch der Museen zu ermöglichen. In einem ersten Schritt fand 2016 ein ganztägiger ExpertInnen-Workshop mit Betroffenen und externen FachkollegInnen statt, um konkrete Bedürfnisse abzustimmen und Maßnahmen zu priorisieren. Außerdem wurde für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein Tastplan realisiert. 2017 soll das Projekt unter kontinuierlicher Einbeziehung der Expertinnen und Experten weiterentwickelt und konkrete Maßnahmen (taktile Leitsysteme, Modelle, zielgruppengerechte Informationsvermittlung) umgesetzt werden. Finanziert wird das Projekt über die LVR-Museumsförderung.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Z6.3 Film „Anders Sehen“

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2016 unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung den barrierefreien Film „AndersSEHEN“ produziert. Durch den Film sollen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung mehr über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes „SCHÜLERPOOL“ erfahren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt. Der Film verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription) (vgl. Vorlage Nr. 14/1534).

Z6.4 Film „Peer Counseling“

Das LVR-Dezernat Soziales hat in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation einen Filmbeitrag über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling – die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung – produziert (s. Maßnahme Z1.2). Der Film zeigt anschauliche Fallbeispiele, wie zum Beispiel einen jungen Mann mit Sehbehinderung und Lernschwierigkeit, der mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnt. Die Beratung auf Augenhöhe hat ihn zu diesem Schritt ermutigt. Der Filmbeitrag ist online abrufbar¹² und verfügt über Untertitel für gehörlose Menschen.

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Z7.2 Audiotranskription

¹² Der Link zum Film:

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Nach der Premiere im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ im November 2015 hat das Dezernat Soziales auch im Jahr 2016 bei der Veranstaltung „Persönliches Budget. Chance für alle“ die Wortbeiträge simultan in Leichte Sprache übersetzen lassen.

Z7.2 Audiotranskription

Das LVR hat bei mehreren Veranstaltungen im Jahr 2016 Schriftsprachendolmetscherinnen und -dolmetscher eingesetzt, zum Beispiel bei der Fachtagung des Dezernates Soziales zum Bundesteilhabegesetz am 25. August 2016 (s. Maßnahme Z12.2).

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache
- Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache
- Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache
- Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis
- Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache

Im Berichtsjahr 2016 wurden verschiedene neue Broschüren entwickelt, mit denen sich Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, über die Angebote des LVR informieren können. Alle Broschüren können im Leichte Sprache-Portal des LVR abgerufen werden (www.leichtesprache.lvr.de). Zwei Beispiele:¹⁵

Über die neu erstellte Broschüre „Leistungen für die Menschen im Rheinland“ können sich Interessierte in Leichter Sprache über den LVR, seine Aufgaben und Ziele informieren. Die Broschüre ist in Verantwortung des Fachbereichs Kommunikation entstanden. Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt (vgl. Vorlage Nr. 14/1583).

Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache

Der LVR hat im August 2016 die erste Ausgabe von „RHEINLANDweit - Das LVR-Magazin“ veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Service und Unterhaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen. RHEINLANDweit erscheint zweimal im Jahr und löst das alte Magazin „LVR-Report“ ab. Bestandteil des neuen Magazins sind auch Texte in Leichter Sprache, um Informationen insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen und um Bewusstsein für den Bedarf von Leichte Sprache-Texten zu schaffen.

Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Bedarfes an fachlich-inhaltlichem Austausch zum Thema Leichte Sprache hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation im Herbst 2016 erstmals eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe von Anwenderinnen und Anwendern im LVR einberufen. Zur Vernetzung auf Arbeitsebene ist u.a. ein gemeinsamer Laufwerksordner mit Materialien wie textergänzenden Piktogrammen eingerichtet worden. Eine praxisorientierte Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leichter Sprache ist für 2017 geplant.

Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis

Das Dezernat Soziales hat eine Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, die den Einsatz des Instruments im alltäglichen Verwaltungsgeschehen prüft. Ziel ist es, Bescheide und Hinweisblätter im Rahmen der Eingliederungshilfe zukünftig mit einer Erklärung in Leichter Sprache zu ergänzen. Die konkrete Umsetzungsarbeit hierzu wurde im Berichtsjahr 2016 begonnen (insb. Erläuterung Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen, Merkblatt Einkommen und Vermögen).

Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Basis-Informationen in Leichter Sprache wurden 2016 in die Internetauftritt der folgenden LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten integriert: Freilichtmuseum Lindlar, LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum sowie Zentrum für Medien und Bildung.

¹⁵ Auf eine weitere neue Broschüre zum Persönlichen Budget wurde bereits unter Zielrichtung 3 hingewiesen.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR
- Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.4 Neues Hospitationsprogramm
- Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH
- Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt
- Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte
- Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert
- Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR
- Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

- Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“
- Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“
- Z9.16 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Juli 2016 wurde im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes mehrstufiges Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen. Das Konzept umfasst u.a. Seminare zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LVR für die Belange und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (s. Maßnahme Z9.3).

¹⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Teil der Umsetzung des Konzeptes war auch ein Fachgespräch zur „Ermittlung des Schulungsbedarfes zur Rechtsanwendung der BRK im LVR“, welches auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2016 stattgefunden hat.

Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung tauschten sich am 31. August 2016 in Düsseldorf rund 40 interne Bildungsakteure aus allen Bereichen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung aus. Anwesend waren u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Akademie für seelische Gesundheit, der LVR-Kliniken, des Instituts für Versorgungsforschung, der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie der Schulen für Ergotherapie, der HPH-Netze, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe Rheinland, des Integrationsamtes, der LVR-Förderschulen und des LVR-Berufskollegs, der LVR-Museen, des Zentrums für Medien und Bildung, des Schulungszentrums der InfoKom, des Dezernats Soziales sowie der Zentralbibliothek. Auch der Fachbereich Kommunikation, die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die Gesamtschwerbehindertenvertretung nahmen teil. Gemeinsam wurden Ideen und Anknüpfungspunkte für Angebote zur Menschenrechtsbildung im gesamten LVR diskutiert. Als Gast war Judith Feige von der Abteilung für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte aus Berlin vor Ort. Sie stellte u.a. die aktuellen Bildungsmaterialien des Instituts „Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ vor. Das Vernetzungstreffen ist ein zentrales Element des Konzeptes zur Menschenrechtsbildung im LVR (s. Maßnahme Z9.1).

Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ hat sich inzwischen zu einem festen Schwerpunkt im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt. Im Rahmen eines Einführungsseminars vermittelt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum LVR-Aktionsplan. Auch 2016 wurde das Seminar stark nachgefragt. Weitere Seminare aus dem Themenschwerpunkt Inklusion und Menschenrechte befassen sich mit Leichter Sprache, Gebärdensprache oder Perspektivwechseln für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im LVR. Die Seminare können auch für bestehende Arbeitsgruppen aufbereitet und durchgeführt. Über das Fortbildungsprogramm hinaus hält die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit 2016 Einführungsvorträge vor den neuen Verwaltung-Ausbildungsjahrgängen des LVR.

Z9.4 Neues Hospitationsprogramm

Anfang November 2016 startete die Pilotphase für das neue Hospitationsprogramm im LVR. Im Rahmen einer Hospitation wechselt die oder der Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – den Arbeitsplatz in einen anderen Bereich des LVR, eine andere Verwaltung oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Hospitation wird dabei bewusst auch als Instrument verstanden, um die Mitarbeitenden im Sinne der Menschenrechtsbildung zu fördern und weiterzuentwickeln (zum Beispiel durch die direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen).

Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH

2015 wurde damit begonnen, in allen LVR-Museen halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchzuführen, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2016 erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen.

Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt

Als Ausdruck seines Einsatzes für gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Miteinander hat sich der LVR anlässlich des Deutschen Diversity-Tages am 7. Juni 2016 der Charta der Vielfalt angeschlossen. LVR-Direktorin Ulrike Lubek unterzeichnete die 2006 von den Unternehmen Daimler, BP Europa SE, Deutsche Bank und Deutsche Telekom ins Leben gerufene Vereinbarung. Die Charta der Vielfalt will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich für ein Umfeld ein, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kundinnen und Kunden sollen Respekt und Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte

Ein wichtiges Element der Menschenrechtsbildung ist die kritische Auseinandersetzung des LVR mit seiner eigenen Geschichte. 2009 hat die Landschaftsversammlung daher beschlossen, „die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR bis in die heutige Zeit“ umfangreich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. In der Folge wurde eine Vielzahl an Forschungsprojekten umgesetzt.¹⁷

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Verwaltungsdienst, Gesellschaftspolitik und Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Udo Klaus, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1954–1975)“ veröffentlicht.

Ende November 2016 wurde zudem das erste Gesamtmanuskript zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ vorgelegt. Das Projekt des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf wird durch Mittel des LVR gefördert. Es widmete sich der historischen Erforschung der strukturellen Bedingungen und Alltagswelten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihrer Institutionalisierung auf der ‚Landkarte‘ der Einrichtungen der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland für den Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre. Mit einer Veröffentlichung der Studie wird in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

¹⁷ Eine Übersicht der Aktivitäten findet sich hier:
http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60_jahre_lvr/16_3126_Broschuere_Der_LVR_stellt_sich_seiner_Geschichte_-_Stand_November_2016_finale_Fassung.pdf

Ebenfalls weit fortgeschritten ist das Projekt zur „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“. Auch dieses Projekt wird durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf verantwortet. Es erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive. Auch hier wird mit einer Veröffentlichung der Studie in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert

Im November 2016 stellte der LVR seine Pläne für den Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert vor. Auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal in Waldniel-Hostert soll durch eine architektonisch-künstlerische Erweiterung der heutigen Gedenkstätte der Opfer der NS-Psychiatrie gedacht werden. Weit über 500 Menschen starben hier, darunter 99 Kinder – viele nachweislich als Opfer der verbrecherischen NS-„Euthanasie“-Maßnahmen.

Zur Realisierung des Gedenk- und Erinnerungsortes hatte der Landschaftsverband Rheinland auf Initiative der politischen Vertretung einen Wettbewerb ausgerufen, aus dem die Arbeitsgemeinschaft Katharina Struber und Klaus Gruber aus Wien als Sieger hervorging. Ihr Entwurf zeichnet sich durch einen behutsamen Umgang mit diesem Ort aus. Große bunte Kugeln aus Aluminium wecken Assoziationen an liegengebliebenes Kinderspielzeug, das die Präsenz der ermordeten Kinder eindringlich vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Gedenkmauer, auf die Schilder aus Messing angebracht werden. Sie tragen die Namen der Menschen, die hier begraben sind. Patinnen und Paten, die in diesen Tagen gesucht werden, legen handschriftlich die Namen sowie Geburts- und Todestag eines Menschen nieder, die dann auf die Schilder übertragen werden. Auch dieses Projekt sieht der LVR in der Reihe der Aktivitäten „Der LVR stellt sich seiner Geschichte.“

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2016 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Workshop mit dem Bezirk Oberbayern in München zum Vorgehen beim LVR-Aktionsplan, 29. Februar/1. März 2016.
- Vortrag bei der Jahrestagung des Pastoralreferates Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg, 7. März 2016.
- Mitwirkung an den Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landes-

psychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

- Vortrag an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 9. Mai 2016.
- Vortrag beim „Forum Inklusion“ der Stadt Rheinbach, 29. Juni 2016.
- Vortrag für die Ombudspersonen im LVR-Klinikverbund auf Anregung des Zentralen Beschwerdemanagements des LVR, 16. November 2016.
- Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans im Vierteljahresgespräch der Landesdirektorin mit dem Gesamtpersonalrat, 22. November 2016.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 14. Oktober 2016 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR

Als einzige Kommune in Deutschland betreibt die Stadt Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus der verpflichtenden Vergangenheit als Hochburg des verbrecherischen Nationalsozialismus. Das Menschenrechtsbüro unterhält u.a. ein breites Angebot im Bereich der Menschenrechtsbildung. Es bietet selbst Seminare für Schulklassen und Gruppen an, hält aber auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor. Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kann das Menschenrechtsbüro für den LVR ein guter Partner sein, wenn es um die Konzeption von Angeboten der Menschenrechtsbildung geht. Die Stabsstelle bekam Ende September 2016 die Gelegenheit, als Gast vor Ort an einem Pflichtseminar zu Menschenrechten für Nachwuchskräfte der Stadtverwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus nahm die Stabsstelle am 6. Oktober 2016 erstmalig beim bundesweiten Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung in Berlin teil, das von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich organisiert wird. Anlässlich dieser Reise nahm die Stabsstelle auch an der Konferenz „50 Jahre UN-Menschenrechtspakte“ teil, die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Forum Menschenrechte veranstaltet wurde.

Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Auch 2016 hat das LVR-Integrationsamt eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Menschenrechtsbildung ist ein impliziter Bestandteil des gesamten Kursangebotes.

Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt seine Infomaterialien und Internetauftritte ständig weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht 2015/2016 des Integrationsamtes.¹⁸

Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend hat auch im Berichtsjahr 2016 seine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen fortgesetzt. Diese Offensive richtet sich zum einen an Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen. 2016 wurden hier zwei neue Zertifikatskurse durchgeführt, die mit jeweils 20 Teilnehmerinnen ausgebucht waren.

Zum anderen werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Tagespflegepersonen weitergebildet. Im Januar 2016 startete an allen Qualifizierungsstandorten der zweite Durchgang von Zertifikatskursen. Es konnten 94 Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

Im Februar 2016 startete der 2. Durchgang des berufsbegleitenden Aufbaubildungsganges „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ am LVR-Berufskolleg, Fachschule des Sozialwesens. In 600 Stunden qualifiziert das Berufskolleg nach landeseinheitlichen Richtlinien 22 Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und anderen sich der Inklusion verpflichteten Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fachkräften. Die Teilnehmenden kommen aus dem gesamten Rheinland von verschiedenen Jugendhilfeträgern.

Ausgehend von einem weiten Begriff der Inklusion, der alle Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns macht, erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von Kompetenzen, um den Prozess der Inklusion in ihrer Einrichtung, bei ihrem Träger oder in ihrer Kommune voranzutreiben. Dazu erweitern sie sowohl ihre Kompetenzen im direkten Handeln mit Menschen mit unterschiedlich großen Unterstützungsbedürfnissen und ihren Bezugspersonen. Ihre gewonnene Handlungskompetenz bezieht sich aber auch auf die Begleitung notwendiger Veränderungsprozesse von Teams und Organisationen auf dem Weg zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Die wöchentlich über 1,5 Jahre stattfindende Fortbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung und einem entsprechenden Zeugnis. Im Sommer 2017 startet ein neuer Kurs.

¹⁸ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“

Bereits seit 2013 bietet das LVR-Berufskolleg im Auftrag des Landschaftsausschusses den Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“ an. Von Oktober 2015 bis Mai 2016 führte das LVR-Berufskolleg diese nichtschulische Fortbildung für Schulbegleiterinnen und -begleiter sowie Integrationshelferinnen und -helfer oder -begleiter nun zum dritten Mal durch. In 175 Stunden qualifizieren sich die Teilnehmenden über 8 Module zu Inklusionsassistentinnen und -assistenten. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit ihren zu unterstützen Kindern, lernen dabei aber auch alle anderen Kinder einzubeziehen, so dass „ihr“ Kind Bildung in nicht separierenden Strukturen erfahren kann. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und bilden damit im Kurs die Diversität der Gesellschaft ab. Sie arbeiten für verschiedene Träger kursbegleitend in verschiedenen Schultypen und -stufen sowie in Kindertagesstätten. Ihr Einsatzfeld könnte aber auch im Bereich der Freizeit- oder Arbeitsassistenz sein. Am Ende führen die Teilnehmenden ein Projekt durch, in dem sie zeigen, dass sie ausgehend von „ihrem“ Kind oder Jugendlichen, unterstützend und assistierend arbeiten können. Für den Oktober 2017 ist der 4. Kurs geplant, der gerade in Zusammenarbeit mit einigen großen Trägern des Familien unterstützenden Dienstes weiterentwickelt wird.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“

Der LVR präsentierte vom 2. September bis zum 30. November 2016 im LVR-Landeshaus die interaktive Ausstellung „Schubladen“ der Mönchengladbacher Künstlerin Meike Hahnrahs. „Schubladen“ zeigte 50 Fotoporträts von Menschen, von denen die Hälfte Frauen sind, die Schutz in einem Frauenhaus suchten, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Ausstellung lud die Betrachterinnen und Betrachter dazu ein, selbstkritisch eigene Normalitätsvorstellungen und Stigmatisierungen („Schubladen“) zu hinterfragen.¹⁹ Nach der erfolgreichen Premiere im LVR-Landeshaus in Köln tourt die Ausstellung durch ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem mit Stationen im NRW-Landtag in Düsseldorf. LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Schirmherrschaft für das Ausstellungsprojekt übernommen.

¹⁹ Der Link zur Ausstellung: <http://www.schubladen.online/>

Z9.16 Tag und Tour der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den **Tag der Begegnung** als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten. Im Jahr 2016 wurde das Konzept systematisch weiterentwickelt.

Ziel des neuen – vom LVR-Fachbereich Kommunikation erarbeiteten – Konzepts ist es, zukünftig mit dem Fest verstärkt Menschen anzusprechen, die sich mit dem Thema Inklusion bislang nicht befasst haben. Ab 2018 wird es einen jährlichen Wechsel geben zwischen dem Tag der Begegnung als Großveranstaltung in Köln (das nächste Mal am 20. Mai 2017) und einer Regionalisierungskampagne für Inklusion. Im Rahmen dieser Regionalisierungskampagne wird der LVR erstmals 2018 Veranstaltungen im Rheinland unterstützen, die bisher gar nicht oder nur bedingt barrierefrei waren, wie etwa Karnevalsumzüge, Schützenfeste oder andere Brauchtumsfeste. Auf diese Weise möchte der LVR die Leitidee der Inklusion zu den Menschen tragen und sie so rheinlandweit sichtbarer machen.

Ebenfalls nach einer konzeptionellen Neuausrichtung ging die „**Tour der Begegnung** - Inklusion läuft!“ im Jahr 2016 wieder an den Start: An der „neuen“ Tour waren mehr allgemeine Schulen beteiligt und der bisherige Rundlauf wurde durch einen Sternlauf ersetzt. Außerdem wurde die Veranstaltung noch stärker in die Öffentlichkeit getragen.

Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Dabei setzt er sich insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion ein.

So unterstützte der LVR auch 2016 das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zudem konnten unter dem Motto „**Karneval für alle**“ erneut Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kölner Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben. Neben einer Zuschauertribüne für Menschen im Rollstuhl standen zur Eröffnung des Kölner Straßenkarnevals an Weiberfastnacht auf dem Alter Markt vom LVR finanzierte Gebärdendolmetscherinnen mit auf der Bühne. Zudem erhielten gehörlose Menschen in diesem Jahr die Möglichkeit, an Kölns internationaler Karnevalssitzung, der „Immisitzung“, teilzunehmen. Der LVR finanzierte am 24. Januar 2016 in der Abendvorstellung die Übersetzung des Bühnenprogramms in die Deutsche Gebärdensprache. Den Veilchendienstagszug in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen erstmals mithilfe einer akustischen Beschreibung in neuer Qualität live erleben. Der LVR finanzierte die sogenannte Audiodeskription.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
- Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Im Rahmen einer Fachveranstaltung für Leitungskräfte von Einrichtungen professioneller Erziehungshilfe stellte das LVR-Landesjugendamt am 20. April 2016 sein neues Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ der Fachöffentlichkeit vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1029).²¹

Im Fokus der Ausarbeitung stehen Kinderrechte, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenhänge zwischen Autonomie, Macht und Zwang. Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

²¹ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das von der Sozialrechtsexpertin Prof. Dr. Julia Zinsmeister (TH Köln) geleitete Projekt berücksichtigte bei der Erarbeitung die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung

Im LVR-Landesjugendamt wurde im Berichtsjahr ein neues Forschungsvorhaben konzipiert, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1368). Das Projekt soll die derzeitige Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland erfassen und erstmals eine solide Datenbasis zum Stand der Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen im Rheinland liefern. Zudem geht es darum, Herausforderungen, Entwicklungsstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland auszuloten. Ebenso soll die Frage beleuchtet werden, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann. Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess sollen formuliert werden.

Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Mitarbeitenden der Zentralen Adoptionsstelle im LVR-Landesjugendamt beraten Interessierte in allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung. Häufig bestehen auf Seiten der an einer Adoption Interessierten besondere Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. Um die Haltung und das Bewusstsein von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu verbessern, wurden daher 2016 spezielle Informationseinheiten konzipiert und durchgeführt, in denen die besonderen Anforderungen an die Adoption eines Kindes mit Behinderung vermittelt werden.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen
- Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben. Daher wurde der LVR-interne Follow-up-Prozess (vgl. Maßnahme Z12.1) mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, fand am 28. November 2016 ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema statt. Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Jugend, Schulen und Integration sowie der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming über laufende Aktivitäten aus.

Im Ergebnis wurde die Entwicklung eines einheitlichen, für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche des LVR passenden Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz als nicht zielführend betrachtet. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Stabsstelle Inklusion und Men-

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

schenrechte eine LVR-Arbeitshilfe entwickelt, die zentrale Aspekte bündelt, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

In die Arbeitshilfe fließen auch die Ergebnisse des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ ein, der vom Dezernat Soziales am 21. Oktober 2016 ausgerichtet wurde (vgl. Maßnahme Z11.2).

Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ziel des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ war es, sich zum Thema Gewaltschutzprävention auszutauschen und Erfahrungen zu bündeln. Ein Schwerpunkt war dabei der Schutz insbesondere von Frauen vor sexualisierter Gewalt. Interesse des LVR ist es, unterschiedliche Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu reflektieren und entsprechend der Frage nachzugehen, wie er in seinen Rollen als Leistungsträger sowie Vertragspartner von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe „Gewaltschutzprävention“ unterstützen kann. Dieser Austausch soll zukünftig fortgesetzt werden.

Parallel dazu begleitete der LVR in 2016 das Projekt des Netzbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW „Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten“, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Fachtagung, die am 7. Juli 2017 in den Räumen des LVR stattfinden wird, vorgestellt werden sollen.

In einer übergreifenden Arbeitsgruppe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z.B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für Inklusion und Menschenrechte befasste sich – im Kontext der abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/1181). Dabei wurde deutlich, dass der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer in vielfältiger Weise mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt wird. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise wurde die Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Zudem ist geplant, dass Kindeswunsch und Elternschaft zu einem zentralen Veranstaltungsthema des ersten „LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte“ im Rahmen des partizipativen Berichtswesens in 2017 zu machen.

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.²³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Z12.3 Bundesteilhabegesetz

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

2015 hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte damit begonnen, die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands systematisch auszuwerten. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). 2016 wurden Vorlagen zu den folgenden Empfehlungen erarbeitet:

²³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

<i>Titel der Follow-up Vorlage</i>	<i>Vorlage Nr.</i>	<i>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</i>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen des LVR auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. in der Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das neue Bundesteilhabegesetz wurde am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Es stellt aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Maßnahme des 2. Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK dar, der am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Der LVR hat das langjährige Gesetzgebungsverfahren unter anderem mit Stellungnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände intensiv begleitet (vgl. Vorlage Nr. 14/1289).

Auf enormes Interesse stieß eine Fachtagung zum neuen Bundesteilhabegesetz, zu der das Dezernat Soziales am 25. August 2016 in Köln einlud. Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungsträger und -erbringer im Rheinland. Zu Beginn referierte die Parlamentarische Staatssekretärin der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, über die Reform der Eingliederungshilfe. Anschließend fand eine offene Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Selbstvertretungsverbände sowie weiteren Fachleuten statt.

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Vor dem Hintergrund eines im Dezernat Personal und Organisation entwickelten Prüfungsinstrumentes für die vom LVR geschaffene untergesetzliche Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in 2016 Kontakt zur Anlaufstelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Sozialministerium aufgenommen. In Sachsen-Anhalt wurden mit Unterstützung der nationalen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereits sehr umfangreiche, mehrstufige Normprüfungsprozesse durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen sollen in 2017 für den Einstieg in eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK genutzt werden.

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2016 insgesamt 87 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Mehrjährige Aktivitäten, die bereits im ersten Bericht für das Berichtsjahr 2015 enthalten waren, wurden nur dann wieder aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass im neuen Berichtsjahr 2016 vorlag.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“.

Zielrichtung	Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2016	Zum Vergleich: Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung		
ZIELRICHTUNG 1	7	6
ZIELRICHTUNG 2	27	29
ZIELRICHTUNG 3	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit		
ZIELRICHTUNG 4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	4	6
ZIELRICHTUNG 6	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung		
ZIELRICHTUNG 9	17	12
ZIELRICHTUNG 10	3	1
ZIELRICHTUNG 11	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln		
ZIELRICHTUNG 12	4	8
Insgesamt	89	86

Vorlage-Nr. 14/1917

öffentlich

Datum: 12.04.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015 (Kennzahlenvergleich 2015) werden gemäß Vorlage 14/1917 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele
Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
15 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.



Damit wird Hilfe für 700-Tausend Menschen bezahlt.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Im Februar 2017 ist der Kennzahlenvergleich 2015 erschienen. Er steht unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes:

- Rund 395.400 Menschen mit Behinderung erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2015 bundesweit um 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Etwas mehr als die Hälfte von ihnen wird stationär betreut. Rund 52 Prozent der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen bundesweit leben in stationären Einrichtungen, 48 Prozent entsprechend mit ambulanter Wohnunterstützung. Im Rheinland dagegen leben bereits sechs von zehn Menschen mit Behinderung (62 Prozent) selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
- Die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen steigt bundesweit nur noch geringfügig um 0,4 Prozent auf knapp 212.000. Fast zwei Drittel von ihnen sind primär geistig behindert. Der Anteil älterer Menschen wächst: 44 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind 50 Jahre und älter. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent.
- 2015 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,1 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2015 im bundesweiten Durchschnitt bei 42.859 Euro (brutto), 2,8 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 5,3 Prozent auf knapp 180.100. Die Wachstumsdynamik verlangsamt sich.
- Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen sind die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel ist primär geistig behindert. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent.
- 2015 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto 1,7 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 9.684 Euro (netto), eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2 Prozent.
- Knapp 305.000 Personen waren Ende 2015 in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt – knapp ein Prozent mehr als im Jahr davor.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 270.800 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betragen 2015 insgesamt 4,1 Milliarden Euro, das sind 200 Millionen Euro bzw. 5 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bei 15.319 Euro (plus 616 Euro bzw. 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2015 bei rund 770 Millionen Euro – ein

Plus von ca. 40 Millionen Euro oder 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1917:

Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015

1. Benchmarking-Projekt der BAGÜS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGÜS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint der „Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ jährlich.

Der Benchmarking-Bericht der BAGÜS liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle Sozialhilfeträger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Von Bundesland zu Bundesland bestehen zudem mitunter unterschiedliche Aufgabenzuordnungen bei der Ausführung des SGB XII.

Alle Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten. Unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche steht der Kennzahlenbericht 2015 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse und Entwicklungen des Berichts 2015 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung. Mit Vorlage 14/1917 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.15 bezieht. Gemeinsame Datenbasis beider Vorlagen ist die Erhebung für die Meldung zum BAGÜS-Benchmarking-Bericht bzw. zur Meldung an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW).¹

2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen:

Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung

2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, steigt bundesweit. Ende 2015 erhielten deutschlandweit rund 395.400 Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, etwa 10.100 mehr als noch ein Jahr zuvor. Die Steigerung beträgt 2,6 Prozent. Der überwiegende Teil des Wachstums vollzieht sich im Bereich der ambulant unterstützten Wohnformen (siehe unten stehende Tabelle 1).

¹ Aufgrund unterschiedlicher Definitionen gibt es mitunter leichte Abweichungen bei den Abgrenzungen zwischen Benchmarking- und MAIS-Datenmeldung. So beschränkt sich die MAIS-Meldung auf die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten, während beim Benchmarking-Bericht auch die (stationären) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erfasst werden.

TAB. 1: GESAMTERGEBNIS LEISTUNGSBERECHTIGTE WOHNEN IN DEUTSCHLAND

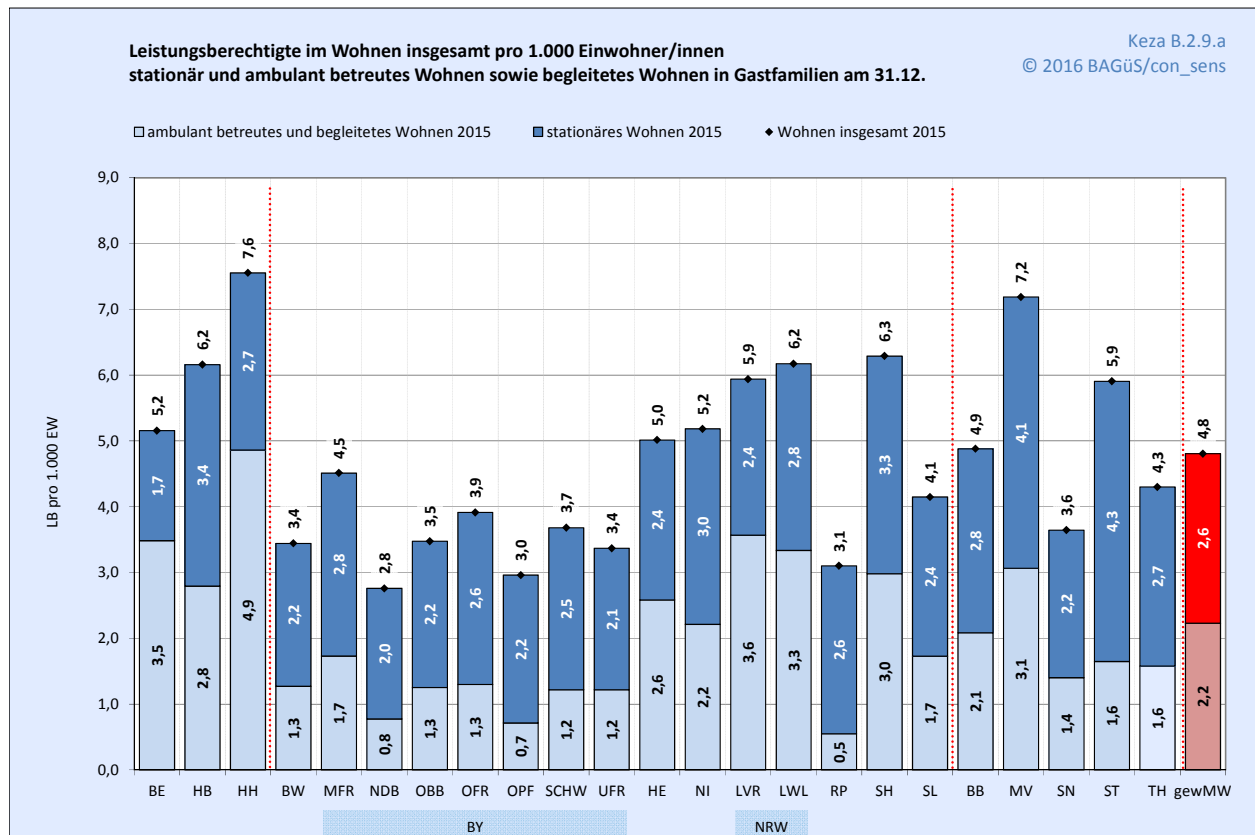
	LB im Wohnen			Entwicklung 2014 – 2015		Øjährl. Veränd. seit 2013
	2013	2014	2015	absolut	%	
stationär	210.125	211.125	211.963	838	0,4%	0,4%
ambulant	159.912	171.053	180.097	9.044	5,3%	6,1%
Gastfamilie	2.927	3.112	3.333	221	7,1%	6,7%
Wohnen gesamt	372.964	385.290	395.393	10.103	2,6%	3,0%

©2016 BAGüS/con_sens

Auch im Rheinland wächst die Zahl der Menschen mit ambulanten oder stationären Wohnleistungen in 2015 weiter auf insgesamt 56.800. Damit steigt die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr um knapp 1.200 Personen oder 2 Prozent. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den letzten Jahren deutlich verlangsamt und liegt auch unter dem bundesweiten Schnitt. Im Rheinland geht angesichts von Fallzahlrückgängen im stationären Wohnen in 2015 das gesamte Wachstum bei den Wohnhilfen auf ambulant unterstützte Wohnformen zurück.

Bundesweit erhalten, statistisch betrachtet, 4,8 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wohnhilfen der Eingliederungshilfe insgesamt (2,2 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten ambulante Wohnhilfen, 2,6 von 1.000 leben in stationärer Betreuung; siehe Abbildung 1).

ABB. 1: GRAFIK DICHTEN WOHNEN GESAMT (INKL. BEGLEITETES WOHNEN IN GASTFAMILIEN) PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN AM 31.12.2015



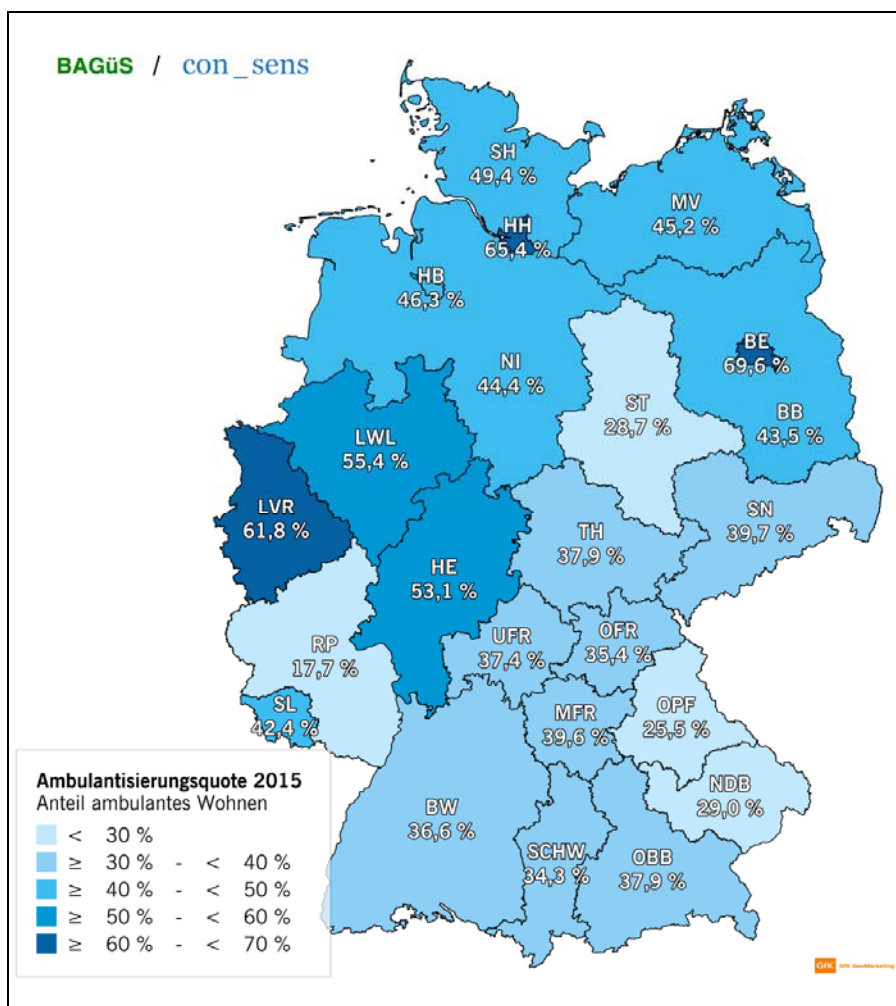
Die Spanne der Dichtewerte reicht von 2,8 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Niederbayern bis zu 7,6 in Hamburg. Im Rheinland liegt der Dichtewert für die Wohnhilfen gesamt bei 5,9 und damit im oberen Mittelfeld hinter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und dem LWL.

Ambulantisierung der Wohnhilfen

Bundesweit lebt mehr als die Hälfte der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen in stationären Einrichtungen (52 Prozent). Der Anteil ambulanter Hilfen wächst jedoch: Die Ambulantisierungsquote – der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen insgesamt – liegt mit 48 Prozent in 2015 zwei Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres.

Abbildung 2 zeigt die unterschiedlich hohen Ambulantisierungsquoten im Bundesgebiet. Die Spanne reicht von knapp 18 Prozent in Rheinland-Pfalz bis knapp 70 Prozent in Berlin. Der LVR erzielt mit knapp 62 Prozent die dritthöchste Ambulantisierungsquote bundesweit und den höchsten Wert aller Flächenländer, gefolgt vom LWL.

ABB. 2: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2015

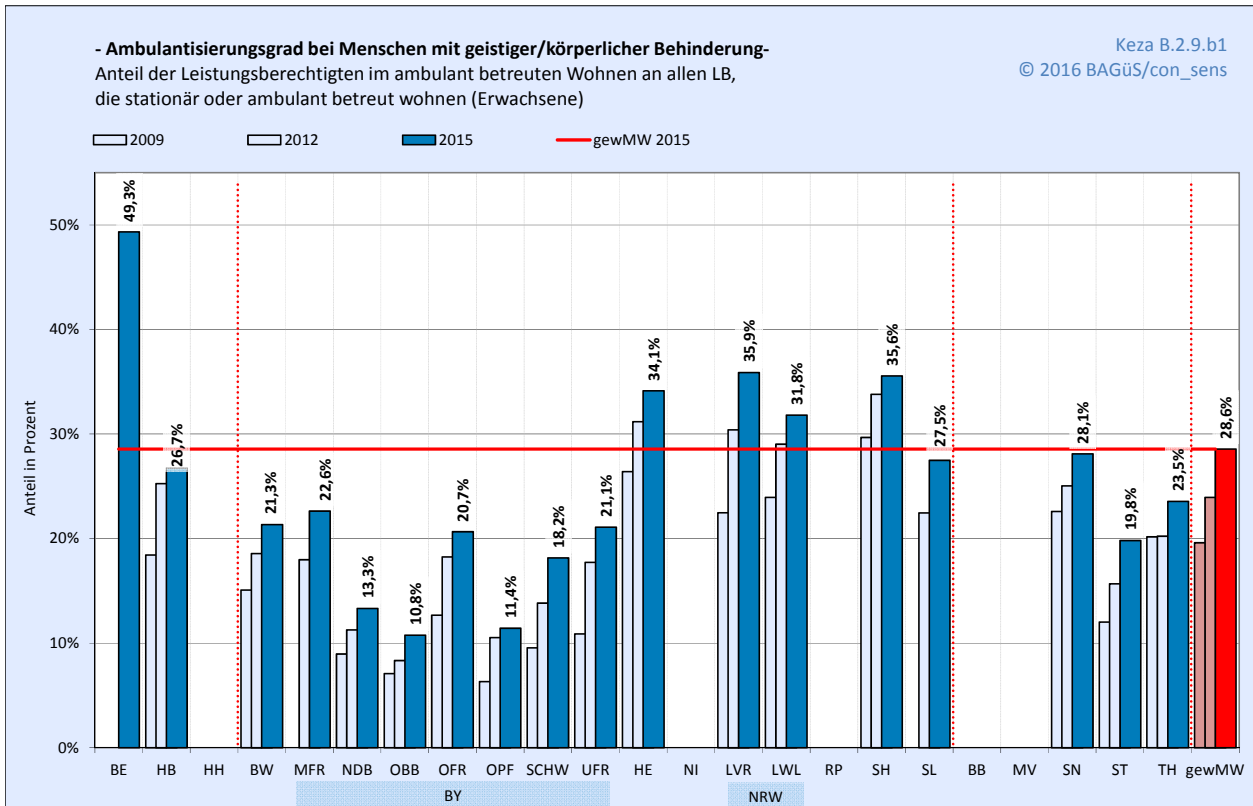


Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderung, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, unterscheidet sich je nach Zielgruppe. Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit 7 von 10 Leistungsberechtigten ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen noch nicht einmal 3 von 10 (28,6 Prozent). Der LVR liegt hier mit einem Anteil von knapp 36 Pro-

zent deutlich über dem bundesweiten Schnitt und an zweiter Stelle hinter Berlin (siehe Abbildung 3).

ABB. 3: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT KÖRPERLICHER/GEISTIGER BEHINDERUNG



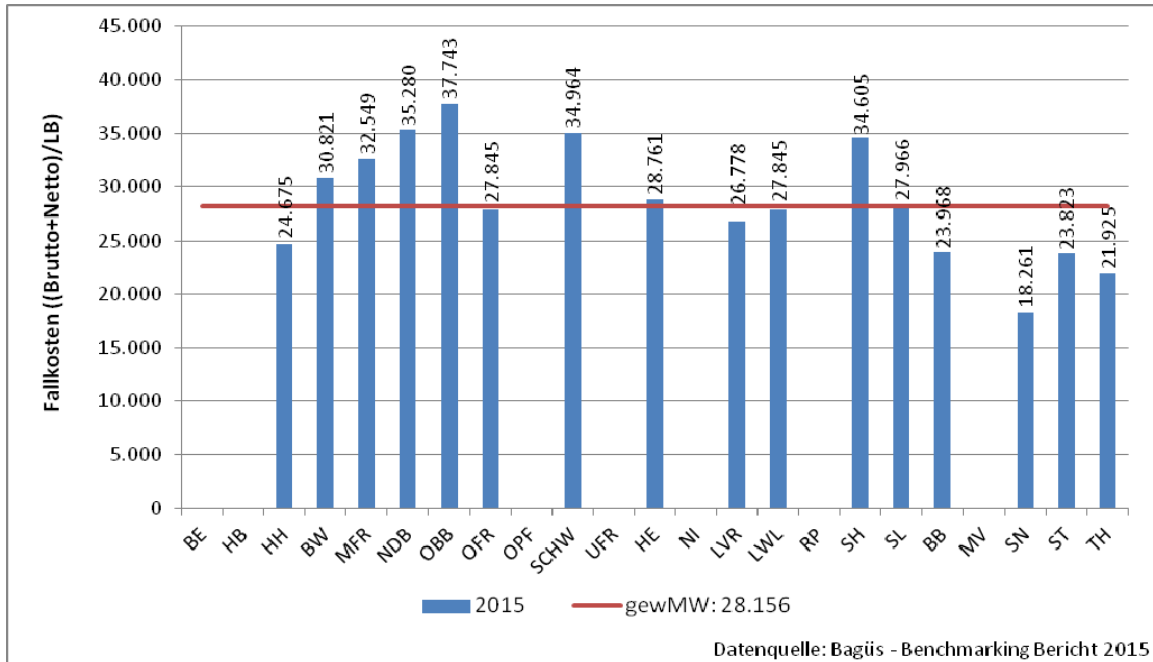
* geistig und körperlich behinderte Kinder werden hier mit erfasst

Erfreulich ist: Die Ambulantisierungsquote von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wächst überproportional – wenn auch auf noch niedrigerem Niveau: mit einem Plus von 2,9 Prozentpunkten bundesweit und 3,6 Prozentpunkten beim LVR gegenüber 2014.

2.2 Fallkosten Wohnen gesamt

Die Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers umfassen bei den stationären Wohnhilfen die Leistungen zur Existenzsicherung und sind eine Brutto-Leistung; die ambulanten Wohnhilfen beinhalten demgegenüber lediglich die fachlichen Leistungen und werden als Netto-Leistung bewilligt. Trotz dieser Unterschiede lassen sich rein rechnerisch Gesamtfallkosten Wohnen ermitteln - ambulant und stationär zusammen genommen. Abbildung 4 unten zeigt die Werte für die BAGüS-Mitglieder, die dazu im Rahmen des Benchmarking-Projekts Daten geliefert haben. Der Mittelwert für die Fallkosten Wohnen gesamt liegt im bundesweiten Schnitt bei 28.156 Euro; der Wert im Rheinland liegt mit 26.778 Euro unterhalb dieses Durchschnitts. Das ist der niedrigste Wert aller westdeutschen Flächenländer. Niedrigere Werte verzeichnen nur Hamburg und die ostdeutschen Bundesländer.

ABB. 4: GESAMTFALLKOSTEN WOHNEN 2015 IN EURO



2.3. Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

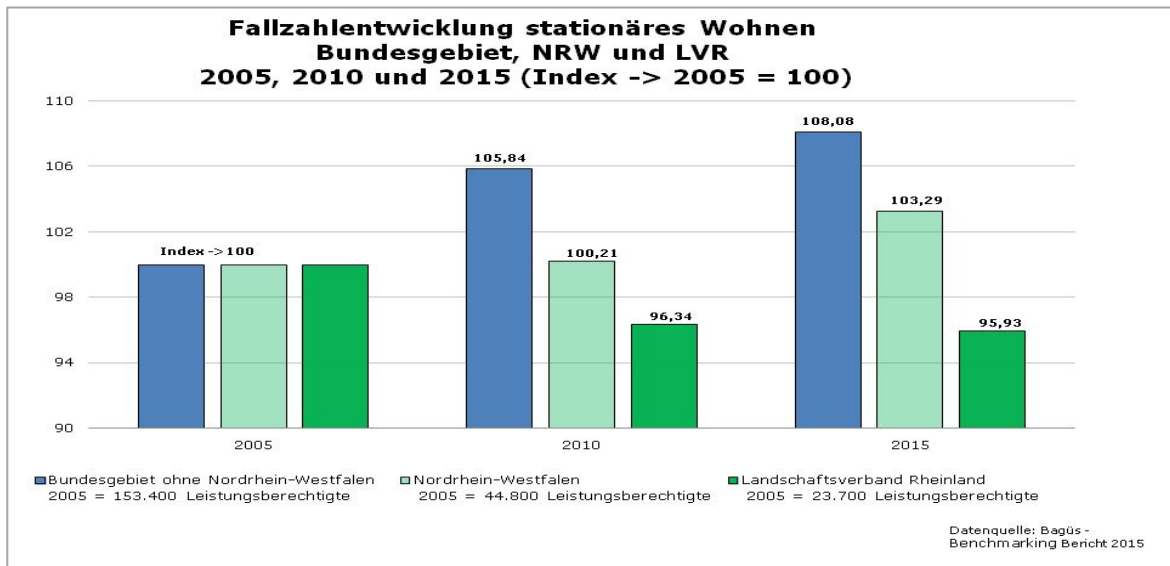
Die Zahl der Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen steigt 2015 deutschlandweit auf knapp 212.000, das entspricht einer Steigerung von 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort: Die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen steigt bundesweit nur noch geringfügig. Bei sechs überörtlichen Trägern – darunter der LVR - ist die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen in 2015 sogar leicht zurück gegangen.

Im Rheinland stagniert die Zahl der stationär betreuten Menschen seit Jahren; 2015 vollzog sich ein leichter Fallzahlrückgang von 0,5 Prozent (116 Leistungsberechtigte). Ende 2015 lebten 22.761 Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung (inklusive Kinder und Jugendliche).

Die Index-Betrachtung in Abbildung 5 zeigt die unterschiedliche Entwicklungsdynamik beim stationären Wohnen in der Bundesrepublik, in NRW und beim LVR seit 2005.

Werden die Werte für 2005 als 100-Prozent-Ausgangsbasis angesetzt, so zeigt sich, dass die Fallzahlen im restlichen Bundesgebiet (ohne NRW) seitdem um knapp 8 Prozentpunkte gestiegen sind, in NRW hingegen lediglich um 3 Prozentpunkte. Im Rheinland sinkt die Zahl der Menschen im stationären Wohnen im gleichen Zeitraum um etwa 4 Prozentpunkte.

ABB. 5: ENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

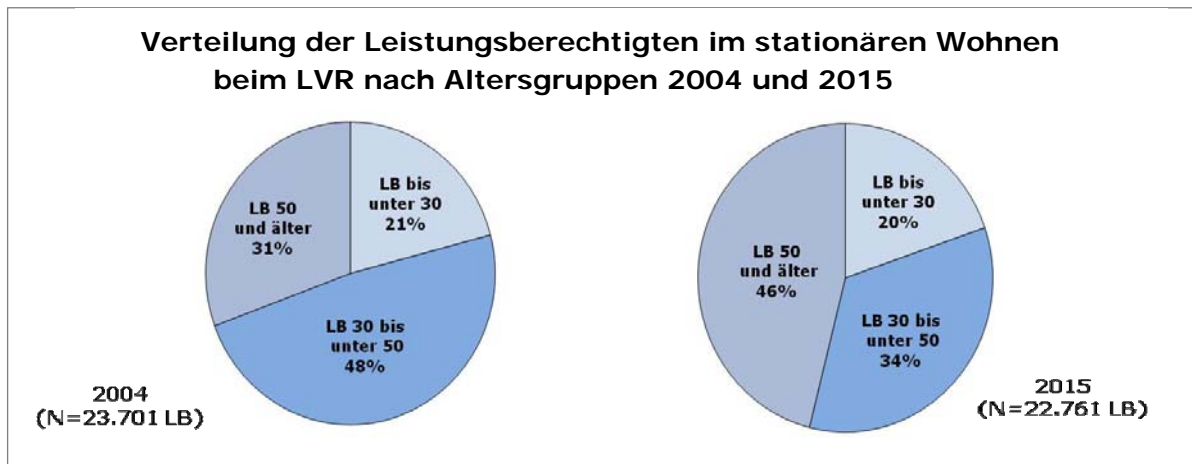


Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt 2015 bei 44 Prozent, das sind dreizehn Prozentpunkte mehr als noch vor zehn Jahren.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen beim LVR liegt 2015 bei 46 Prozent, gegenüber 31 Prozent in 2004.

ABB. 6: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER, 2004 UND 2015



Behinderungsform: Fast zwei Drittel der Menschen in Wohneinrichtungen sind primär geistig behindert (64 Prozent), 28 Prozent haben eine seelische und 8 Prozent eine körperliche Behinderung. Die Veränderungen zum Vorjahr sind gering.

Im Rheinland entspricht die Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen in etwa dem bundesweiten Schnitt (geistige Behinderung: 66 Prozent, seelisch: 28 Prozent, körperliche Behinderung: 6 Prozent). Dies ist unverändert gegenüber 2014.

Geschlechterverteilung: Im stationären Wohnen sind bundesweit 40 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 60 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert, und die Schwankungen zwischen den einzelnen BAGüS-Mitgliedern sind gering. Beim LVR liegt das Verhältnis bei 41:59.

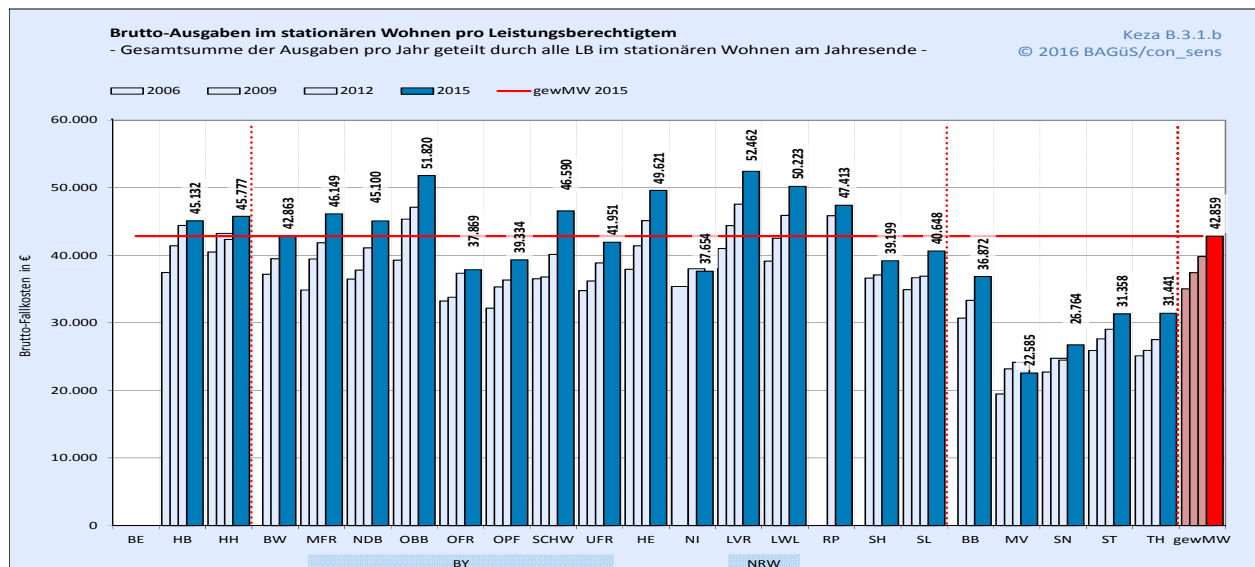
2.4 Stationäres Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Bei den Ausgaben für das stationär betreute Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur (inklusive Nebenleistungen wie z.B. Hilfsmittel) auch Bestandteile der Existenzsicherung wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten. Im Jahr 2015 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,1 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen aus.

Im Benchmarking-Projekt wird die Kennzahl der Fallkosten arithmetisch ermittelt aus den Bruttoausgaben im gesamten Jahr, dividiert durch die Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag. Die sich so ergebenden durchschnittlichen bundesweiten Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen bei 42.859 Euro im Jahr. Das ist eine Steigerung von 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder absolut 1.162 Euro pro leistungsberechtigter Person. Im letzten Jahr hatte die Steigerung 3,3 Prozentpunkte betragen. Im Bundesschnitt steigen die Gesamtkosten damit jedoch weiter deutlich stärker als die Fallzahlen (mit plus 0,4 Prozentpunkte).

Die Brutto-Fallkosten beim LVR für das stationäre Wohnen liegen bei 52.462 Euro, und damit 3,9 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

ABB. 7: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Die Spanne bei den Brutto-Ausgaben pro Fall reicht von 52.462 Euro beim LVR bis zu 22.585 Euro in Mecklenburg-Vorpommern – ein Wert, der fast 50 Prozent unter dem deutschlandweiten Durchschnitt liegt.²

² Die auffallende Entwicklung in Niedersachsen, wo 2013 die Fallkosten zurück gingen, ist auf eine Umstrukturierung zurück zu führen, nach der ein großer Teil der heiminternen Tagesstruktur zu Tagesförderstätten umgewandelt wurde.

2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit weiterhin deutlich. Die Wachstumsdynamik hat sich jedoch gegenüber dem langfristigen Trend in etwa halbiert.

2015 lebten deutschlandweit rund 180.100 Frauen und Männer mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung – das sind rund 9.000 Leistungsberechtigte oder 5,3 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Zum Vergleich: Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate zwischen 2006 und 2015 liegt bei 10,7 Prozent.

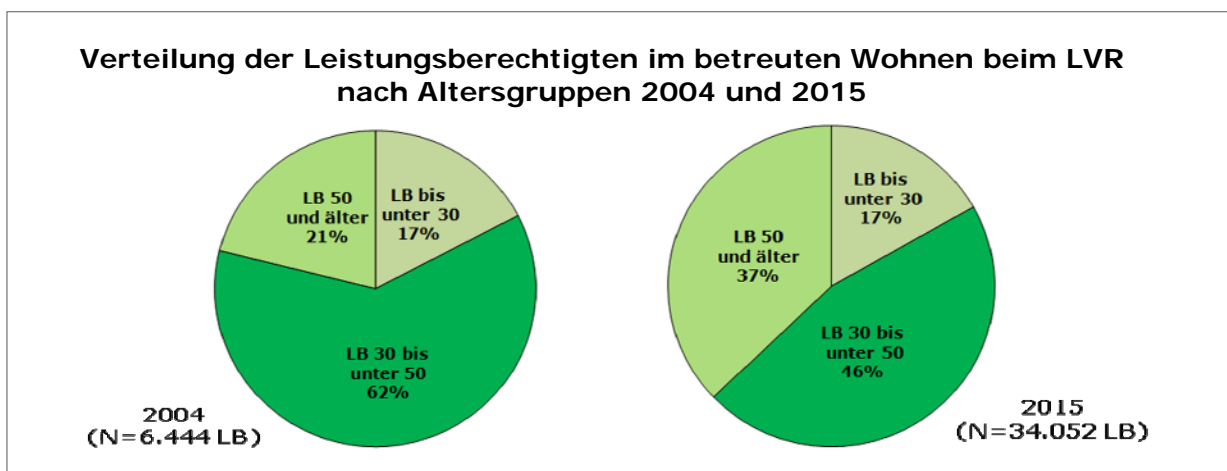
Auch beim LVR ist eine deutlich reduzierte Wachstumsdynamik zu erkennen: Ende 2015 erhielten rund 34.050 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen, rund 1.300 Personen oder knapp 4 Prozent mehr als 2014 - dies ist eine im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Steigerung. Verglichen mit der langfristigen durchschnittlichen jährlichen Steigerung seit 2006, die bei 13,5 Prozent liegt, ist dies eine Reduzierung auf weniger als ein Drittel.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Wie im stationären Wohnen, aber noch auf etwas niedrigerem Niveau, steigt auch das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre ist innerhalb eines Jahres um 1,3 Prozentpunkte gewachsen, auf 36,4 Prozent.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung beim LVR liegt wie im Bundesschnitt bei 37 Prozent (siehe Abbildung 8). Gegenüber 2004 ist der Anteil älterer Leistungsberechtigter im ambulant betreuten Wohnen um 16 Prozentpunkte gestiegen.

ABB. 8: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER 2004 UND 2015



Behinderungsform: Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25 Prozent), lediglich knapp vier Prozent eine kör-

perliche Beeinträchtigung. Das ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit rund drei Viertel (76 Prozent) noch etwas höher als im Bundesschnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: 3 Prozent).

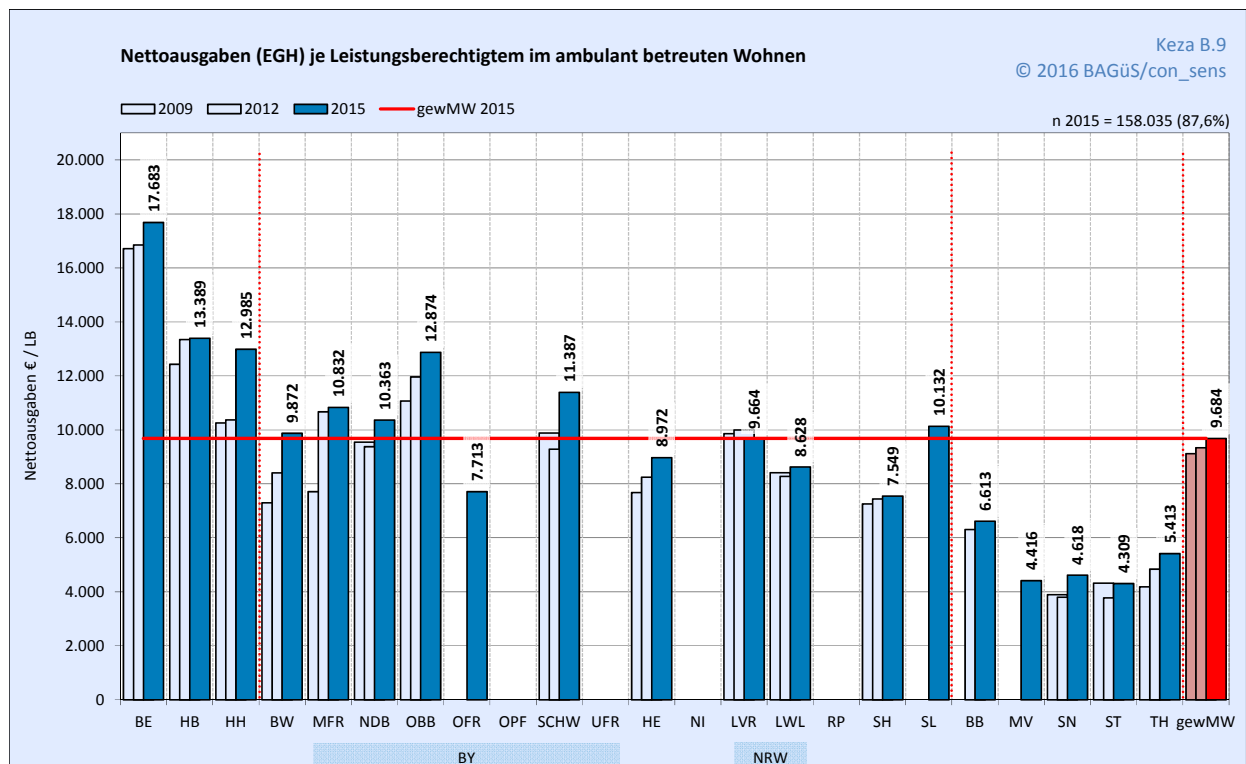
Geschlechterverteilung: Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Im Rheinland ist der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten noch einen knappen Prozentpunkt höher (47,8).

2.6 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung umfassen die Ausgaben nur die Eingliederungshilfe-Maßnahmen, keine Leistungen zur Existenzsicherung. 2015 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 1,7 Milliarden Euro für Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen aus. Die Kosten pro Fall lagen im bundesweiten Mittel bei 9.684 Euro, das sind 2 Prozentpunkte oder 198 Euro mehr als im Jahr zuvor.

Die Fallkosten schwanken stark zwischen den Regionen bzw. Bundesländern. So liegt Berlin an der Spitze mit Fallkosten von 17.683 Euro, Sachsen-Anhalt am anderen Ende der Skala mit 4.309 Euro pro Fall. Diese Schwankungsbreite um das Vierfache verweist auf unterschiedliche Betreuungskonzepte.

ABB. 9: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



Insgesamt verzeichnen die ostdeutschen Bundesländer mit 5.092 Euro pro Jahr deutlich unterdurchschnittliche Fallkosten, in den Stadtstaaten liegen die Nettofallkosten beim

ambulant betreuten Wohnen bei 15.572 Euro, in den westdeutschen Flächenländern bei 9.396. Euro. Im Rheinland liegen die Netto-Fallkosten im ambulanten Wohnen 2015 bei 9.664 Euro und damit fast genau beim bundesweiten Mittelwert. Gegenüber den in der Grafik ausgewiesenen Fallkosten für 2009 und 2012 lässt sich sogar eine Verringerung der Fallkosten erkennen, was jedoch teilweise auch auf eine genauere Ermittlung der Ausgaben in den letzten Jahren zurück zu führen ist.

3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

Bundesweit steigt die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, in 2015 um knapp ein Prozent. Ende 2015 waren bundesweit insgesamt knapp 305.000 Personen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Das sind rund 2.900 Personen mehr als im Jahr zuvor. 2014 war noch ein doppelt so hoher Zuwachs zu verzeichnen.

Der weitaus größte Teil dieser Gruppe entfällt auf die Leistungsberechtigten, die im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt sind. Hier arbeiteten 2015 knapp 270.800 Menschen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr liegt bei lediglich 0,9 Prozentpunkten.

TAB. 2: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2014 – 2015		durchschn. jährl. Veränderung seit 2013	durchschn. jährl. Veränderung seit 2006	
	2013	2014	2015	absolut	%			
BE	7.981	8.134	8.222	88	1,1%	1,5%	2,9%	
HB	2.214	2.244	2.243	-1	0,0%	0,7%	1,0%	
HH	3.896	4.183	4.398	215	5,1%	6,2%	4,7%	
BW	27.627	27.945	27.797	-148	-0,5%	0,3%	1,4%	
MFR	BY	4.406	4.440	4.559	119	2,7%	1,7%	1,8%
NDB		3.505	3.525	3.540	15	0,4%	0,5%	1,7%
OBB		8.026	8.160	8.268	108	1,3%	1,5%	2,0%
OFR		3.497	3.456	3.546	90	2,6%	0,7%	2,1%
OPF		3.201	3.253	3.296	43	1,3%	1,5%	2,3%
SCHW		5.098	5.250	5.248	-2	0,0%	1,5%	2,2%
UFR		3.796	3.836	3.904	68	1,8%	1,4%	2,1%
HE		16.578	16.793	17.007	214	1,3%	1,3%	2,6%
NI	27.091	27.526	27.777	251	0,9%	1,3%	2,4%	
LVR	NRW	32.442	33.092	33.492	400	1,2%	1,6%	3,0%
LWL		35.281	36.011	36.458	447	1,2%	1,7%	2,7%
RP	12.901	13.105	13.130	25	0,2%	0,9%		
SH	10.580	10.778	10.958	180	1,7%	1,8%	2,7%	
SL	3.137	3.221	3.279	58	1,8%	2,2%	2,4%	
BB	9.737	9.866	10.010	144	1,5%	1,4%	3,3%	
MV	7.859	8.283	8.457	174	2,1%	3,7%	3,3%	
SN	15.192	15.394	15.430	36	0,2%	0,8%	2,3%	
ST	10.615	10.695	10.654	-41	-0,4%	0,2%	2,6%	
TH	9.215	9.220	9.109	-111	-1,2%	-0,6%	1,8%	
insg.	263.875	268.410	270.782	2.372	0,9%	1,3%	2,5%	

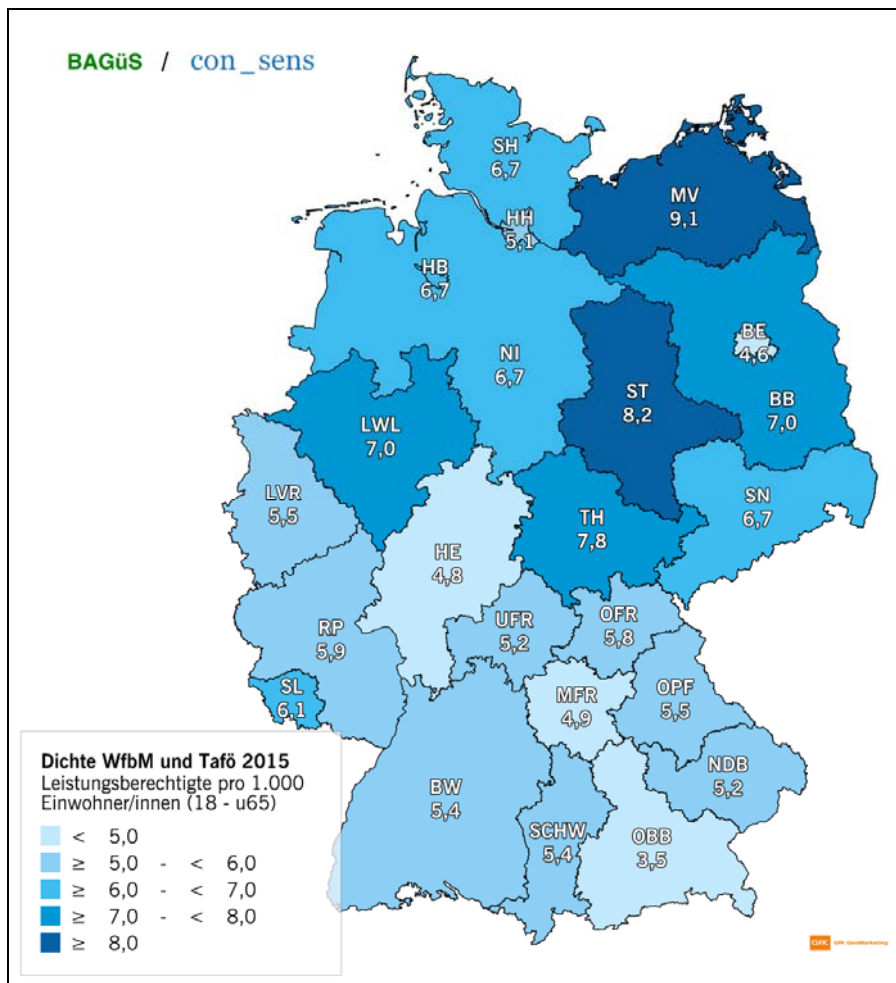
Wie Tabelle 2 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten deutlich zurück. Drei Träger verzeichnen bereits leicht zurück gehende Fallzahlen.

Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland. Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, von 2014 auf 2015 um 1,2 Prozent auf rund 33.500. Im Vergleich zum mittleren jährlichen Fallzahlenanstieg seit 2006 (von 3 Prozent) hat sich die Wachstumsdynamik damit mehr als halbiert.

Tagesförderstätten: In Tagesförderstätten fanden 2015 insgesamt knapp 34.200 Frauen und Männer mit Behinderung eine Beschäftigung. Die Fallzahl steigt um 1,7 Prozentpunkte gegenüber 2014. In Nordrhein-Westfalen gibt es dieses Angebot nicht, da die Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen offen steht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren waren Ende 2015 bundesweit 5,9 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt.

ABB. 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE)

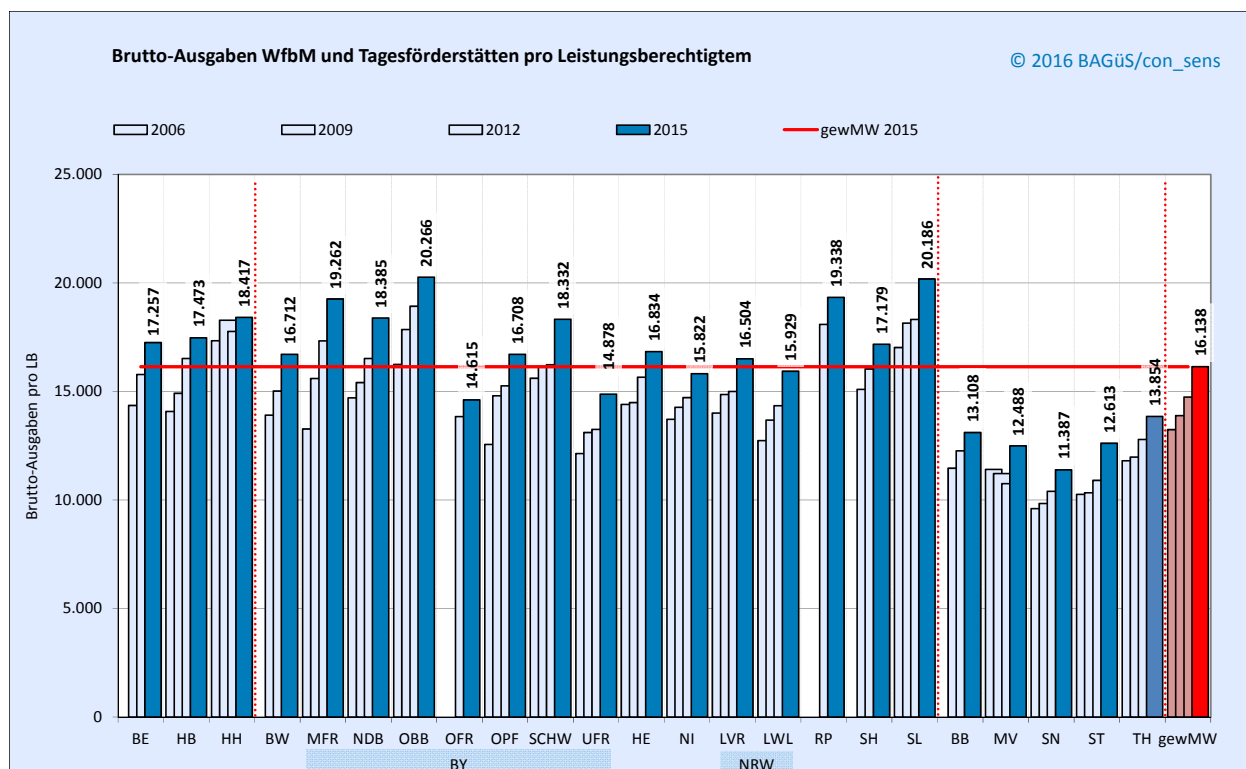


Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,5 in Oberbayern. Im Rheinland sind 5,5 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, ein Wert leicht unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer (von 5,7). (Zum Vergleich: Stadtstaaten: 5,0, ostdeutsche Flächenländer: 7,5 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen).

Kostenentwicklung und Fallkosten: Die Gesamtausgaben aller deutschen Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten lagen 2015 bei 4,92 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Werkstätten stiegen um 5 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Bruttokosten pro leistungsberechtigter Person stiegen für beide Angebotsformen zusammen genommen um 4,2 Prozent auf 16.138 Euro. In den ostdeutschen Ländern liegen die Brutto-Ausgaben im Schnitt um rund 25 Prozent darunter (siehe Abbildung 11).

ABB. 11: BRUTTO-AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



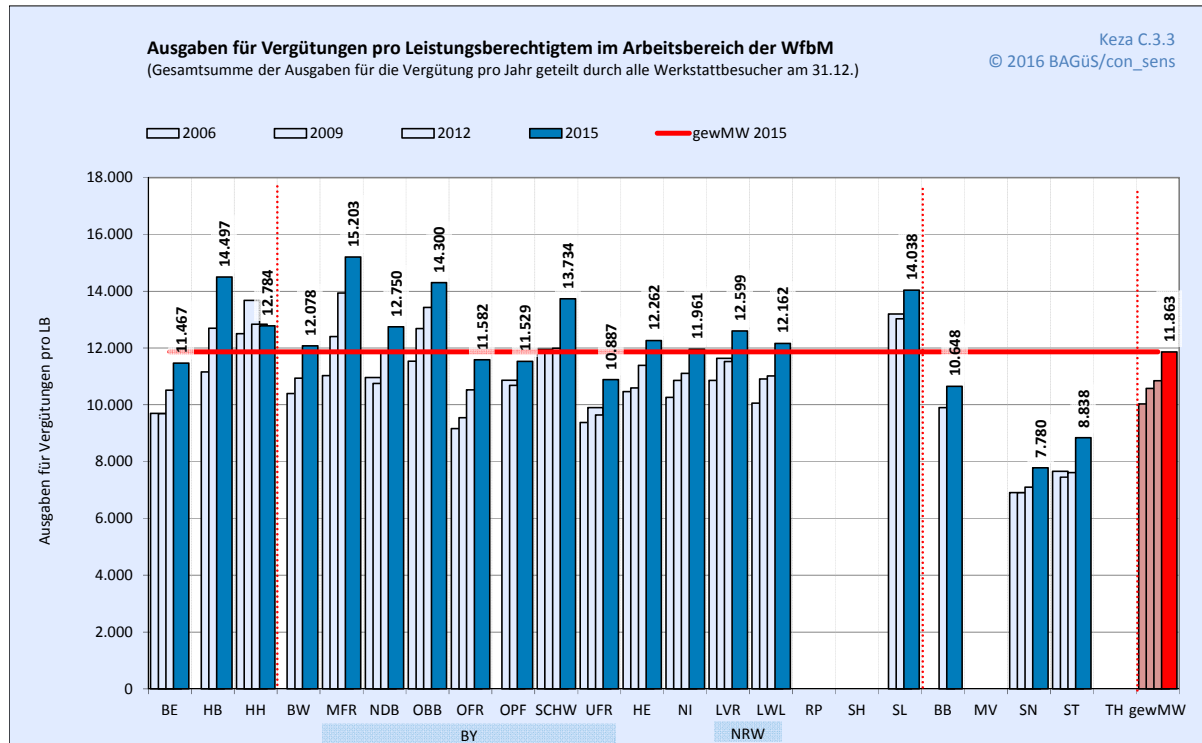
Beim LVR liegen die Bruttofallkosten mit 16.504 Euro geringfügig über dem bundesweiten Durchschnitt.

Kosten WfbM: Betrachtet man nur die Kosten für die Werkstätten im Arbeitsbereich einer Werkstatt, so liegen die durchschnittlichen Fallkosten bundesweit bei 15.319 Euro, im Vergleich der westdeutschen Bundesländer (inklusive Stadtstaaten) bei 16.233 Euro. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr liegt bei 4,2 Prozentpunkten.

Die Brutto-Ausgaben im Arbeitsbereich der Werkstätten enthalten die Vergütung für die Betreuung (etwa 77 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (rund 11 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (rund 10 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (rund 2 Prozent).

Die durchschnittliche Vergütung liegt 2015 bei 11.863 Euro (siehe Abbildung 12 unten). Auch hier fallen wieder die unterdurchschnittlichen Werte der ostdeutschen Flächenländer auf. Betrachtet man nur die westdeutschen Flächenländer, liegt die durchschnittliche Vergütung pro leistungsberechtigter Person bei 12.428. Die Vergütungen im Rheinland liegen bei 12.599 Euro. Die Vergütungen sind bundesweit im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,5 Prozent (oder 510 Euro) gestiegen.

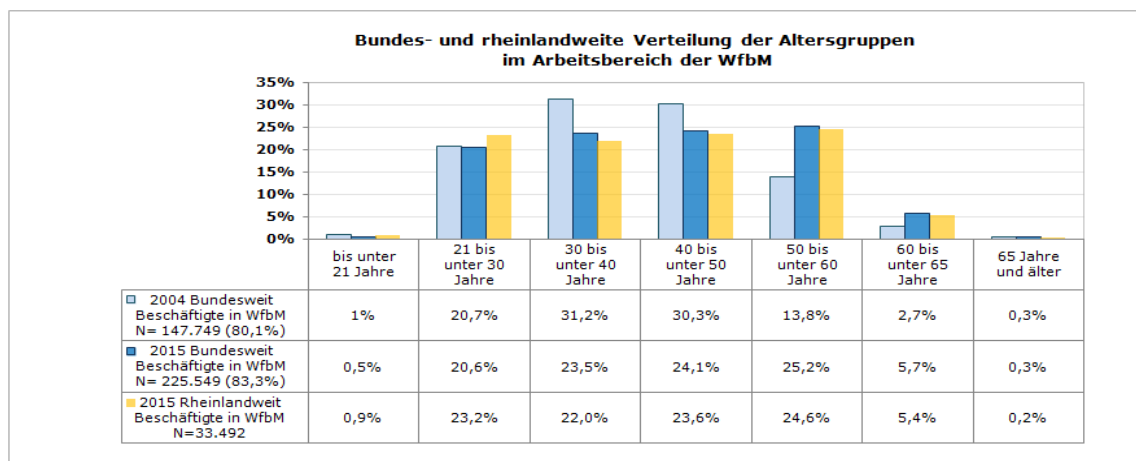
ABB. 12: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNGEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WFBM



3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Der Anteil älterer Werkstatt-Beschäftigter im Arbeitsbereich nimmt stetig zu. 2015 stellen erstmals die 50- bis unter 60-Jährigen die größte Altersgruppe. 2004 waren das noch die 30- bis unter 40-Jährigen gewesen.

ABB. 13: ALTERSGRUPPEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM 2015



Daten: 2016 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab. Beim LVR ist der Anteil der 21- bis unter 30-Jährigen etwas höher als im Bundesschnitt und der der 30- bis unter 40-Jährigen etwas geringer (siehe Abbildung 13 oben).

Behinderungsform: Rund drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (74 Prozent), knapp ein Fünftel (19 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. Sechs Prozent sind primär körperlich behindert.

Der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung steigt leicht, gegenüber 2010 um 1,9 Prozentpunkte, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung sinkt entsprechend.

Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht nur unwesentlich vom Bundesschnitt ab.

Geschlechterverteilung

59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit 2007 unverändert.

3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 33 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 17 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Im Rheinland liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung mit 22 Prozent höher als im Bundesschnitt; beim LVR erhalten 45 Prozent der Werkstattbeschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein Prozentpunkt weniger als im Vorjahr. Über die Gruppe der Werkstatt-Beschäftigten ohne Wohnleistung informiert die Vorlage 14/1913.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage-Nr. 14/1924

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Hermes / Frau Große-Erwig / Herr van Bahlen

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015

Kenntnisnahme:

Der Sozialausschuss nimmt den regionalisierten Datenbericht 2015 gemäß Vorlage 14/1924 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?*

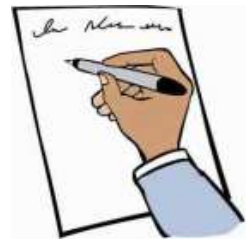
In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:

So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der StädteRegion Aachen aus mit den Hilfen für Menschen
mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2015:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten
besonders **wenige** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.

Aber die Zahl wächst nur noch wenig.

Viel weniger als früher.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in
einer Werkstatt.



In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.

Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR 2015 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden bundesweiten Benchmarking-Bericht 2015 der BAGüS (vergleiche Vorlage 14/1917).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Aufbereitet werden die Fallzahlentwicklung, die Dichtewerte, die Verteilung auf die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsform), die Ambulantisierungsquote, die prozentualen Anteile in den Altersgruppen und die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Geschlecht.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2015 aufgezeigt.

2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt.

Die Daten zu den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind nach Regionen sowie nach Alter, Geschlecht und Behinderungsform differenziert. Ebenfalls dargestellt sind die WfbM-Betriebsstätten und die Integrationsprojekte im Rheinland. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1924

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015

Auf Bitte der Mitglieder des Sozialausschusses hat die Verwaltung mit Vorlage 14/655 im August 2015 ausgehend vom BAGÜS-Benchmarking-Bericht 2014 erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR 2014 erstellt. Mit dieser Vorlage erfolgt die aktualisierte Darstellung mit den Leistungszahlen 2015, ebenfalls wieder ausgehend von den bundesweiten Ergebnissen des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015 (Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015, Vorlage 14/1917).

Im Folgenden werden die wichtigsten Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für behinderte Menschen) und ergänzend die Standorte der Integrationsprojekte im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Wesentliche regionalisierte Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) berichtet. Weitere Empfänger dieser Datenmeldung sind die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Sozialverwaltungen in den Mitgliedskörperschaften. Im Folgenden werden die Informationen der Datenmeldung zum Stichtag 31.12.2015 dargestellt und die Entwicklung mit Vorjahren verglichen.

Aufgrund der vereinbarten Definition dieser Kennzahlen ist bei den nachfolgenden Grafiken und Statistiken zu den wohnbezogenen Hilfen folgendes zu berücksichtigen: alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.¹

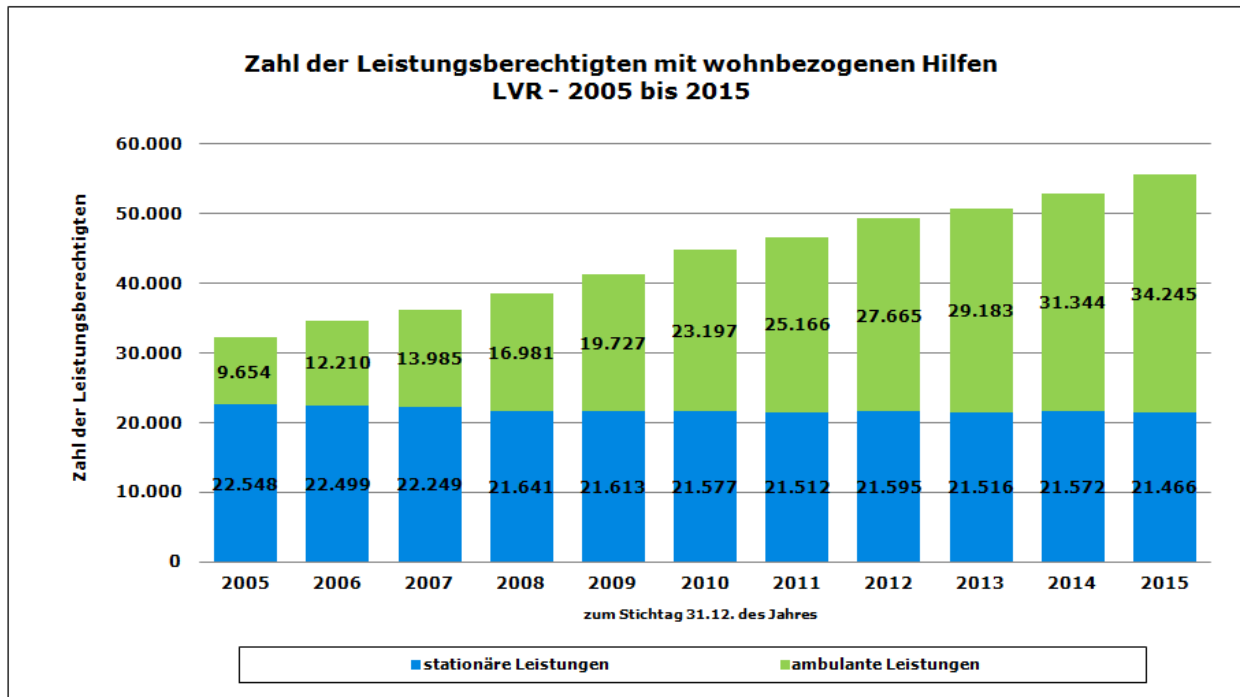
¹ Begründung: Für die Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einer Mitgliedskörperschaft als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist § 98 SGB XII maßgebend (örtliche Zuständigkeit).

Im stationären Wohnen bedeutet dies beispielsweise, dass der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben. Der tatsächliche Aufenthaltsort (hier: Anschrift des Wohnheimes) kann also in einer anderen Region sein.

1.1 Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2005 - 2015

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2014 auf 2015 um 5,3 Prozent.²

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



Seit 2005 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohnunterstützung erhalten, um + 73 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von ca. 5,7 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahren bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt 24.591 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Bereich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt 13,7 Prozent. Die Wachstumsdynamik geht ab 2010 deutlich zurück.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen war von 2005 bis 2015 rückläufig mit einem Minus von 1.082 Leistungsberechtigten.

Dabei hat sich der größte Teil des Fallzahlrückgangs in den ersten Jahren bis 2011 vollzogen (u.a. aufgrund der Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrt zum Platzabbau). Zwischen 2012 und 2014 stagnierte die Fallzahlentwicklung weitgehend auf gleichem Niveau bzw. schwankt lediglich geringfügig. Von 2014 bis 2015 vollzog sich erneut ein Rückgang im stationären Wohnen (von 106 Leistungsberechtigten).

² 2015 wurden aufgrund differenzierterer Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten erstmals die Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung im Rahmen des Persönlichen Budgets gemeldet. Daraus resultiert ein statistischer Einmaleffekt bei der Fallzahlsteigerung. Ohne diesen Sondereffekt steigt die Fallzahl bei den Empfängerinnen und Empfängern von Wohnhilfen insgesamt von 2014 auf 2015 um 4,5 Prozent.

1.2 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen ist 2015 im Vergleich zu 2010 um 0,5 Prozent oder 111 Leistungsberechtigte gesunken.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEIFS ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt		Veränderungen seit 2010		
Stadt/Kreis	2010	2015	absolut	%
Düsseldorf	1.521	1.431	-90	-5,9%
Duisburg	1.275	1.194	-81	-6,4%
Essen	1.524	1.513	-11	-0,7%
Krefeld	638	602	-36	-5,6%
Leverkusen	356	348	-8	-2,2%
Mönchengladbach	636	675	39	6,1%
Mülheim/Ruhr	365	382	17	4,7%
Oberhausen	461	479	18	3,9%
Remscheid	362	388	26	7,2%
Solingen	381	373	-8	-2,1%
Wuppertal	1.056	1.046	-10	-0,9%
Kreis Mettmann	1.053	1.047	-6	-0,6%
Rhein-Kreis Neuss	945	918	-27	-2,9%
Kreis Viersen	671	673	2	0,3%
Kreis Kleve	933	930	-3	-0,3%
Kreis Wesel	1.085	1.062	-23	-2,1%
Bonn	678	661	-17	-2,5%
Köln	2.139	2.094	-45	-2,1%
Rhein-Erft-Kreis	798	842	44	5,5%
Kreis Euskirchen	408	438	30	7,4%
Oberbergischer Kreis	618	655	37	6,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	578	583	5	0,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.023	1.090	67	6,5%
Städteregion Aachen	1.028	1.002	-26	-2,5%
Kreis Düren	515	531	16	3,1%
Kreis Heinsberg	518	499	-19	-3,7%
nicht zugeordnet	12	10	-2	
LVR-Gesamt	21.577	21.466	-111	-0,5%

Die Tabelle 1 zu den stationären wohnbezogenen Hilfen verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten Fallzahlveränderungen von 2010 bis 2015. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwachsen in Höhe von 67 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -90 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen seit 2010 schwanken zwischen +7,4 Prozent und -6,4 Prozent.

1.3 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2015 erhalten LVR-weit 2,24 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen des stationären Wohnens. Die Werte der einzelnen Mitgliedskörperschaften bewegen sich zwischen einem Dichtewert von 1,80 bis 3,54.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2015

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.431	612.178	2,34	65%	5%	26%	4%
Duisburg	1.194	491.231	2,43	71%	3%	18%	8%
Essen	1.513	582.624	2,60	67%	3%	26%	4%
Krefeld	602	225.144	2,67	61%	6%	31%	2%
Leverkusen	348	163.487	2,13	70%	4%	19%	7%
Mönchengladbach	675	259.996	2,60	69%	4%	21%	6%
Mülheim/Ruhr	382	169.278	2,26	72%	2%	21%	5%
Oberhausen	479	210.934	2,27	70%	3%	22%	5%
Remscheid	388	109.499	3,54	55%	4%	33%	8%
Solingen	373	158.726	2,35	68%	3%	25%	4%
Wuppertal	1.046	350.046	2,99	60%	4%	31%	5%
Kreis Mettmann	1.047	483.279	2,17	70%	5%	20%	5%
Rhein-Kreis Neuss	918	450.026	2,04	63%	4%	27%	6%
Kreis Viersen	673	297.661	2,26	68%	5%	23%	4%
Kreis Kleve	930	310.337	3,00	70%	2%	23%	5%
Kreis Wesel	1.062	462.664	2,30	76%	3%	19%	2%
Bonn	661	318.809	2,07	60%	7%	30%	3%
Köln	2.094	1.060.582	1,97	60%	4%	30%	6%
Rhein-Erft-Kreis	842	466.657	1,80	70%	5%	20%	5%
Kreis Euskirchen	438	191.165	2,29	56%	4%	35%	5%
Oberbergischer Kreis	655	273.452	2,40	59%	2%	31%	8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	282.729	2,06	71%	4%	19%	6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	596.213	1,83	67%	5%	24%	4%
Städteregion Aachen	1.002	553.922	1,81	67%	5%	25%	3%
Kreis Düren	531	262.828	2,02	69%	5%	24%	2%
Kreis Heinsberg	499	252.527	1,98	76%	2%	19%	3%
nicht zugeordnet	10						
LVR-Gesamt	21.466	9.595.994	2,24	66%	4%	25%	5%

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt ihr Anteil bei 66 Prozent. Regionalisiert ist erkennbar, dass in allen Gebietskörperschaften der stationäre Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung an der Zahl der gesamten Leistungsberechtigten im stationären Wohnen über der 50%-Marke liegt. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (25 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (5 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

1.4 Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2015 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.431	13%	13%	23%	38%	14%
Duisburg	1.194	15%	11%	21%	41%	12%
Essen	1.513	14%	12%	22%	40%	12%
Krefeld	602	16%	15%	19%	38%	13%
Leverkusen	348	9%	14%	24%	41%	12%
Mönchengladbach	675	17%	15%	20%	38%	10%
Mülheim/Ruhr	382	13%	12%	18%	40%	17%
Oberhausen	479	15%	12%	19%	38%	17%
Remscheid	388	14%	10%	21%	40%	14%
Solingen	373	13%	16%	20%	37%	14%
Wuppertal	1.046	13%	14%	21%	41%	11%
Kreis Mettmann	1.047	15%	17%	23%	35%	9%
Rhein-Kreis Neuss	918	16%	13%	21%	37%	14%
Kreis Viersen	673	18%	15%	23%	36%	8%
Kreis Kleve	930	18%	15%	19%	38%	10%
Kreis Wesel	1.062	17%	16%	22%	34%	11%
Bonn	661	14%	14%	22%	38%	12%
Köln	2.094	12%	15%	24%	39%	11%
Rhein-Erft-Kreis	842	19%	19%	21%	33%	8%
Kreis Euskirchen	438	18%	18%	23%	34%	8%
Oberbergischer Kreis	655	15%	17%	20%	36%	12%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	15%	14%	22%	39%	10%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	18%	18%	21%	35%	8%
Städteregion Aachen	1.002	16%	16%	21%	37%	10%
Kreis Düren	531	16%	16%	22%	39%	8%
Kreis Heinsberg	499	15%	15%	20%	42%	8%
nicht zugeordnet	10	50%	30%	10%	10%	0%
LVR-Gesamt	21.466	15%	15%	21%	38%	11%

Dabei wird deutlich, dass es in den Mitgliedskörperschaften nur geringe Unterschiede in der Altersverteilung gibt.

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 49 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. In 14 Städten bzw. Kreisen sind bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe.

Zu der Altersgruppe „40 bis unter 50 Jahre“ gehören in den einzelnen Mitgliedskörperschaften zwischen 20 und 25 Prozent der Leistungsberechtigten. In den kommenden Jahren wird sich deshalb die Altersgruppe der über 50-Jährigen weiterhin kontinuierlich vergrößern.

1.5 Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Geschlechterverhältnis ist in allen Mitgliedskörperschaften ähnlich - der Männeranteil steigt bis auf einen Höchstwert von 64 Prozent.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2015			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.431	57%	43%
Duisburg	1.194	62%	38%
Essen	1.513	61%	39%
Krefeld	602	55%	45%
Leverkusen	348	58%	42%
Mönchengladbach	675	61%	39%
Mülheim/Ruhr	382	58%	42%
Oberhausen	479	63%	37%
Remscheid	388	64%	36%
Solingen	373	59%	41%
Wuppertal	1.046	59%	41%
Kreis Mettmann	1.047	62%	38%
Rhein-Kreis Neuss	918	60%	40%
Kreis Viersen	673	58%	42%
Kreis Kleve	930	60%	40%
Kreis Wesel	1.062	55%	45%
Bonn	661	58%	42%
Köln	2.094	61%	39%
Rhein-Erft-Kreis	842	56%	44%
Kreis Euskirchen	438	61%	39%
Oberbergischer Kreis	655	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	55%	45%
Städteregion Aachen	1.002	61%	39%
Kreis Düren	531	61%	39%
Kreis Heinsberg	499	59%	41%
nicht zugeordnet	10	80%	20%
insg.	21.466	59%	41%

1.6 Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, steigt weiterhin, wenn auch mit reduzierter Dynamik. Gegenüber 2010 steigt die Zahl der Leistungsberechtigten um knapp 48 Prozent oder insgesamt 11.048 Menschen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWELS ZUM STICHTAG 31.12.

Stadt/Kreis	Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt		Veränderung seit 2010	
	2010	2015	absolut	%
Düsseldorf	1.332	1.884	552	41,4%
Duisburg	1.208	1.667	459	38,0%
Essen	1.512	2.137	625	41,3%
Krefeld	776	1.203	427	55,0%
Leverkusen	245	511	266	108,6%
Mönchengladbach	1.076	1.584	508	47,2%
Mülheim/Ruhr	450	564	114	25,3%
Oberhausen	792	948	156	19,7%
Remscheid	338	577	239	70,7%
Solingen	270	478	208	77,0%
Wuppertal	858	1.356	498	58,0%
Kreis Mettmann	1.091	1.445	354	32,4%
Rhein-Kreis Neuss	581	1.009	428	73,7%
Kreis Viersen	618	1.063	445	72,0%
Kreis Kleve	853	1.335	482	56,5%
Kreis Wesel	770	1.331	561	72,9%
Bonn	718	998	280	39,0%
Köln	3.584	5.212	1.628	45,4%
Rhein-Erft-Kreis	864	1.248	384	44,4%
Kreis Euskirchen	351	527	176	50,1%
Oberbergischer Kreis	482	775	293	60,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	542	822	280	51,7%
Rhein-Sieg-Kreis	591	964	373	63,1%
Städteregion Aachen	1.594	2.257	663	41,6%
Kreis Düren	617	880	263	42,6%
Kreis Heinsberg	1.079	1.448	369	34,2%
nicht zugeordnet	5	22	17	
LVR-Gesamt	23.197	34.245	11.048	47,6%

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2010. Diese bewegen sich zwischen Zuwächsen von 114 und 1.628 Leistungsberechtigten. Die prozentuale Veränderung schwankt zwischen 20 Prozent und 109 Prozent.

1.7 Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2015 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 61,5 Prozent. Zwischen den einzelnen Regionen bestehen jedoch deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 47 Prozent (im Rhein-Sieg-Kreis) und der höchste bei 74 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 2: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2015



1.8 Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Ziel der Umsetzung des Vorranges offener Hilfen („ambulant vor stationär“) beim LVR ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies ist gelungen: die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung stieg 2015 gegenüber 2010 um rund 3.800 Leistungsberechtigte oder um 80 Prozent.

TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2010		2015	
	Absolut	%	Absolut	%
Ambulant betreutes Wohnen	4.426	24%	7.362	34%
LVR gesamt (stationär und ambulant)	18.511		21.525	

Betrachtet man die Gesamtzahl der Menschen mit geistiger Behinderung und den Anteil dieser Gruppe, der selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnt, zeigt sich, dass diese Quote von 24 Prozent in 2010 auf 34 Prozent in 2015 gestiegen ist.

Die Ambulantisierungsquote für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der unten stehenden Karte (Abbildung 3) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung schwankt zwischen 25 und 49 Prozent.

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM STICHTAG 31.12.2015



1.9 Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2015 leben im LVR-Gebiet insgesamt 34.245 Menschen mit Behinderung im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 3,57 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,62 und 6,09.

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2015

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.884	612.178	3,08	21%	4%	65%	10%
Duisburg	1.667	491.231	3,39	24%	1%	56%	19%
Essen	2.137	582.624	3,67	29%	4%	57%	10%
Krefeld	1.203	225.144	5,34	14%	4%	78%	4%
Leverkusen	511	163.487	3,13	23%	3%	62%	12%
Mönchengladbach	1.584	259.996	6,09	18%	2%	76%	4%
Mülheim/Ruhr	564	169.278	3,33	22%	2%	62%	14%
Oberhausen	948	210.934	4,49	20%	1%	76%	3%
Remscheid	577	109.499	5,27	19%	1%	73%	7%
Solingen	478	158.726	3,01	21%	1%	71%	7%
Wuppertal	1.356	350.046	3,87	15%	2%	77%	6%
Kreis Mettmann	1.445	483.279	2,99	25%	3%	62%	10%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	450.026	2,24	28%	2%	56%	14%
Kreis Viersen	1.063	297.661	3,57	24%	3%	69%	4%
Kreis Kleve	1.335	310.337	4,30	33%	3%	56%	8%
Kreis Wesel	1.331	462.664	2,88	30%	1%	67%	2%
Bonn	998	318.809	3,13	19%	1%	72%	8%
Köln	5.212	1.060.582	4,91	11%	3%	71%	15%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	466.657	2,67	24%	3%	63%	10%
Kreis Euskirchen	527	191.165	2,76	31%	3%	60%	6%
Oberbergischer Kreis	775	273.452	2,83	28%	3%	51%	18%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	282.729	2,91	30%	6%	50%	14%
Rhein-Sieg-Kreis	964	596.213	1,62	37%	2%	58%	3%
Städteregion Aachen	2.257	553.922	4,07	16%	2%	75%	7%
Kreis Düren	880	262.828	3,35	14%	2%	76%	8%
Kreis Heinsberg	1.448	252.527	5,73	25%	1%	69%	5%
nicht zugeordnet	22						
LVR-Gesamt	34.245	9.595.994	3,57	21%	3%	67%	9%

Menschen mit seelischer Behinderung stellen mit einem Anteil von 67 Prozent die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen. Menschen mit geistiger Behinderung machen mit 21 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. 9 Prozent der Menschen im selbstständigen Wohnen sind suchterkrankt und 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

1.10 Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind 37 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen deutlich geringer als im Vergleich zu den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (49 Prozent).

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen auf die Altersgruppen zum 31.12.2015 ersichtlich. Regionale Unterschiede in der jeweiligen Altersgruppenverteilung gibt es nur in begrenztem Umfang.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.884	12%	20%	26%	36%	7%
Duisburg	1.667	16%	20%	27%	33%	4%
Essen	2.137	13%	21%	25%	36%	6%
Krefeld	1.203	17%	22%	25%	31%	4%
Leverkusen	511	15%	19%	24%	38%	4%
Mönchengladbach	1.584	18%	21%	23%	33%	5%
Mülheim/Ruhr	564	13%	18%	26%	36%	6%
Oberhausen	948	14%	20%	25%	35%	6%
Remscheid	577	19%	20%	22%	34%	5%
Solingen	478	17%	17%	28%	32%	7%
Wuppertal	1.356	16%	22%	24%	33%	4%
Kreis Mettmann	1.445	18%	21%	22%	34%	6%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	18%	24%	28%	27%	3%
Kreis Viersen	1.063	21%	19%	23%	31%	5%
Kreis Kleve	1.335	22%	22%	20%	30%	5%
Kreis Wesel	1.331	19%	24%	24%	30%	3%
Bonn	998	13%	23%	23%	35%	7%
Köln	5.212	13%	20%	28%	33%	6%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	19%	21%	27%	29%	5%
Kreis Euskirchen	527	23%	21%	20%	32%	4%
Oberbergischer Kreis	775	19%	23%	26%	29%	4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	15%	25%	27%	28%	4%
Rhein-Sieg-Kreis	964	21%	23%	22%	29%	5%
Städteregion Aachen	2.257	19%	20%	25%	31%	5%
Kreis Düren	880	26%	22%	19%	29%	5%
Kreis Heinsberg	1.448	21%	22%	21%	32%	4%
nicht zugeordnet	22	23%	32%	27%	18%	0%
LVR-Gesamt	34.245	17%	21%	25%	32%	5%

1.11 Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48 Prozent Frauen gegenüber 52 Prozent Männern deutlich ausgeglichener als im stationären Wohnen. Hier treten auch größere regionale Unterschiede in der Geschlechterverteilung auf.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2015			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.884	55%	45%
Duisburg	1.667	55%	45%
Essen	2.137	56%	44%
Krefeld	1.203	51%	49%
Leverkusen	511	53%	47%
Mönchengladbach	1.584	49%	51%
Mülheim/Ruhr	564	52%	48%
Oberhausen	948	53%	47%
Remscheid	577	48%	52%
Solingen	478	52%	48%
Wuppertal	1.356	49%	51%
Kreis Mettmann	1.445	48%	52%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	52%	48%
Kreis Viersen	1.063	50%	50%
Kreis Kleve	1.335	55%	45%
Kreis Wesel	1.331	47%	53%
Bonn	998	48%	52%
Köln	5.212	53%	47%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	52%	48%
Kreis Euskirchen	527	57%	43%
Oberbergischer Kreis	775	55%	45%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	964	53%	47%
Städteregion Aachen	2.257	53%	47%
Kreis Düren	880	52%	48%
Kreis Heinsberg	1.448	49%	51%
nicht zugeordnet	22	73%	27%
insg.	34.245	52%	48%

In einigen Regionen erhalten mehr Frauen als Männer entsprechende Leistungen (Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 53 Prozent.

Gleichzeitig gibt es einige Mitgliedskörperschaften, in denen sich der Anteil der Männer zwischen 56 Prozent und 59 Prozent bewegt (Essen, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis).

2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die Förderung von Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung orientiert sich – anders als im Bereich Wohnen – nicht an der Herkunft der Leistungsberechtigten sondern an den Standorten dieser Angebote zur Teilhabe. Der Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind, entspricht dabei meist dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten, d.h. ihrem Wohnort. Ausgewertet wurden im Folgenden die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 31.12.2015.

Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Kostenträger für Leistungen an Menschen mit Behinderung im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt. Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Kostenträger ist.

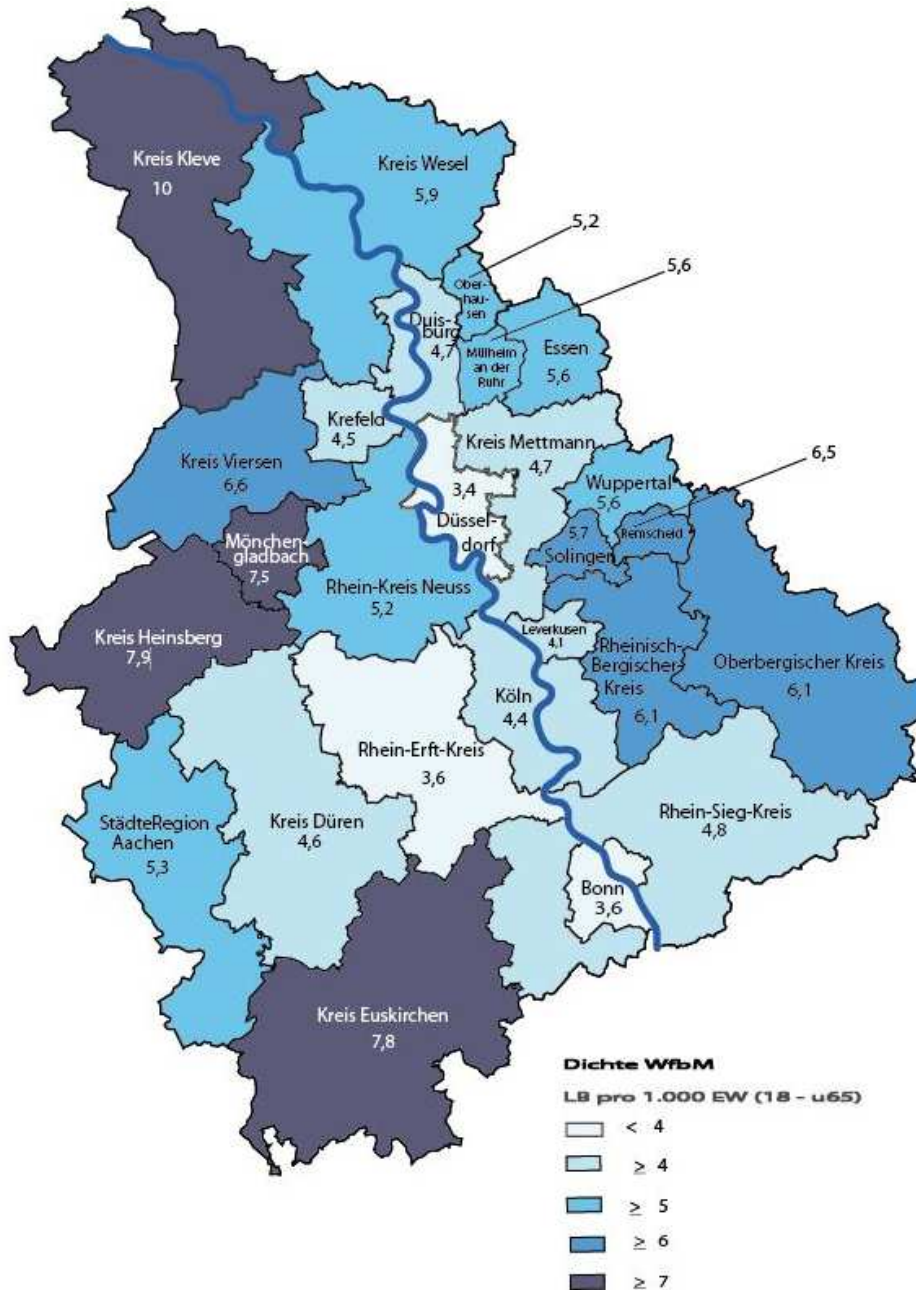
Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl - zu verzeichnen. Von 2005 bis 2015 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rheinland um insgesamt 37,8 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 3,3 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich rund 1.000 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2014 auf 2015 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 400 Fälle, das heißt 1,2 Prozent gestiegen.

2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Verteilung der Fallzahlen im Rheinland anhand von Dichtewerten dar, d.h. anhand der Anzahl der Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

ABBILDUNG 4: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2015



Im Rheinland sind durchschnittlich 5,5 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,4 in Düsseldorf bis zu 10 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren (§ 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung). Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in § 9 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem auch abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc.

Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Integrationsprojekte, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, immer mehr Menschen mit einer psychischen Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Zum 31.12.2015 liegt der Anteil der Beschäftigten in Betriebsstätten mit einer psychischen Behinderung rheinlandweit bei durchschnittlich 19,7 Prozent an der Gesamtzahl der Werkstattbeschäftigten (2010: 17,1 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten in Kostenträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten in Betriebsstätten für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung und in Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung ausgewiesen.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2015			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % in Betriebsstätten für Menschen mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.349	79,5%	20,5%
Duisburg	1.453	86,3%	13,7%
Essen	2.047	87,0%	13,0%
Krefeld	629	90,6%	9,4%
Leverkusen	417	100,0%	0,0%
Mönchengladbach	1.232	84,8%	15,2%
Mülheim/Ruhr	582	78,9%	21,1%
Oberhausen	696	77,9%	22,1%
Remscheid	440	70,9%	29,1%
Solingen	563	70,0%	30,0%
Wuppertal	1.214	63,2%	36,8%
Kreis Mettmann	1.351	86,2%	13,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	77,9%	22,1%
Kreis Viersen	1.216	76,1%	23,9%
Kreis Kleve	1.959	87,5%	12,5%
Kreis Wesel	1.687	84,0%	16,0%
Bonn	751	58,1%	41,9%
Köln	3.089	67,9%	32,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	83,7%	16,3%
Kreis Euskirchen	937	62,3%	37,7%
Oberbergischer Kreis	1.037	74,0%	26,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	87,0%	13,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	90,7%	9,3%
Städteregion Aachen	1.904	83,7%	16,3%
Kreis Düren	753	81,4%	18,6%
Kreis Heinsberg	1.262	81,9%	18,1%
außerrheinisch	1.628	88,0%	12,0%
LVR-Gesamt	33.492	80,3%	19,7%

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären. Auch die Art der Zusammenarbeit der Werkstätten mit anderen Anbietern von Hilfen für Menschen mit einer psychischen Behinderung kann eine Rolle spielen, ebenso wie der unterschiedliche Entstehungszeitpunkt von speziellen Angeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der 30 bis 50-Jährigen.

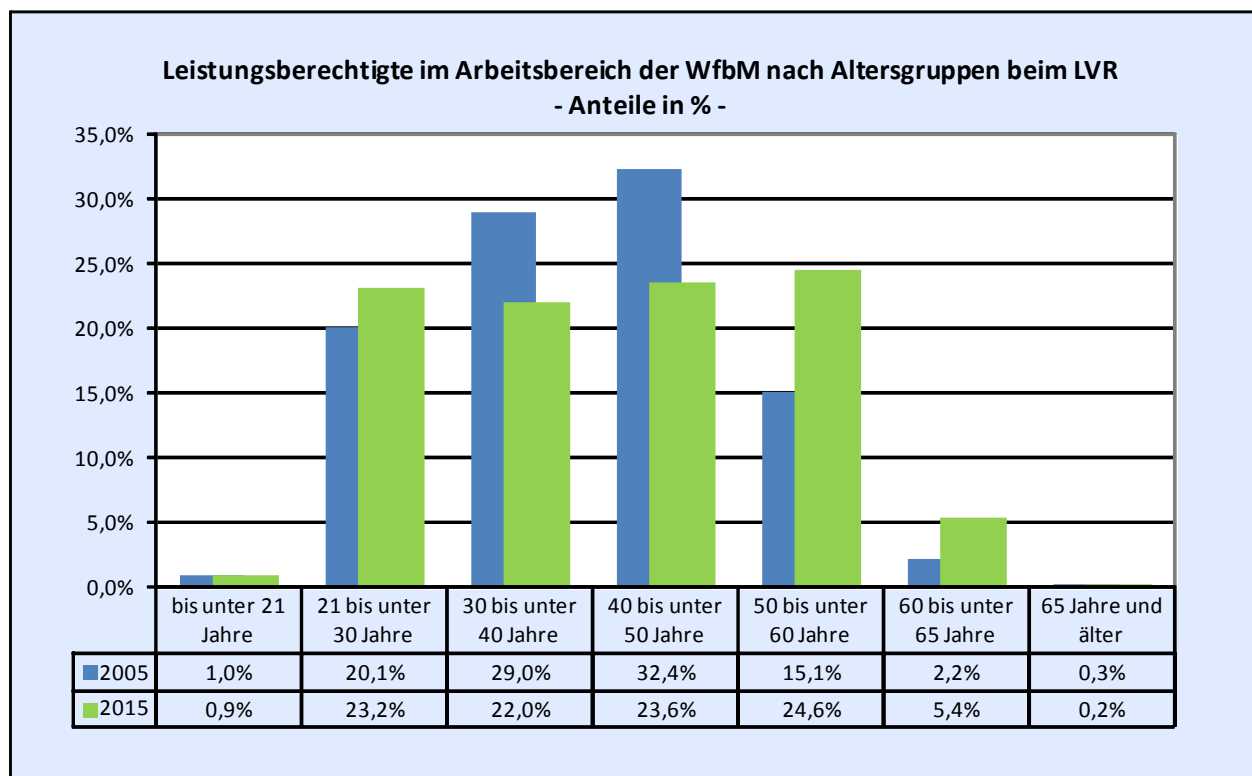


ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2005 UND 2015

Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2015 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt.

Im Durchschnitt über alle Regionen sind 30,2 Prozent der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. In vier Regionen (Bonn, Düsseldorf, Remscheid, Solingen) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bei über 33 Prozent, in vier anderen Regionen (Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Wesel) dagegen bei unter 26 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015								
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungsberechtigten	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.349	1,1%	19,1%	21,7%	24,4%	28,3%	5,3%	0,2%
Duisburg	1.453	0,2%	24,3%	22,2%	23,8%	23,8%	5,5%	0,1%
Essen	2.047	0,4%	19,8%	20,8%	27,4%	25,6%	5,8%	0,1%
Krefeld	629	1,2%	25,6%	22,4%	23,9%	23,4%	3,5%	0,0%
Leverkusen	417	0,9%	24,0%	23,8%	24,7%	20,5%	6,1%	0,0%
Mönchengladbach	1.232	1,0%	23,7%	22,4%	23,1%	24,7%	4,9%	0,2%
Mülheim/Ruhr	582	0,4%	22,5%	22,8%	25,1%	24,1%	4,5%	0,7%
Oberhausen	696	0,0%	24,1%	23,1%	26,5%	23,1%	3,2%	0,0%
Remscheid	440	0,8%	27,8%	20,8%	17,5%	26,5%	6,7%	0,0%
Solingen	563	1,3%	20,5%	20,5%	23,8%	26,9%	6,2%	0,7%
Wuppertal	1.214	1,1%	18,6%	21,1%	22,3%	29,3%	7,6%	0,1%
Kreis Mettmann	1.351	0,9%	24,0%	22,7%	23,4%	23,4%	5,4%	0,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	1,0%	22,2%	20,7%	25,1%	26,2%	4,5%	0,3%
Kreis Viersen	1.216	1,8%	24,8%	21,4%	24,4%	22,4%	4,8%	0,4%
Kreis Kleve	1.959	0,8%	20,9%	21,7%	21,6%	26,6%	7,8%	0,6%
Kreis Wesel	1.687	0,8%	24,5%	26,9%	23,8%	20,5%	3,3%	0,2%
Bonn	751	0,8%	19,7%	18,6%	24,6%	30,0%	6,2%	0,1%
Köln	3.089	1,7%	23,9%	22,1%	23,0%	24,2%	5,0%	0,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	0,2%	28,3%	21,3%	25,1%	21,2%	3,7%	0,2%
Kreis Euskirchen	937	1,5%	25,4%	19,3%	22,3%	26,7%	4,5%	0,3%
Oberbergischer Kreis	1.037	1,0%	23,1%	22,8%	23,0%	24,3%	5,7%	0,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	1,0%	22,8%	21,0%	23,5%	26,1%	5,3%	0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	1,1%	27,1%	25,0%	22,3%	20,7%	3,7%	0,2%
Städteregion Aachen	1.904	1,8%	28,6%	23,8%	22,0%	18,8%	4,8%	0,2%
Kreis Düren	753	0,8%	22,8%	25,5%	23,3%	23,7%	4,0%	0,0%
Kreis Heinsberg	1.262	1,3%	27,4%	18,1%	21,4%	25,1%	6,5%	0,3%
außerrheinischer Träger	1.628	0,3%	16,6%	19,2%	23,0%	30,4%	9,9%	0,7%
LVR-Gesamt	33.492	0,9%	23,2%	22,0%	23,6%	24,6%	5,4%	0,2%

2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil reicht hier von 54 Prozent bis zu 65 Prozent.

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2015			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.349	57%	43%
Duisburg	1.453	60%	40%
Essen	2.047	61%	39%
Krefeld	629	54%	46%
Leverkusen	417	61%	39%
Mönchengladbach	1.232	65%	35%
Mülheim/Ruhr	582	61%	39%
Oberhausen	696	60%	40%
Remscheid	440	60%	40%
Solingen	563	60%	40%
Wuppertal	1.214	57%	43%
Kreis Mettmann	1.351	60%	40%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	61%	39%
Kreis Viersen	1.216	59%	41%
Kreis Kleve	1.959	59%	41%
Kreis Wesel	1.687	56%	44%
Bonn	751	57%	43%
Köln	3.089	57%	43%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	60%	40%
Kreis Euskirchen	937	61%	39%
Oberbergischer Kreis	1.037	58%	42%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	57%	43%
Städteregion Aachen	1.904	58%	42%
Kreis Düren	753	56%	44%
Kreis Heinsberg	1.262	53%	47%
außerrheinischer Träger	1.628	56%	44%
LVR-Gesamt	33.492	59%	41%

2.5 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2015 wie folgt dar: 33 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 22 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, rund 45 Prozent der Beschäftigten erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. Für weitergehende Informationen wird an dieser Stelle auf Vorlage Nr. 14/1913 verwiesen.

2.6 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Die nachfolgende Tabelle nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten. Hierbei erfolgt eine Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform.

Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland. Mittlerweile bieten 31 der 43 Werkstattträger spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Neun dieser 31 Werkstattträger haben ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

TABELLE 13: ANGEBOTSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTE BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

Stadt/Kreis	Werkstattträger	Zahl der BS gb/kb	Zahl der BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	6	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	5	5
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	3	
Wuppertal	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WfbM Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
	VARIUS Werkstätten (WfbM Hemmerden)	5	1
Rhein-Kreis Neuss	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
Kreis Wesel	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		3
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		6
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	4	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	3	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	2	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	6	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	Prospex gGmbH		2
LVR-Gesamt		136	70

2.3 Integrationsprojekte

Ende 2015 liegt die Zahl der anerkannten Integrationsprojekte im Rheinland bei insgesamt 117. Insgesamt sind in den Integrationsprojekten bis Jahresende 2.876 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.543 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Integrationsprojekte gehören (siehe § 132 Absatz 2 SGB IX).

Dieser Personenkreis umfasst danach insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der Integrationsprojekte:

TABELLE 14: STANDORTE DER INTEGRATIONSPROJEKTE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

Kreis / kreisfreie Stadt	Integrationsprojekte	Arbeitsplätze Gesamt	Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe
Düsseldorf	3	69	38
Kreis Mettmann	1	20	5
Mönchengladbach	7	341	177
Rhein-Kreis Neuss	4	61	30
Wuppertal	5	37	20
Solingen	7	255	109
Remscheid	1	13	6
Essen	5	202	115
Oberhausen	1	9	5
Duisburg	6	99	69
Kreis Wesel	3	34	20
Kreis Kleve	4	188	69
Krefeld	2	34	15
Kreis Viersen	1	10	6
Rhein-Erft-Kreis	6	112	47
Köln	18	504	299
Leverkusen	2	53	24
Oberbergischer Kreis	1	79	60
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	183	114
Städteregion Aachen	10	147	94
Kreis Düren	4	60	31
Kreis Heinsberg	1	5	3
Bonn	8	95	60
Kreis Euskirchen	4	106	53
Rhein-Sieg Kreis	7	160	74
	117	2.876	1.543

ANZAHL INTEGRATIONSPROJEKTE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 132 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2015)

Datenquelle: Daten des Integrationsamtes

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/1930

öffentlich

Datum: 29.03.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/1930 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX (BTHG) soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Dieses neue Beratungsangebot soll unabhängig von den Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern sein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert dieses Angebot in den Jahren 2018-2022 mit jährlich 58 Millionen Euro, von denen, je nach Berechnungsgrundlage, zwischen 7,8 und 9,6 Millionen Euro jährlich für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

Die Förderrichtlinie des BMAS, der das Nähere zu den Förderkriterien entnommen werden kann, soll im Mai/Juni 2017 veröffentlicht werden.

Der LVR fördert mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KokoBe) sowie den Peer Counseling-Modellen bereits vielfältige Beratungsangebote, die zumindest zum Teil den Kriterien der neuen „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ entsprechen könnten. Die Verwaltung prüft derzeit, ob die vom Bund für die „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ in Aussicht gestellten Mittel zumindest zum Teil für die Förderung der bereits vorhandenen Beratungsstruktur eingesetzt werden können. Eine abschließende Beurteilung steht noch aus. Hierzu bedarf es zunächst der Förderrichtlinien.

Die Vorlage berührt die Zielsetzung 1 des LVR-Aktionsplanes.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1930:

Mit dieser Vorlage wird über den Sachstand zur Einführung der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX (BTHG) berichtet.

1. Gesetzliche Regelung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird im § 32 SGB IX eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ eingeführt. Diese ist im Teil 1 des SGB IX verortet, welcher die „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ enthält.

Die „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ hat die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen zum Ziel und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Das Beratungsangebot soll

- unabhängig von Leistungsträgern und Leistungsanbietern sein,
- neben dem Beratungsangebot der Rehabilitationsträger bestehen und
- sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX erstrecken.

Das Bundesministerium erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe über die Förderung von Angeboten entschieden wird. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Die Beratung von Betroffenen für Betroffene (Peer Counseling) soll bei der Förderung besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Den gesetzgebenden Körperschaften wird bis zum 30.06.2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ berichtet.

2. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2017 sind von der Bundesregierung 8 Mio. Euro als Fördersumme vorgesehen, für die Folgejahre jeweils 58 Mio. Euro. Von diesen 58 Mio. Euro sollen 50 Mio. Euro für die Förderung der Beratungsarbeit vorgesehen sein.

3. Aktueller Sachstand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für den 27.01.2017 zu einem Fachgespräch eingeladen und dort die Eckpunkte der Förderung zur Erörterung vorgestellt. Das Protokoll dieser Besprechung nebst Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt (**s. Anlage**). Aus der Dokumentation des Fachgespräches geht hervor, dass - je nach Berechnungsschlüssel - für das Land Nordrhein-Westfalen als Fördersummen zwischen 7,82 und 9,65 Mio. Euro ab 2018 jährlich zur Verfügung stehen.

4. Weiteres Verfahren

Der Dokumentation des Fachgespräches kann auch der weitere Fahrplan entnommen werden. Danach ist für Mai/Juni 2017 - nach erfolgten Konsultationen des BMAS mit den Ressorts/Ländern/Trägern/Verbänden - die Veröffentlichung der Förderrichtlinie angekündigt. Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 01.01.2018. Um diesen zu erreichen, müssen die Projektanträge beim BMAS oder dem vom BMAS beauftragten Projektträger mindestens 4 Monate vor Förderbeginn gestellt sein.

Anträge, die **bis** zum 31.08.2017 beim BMAS eingehen, werden an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme und der Vornahme eines Rankings weitergeleitet. Das Votum der Länder muss bis zum 30.09.2017 beim BMAS respektive dem Projektträger vorliegen. Anträge, die **nach** dem 31.08.2017 beim BMAS oder dem Projektträger eingehen, sollen nach demselben Verfahren bis zum 01.04.2018 beschieden sein.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit den SPZ, den KoKoBe sowie den modellhaft bis längstens 31.12.2018 eingerichteten Peer Counseling-Projekten vielfältige Beratungsangebote, die zumindest in Teilen den vom BMAS vorgestellten Kriterien der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX entsprechen dürften. Es wird daher derzeit innerhalb der Verwaltung geprüft, ob und inwieweit auf der Basis der derzeit vorliegenden Informationen die in Aussicht gestellten Mittel für die Förderung der oben genannten Beratungsangebote genutzt werden können.

Dies entspricht auch dem Auftrag aus dem Antrag 14/140 (Haushaltsbegleitbeschluss), mit dem die Verwaltung gebeten wurde, zu prüfen, „ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des BTHG für unabhängige Beratung vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die KoKoBe's/SPZ's einzusetzen“.

Zu einer abschließenden Bewertung bedarf es jedoch zunächst der Förderrichtlinien.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Dokumentation des Fachgespräches „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ am 27. Januar 2017

Erläuterung: Die während des Fachgespräches aufgenommen Änderungen und Beiträge sind in **Fett und Kursiv** hervorgehoben. Weitere Anmerkungen sind in den Kommentarfenstern enthalten.



- I. Gesetzlicher Auftrag
- II. Was gibt es? Warum ergänzend?
- III. Wo wollen wir hin?
- IV. Wie können Eckpunkte für die Umsetzung aussehen?
- V. Wie werden die Fördermittel auf die Länder verteilt?
- VI. Wie ist unser Zeitplan?



§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- (1) Zur **Stärkung der Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen **fördert** das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung** als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.
- (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.
- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung **von Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine **Förderrichtlinie**, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.
- (5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung **berichtet** den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum **30. Juni 2021** über die Einführung und **Inanspruchnahme** der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.



II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- Vielzahl und Vielfalt an **Beratungsangeboten**: rund 26.000 Adressen mit Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (Quelle: Datenbank der Aktion Mensch unter www.familienratgeber.de)
- **unterschiedlich** ausgestaltete Beratungslandschaft (**in den Ländern**)
- **Beratungsangebote der Reha-Träger**
 - DRV Bund hat 2015 mehr als 140.000 in den Dienststellen, am Servicetelefon annähernd 1,75 Millionen und 13200 Versicherte im Chat persönlich beraten (Quelle: Geschäftsbericht der DRV Bund 2015).
 - Die BA setzt in den Beratungsstellen ihrer 156 Agenturen für Arbeit knapp 2.000 qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte für Menschen mit Behinderungen ein.
 - *Die GUV bietet an rd. 150 Standorten, u.a. in Kliniken, Beratung an 600-1000 Reha-Manager/innen beraten bei der med., berufl. und soz. Rehabilitation sowie in der Pflege, weitere 18 Personen in der Arbeitsvermittlung DGUV job.*
 - Pflegeberatung: 85,5 Mio. Euro (2015)



II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- Ausgaben für die **Selbsthilfeförderung** (im Jahr 2015),
u.a.:
 - GKV: 45,0 Mio. Euro
 - DRV Bund: 3,5 Mio. Euro

(Quelle: NAKOS Studien)
- Ausgaben für die **UPD** nach § 65b SGB V im Jahr 2016:
9 Mio. Euro
- **Aufwendungen auch auf Ebene der Kommunen**



II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- gute **Strukturen**, wie z.B.
 - Dienste der offenen Behindertenarbeit (OBA) in Bayern (30 Mio. Euro); 181 regionale Dienste für alle Behinderungsarten und alle Altersstufen sowie 84 überregionale Dienste für einzelne Behindertengruppen (z.B. Blinde, Gehörlose, MS-Kranke); Angebotsspektrum: Informationen und Beratung zu allen Fragen des täglichen Lebens und Vermittlung von Hilfen
 - Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in NRW: Kompetenzzentren in BI, DO, D, K, MS; darüber hinaus ein landesweit tätiges KSL speziell für Menschen mit Sinnesbehinderungen in E. Zur fachlichen Unterstützung und Vernetzung wurde eine zentrale Koordinierungsstelle in Gelsenkirchen eingerichtet. Insgesamt stellt das Land für die Kompetenzzentren jährlich rund 2,8 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung, befristet.



II. Was gibt es? Praktischen Umsetzung



Persönlich



Telefon



E-Mail



Chat



App



Social Media





II. Was gibt es? Entwicklungen

- **Online-Beratung**, z.B. der Caritas
- **Apps** für Menschen mit Behinderungen (vgl. REHADAT, 55 Apps für MmB), z.B. für rollstuhlgeeignete oder blindengerechte Orientierung, Tank-Assistenz, zur Unterstützung von Kommunikation
- **Entwicklungen in den sozialen Netzwerken**, z.B. will Facebook das Netzwerk besser nutzbar machen für Blinde, etwa durch eine akustische Hilfe



III. Wo wollen wir hin?

- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Angehörige
- Angebot soll:
 - frühzeitig und niedrigschwellig,
 - zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Ansprechpartnern, Zuständigkeiten,
 - ergänzend,
 - unabhängig,
 - parteilich, qualifiziert und neutral,
 - unentgeltlich und unbürokratisch sein und
 - Beratungsmethode Peer Counseling umsetzen.
- Impuls für strukturelle Weiterentwicklung der Beratungslandschaft

III. Wo wollen wir hin? Womit?





Anmerkungen zu I. bis III.

Beratung in Ländern und Kommunen in Präsentation aufnehmen.
Kein vollständiges Bild darstellbar, da sehr viele Angebote.
Beratung nicht von vornherein auf Rehaleistung beschränkt; Verbesserung der Lebenssituation von MmB; Vorfeldberatung; Rechtsberatung.
Teilhabeplanbegleitung auf Wunsch der Leistungsberechtigten.
Reichweite + Umfang des Beratungsangebot?
Beratung der Unfallversicherung, Zahlen?
Sicherstellung "realistischer" Beratung?
Deutlicher machen, dass aufsuchende Beratung ebenfalls möglich ist.
Passgenauigkeit und Spezifik als Ziel.
Bedarfsorientierte Beratung. Wenn leistungsorientiert, dann bezogen auf alle Reha-Träger.



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.1 unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern

- **Grundsatz: Nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden**
 - » **Ausnahme: wenn erforderlich, um ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen.**
- **Qualifiziert, ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet**
- **In Beratungsfragen** nicht fachlich weisungsgebunden
- **Transparenzgebot**

1.2 ergänzend

- **Kein Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht**
- **Vorrangige Nutzung vorhandener Strukturen, Auffüllen von Lücken**



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.3 niedrigschwellig und ganzheitlich

- Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer und sozialrechtlicher Aspekte
- Lebensweltorientiert und proaktiv, aufsuchend
- wohnortnah und barrierefrei erreichbar
- *verschiedene barrierefreie Medien nutzend*
- adressatenorientiert
- schnell und unbürokratisch
- *Beteiligung von Vertrauensperson möglich*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.4 unentgeltlich

- Kostenlos und nicht an Mitgliedschaft oder andere Voraussetzungen gebunden

1.5 flächendeckend

- Möglichst bundesweite Abdeckung mit Beratungsangeboten
- *Vernetzung und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.6 fachlich kompetent

- Fachkenntnisse der Berater in verschiedenen Bereichen
- Verpflichtung der Berater zur Weiterbildung
- Standards zur Qualitätssicherung
- *Anerkennung von Beratungserfahrung*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.7 Peer Counseling

- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ ist ein besonderes Förderkriterium
- *Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung*
- *Arbeitsförderliches Umfeld für Peers*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.1 bis 1.3

1.1 unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern + 1.2 ergänzend
Unabhängig: Leistungserbringer nicht fördern, praktisch umsetzbar?
Eigenständige Organisationsform, Selbstverpflichtung der Leistungsträger und -erbringer.

"neutral" => Stärkung der Selbstbestimmung, in Bezug auf MmB.

Niedrigschwellige, allgemeine Beratung, nicht fachlich weisungsgebunden.
Nicht fachlich weisungsgebunden => ist an Schulung zu Beratungsstandards gebunden; Direktionsrecht des AG erstreckt sich nicht auf Fachberatung.

1.3 Niedrigschwellig und ganzheitlich

Vertrauensperson zuziehbar. Barrierefreiheit auch kommunikativ.

Mehraufwand z. B. für Dolmetscher ist zuwendungsrechtlich zu kalkulieren.

Wohnortnah? Im Zusammenhang spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen!



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.4 bis 1.5

1.4 unentgeltlich

Autonomie trotz Unentgeltlichkeit; es sollte keine Steuerung des Zugangs möglich sein (keine Einschränkungen der Beratung über Uhrzeit der Beratung/Verpflichtung Mitgliedschaft).

1.5 flächendeckend

Flächendeckend in großen Flächenländern?

Mittelverteilung (s.u.).

Spezifische Angebote im Mix, macht evtl. aufsuchende Beratung erforderlich, besser => organisatorische Lösung, systemische Verknüpfung.

Möglicher Zielkonflikt bei Beteiligung der Länder.

Barrierefreiheit - auch Kommunikation.



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.6 bis 1.7

1.6 fachlich kompetent

Formulierung zu vage?

Qualifizierung, um Fehlberatung zu vermeiden.

Sicherstellung der fachlichen Kompetenz.

Nicht zwingend Studienabschluss bei Beratern notwendig; Anerkennung nachgewiesener langjähriger Beratung.

1.7 Peer Counseling

Anteil an Peer-Beratung? Peers als Tandem-Lösung bei geistiger/kognitiver Einschränkung. Zusätzlicher Bedarf für Peers?

Eigene Betroffenheit ist von Situation des Ratsuchenden zu trennen (oft nicht möglich).

Peer Counseling => professionelle Beratungsmethode.



IV. Eckpunkte 2. Art der Beratung

- Persönlich
- Aufsuchend
- Schriftlich
- Elektronisch
- Telefonisch



IV. Eckpunkte 2. Art der Beratung

Anmerkungen zu IV. 2.

Nicht jedes Beratungsangebot muss alle Kommunikationswege gleichzeitig abdecken => nicht zwingend alle alles.

Förderfähigkeit von Fachgesprächen/Dokumentationen sollte möglich sein aus dem Titel des Fördertitels.

Keine Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit/kein Budget für bundesweite Werbekampagne? => Öffentlichkeitsarbeit kann nur aus einem anderen Titel, nicht aus den Fördermitteln, finanziert werden.



IV. Eckpunkte

3. Inhalt der Beratung

- **Wegweiserfunktion:** Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- **Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens:** Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- **Umfassend:** Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- **Keine *rechtliche Begleitung*** im Widerspruchs- und Klageverfahren



IV. Eckpunkte

3. Inhalt der Beratung

Anmerkungen zu IV. 3.

Grenzen der Beratung im Widerspruchsverfahren => zumindest nicht antragsbegründend tätig, nicht als Rechtsvertretung tätig, Konflikt zur Beratung des Reha-Trägers ist zu vermeiden.

Haftung? Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes? Klare Grenzen.

Zielkonflikt: niedrigschwellig <=> spezifiziert.



IV. Eckpunkte

4. Beteiligung der Länder

- Förderbudget
- Förderempfehlung, insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der *Teilhabebeeinträchtigungen*
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Ranking
 - *Trägervielfalt*
 - *Kooperation zwischen Ländern*
- Beteiligung der Kommunen



IV. Eckpunkte

4. Beteiligung der Länder

Anmerkungen zu IV. 4.

Zeitlicher Ablauf der Beteiligung der Länder/Kommunen? (s.u.)
Kommunen sind je nach Bedarf der Länder zu beteiligen.
Unabhängigkeit als Auswahlkriterium.
Trägervielfalt.
Diversity aspect (Berücksichtigung der unterschiedlichen
Teilhabebeeinträchtigungen).
Ablauf der Stellungnahmen und Ranking mit Ländern besprechen.
Vorgabe von Kriterien; länderübergreifende Förderung?
Nachträgliche Anmerkung:
Länderübergreifend bedeutet dann ein Antrag je Bundesland durch
Leistungsträger.



5. Regionale Beratungsangebote

5.1 Gegenstand der Förderung

- Ausgaben für die Beschäftigung von **Beratungspersonen** (bis zur Höhe einer E 12 TVöD-Stelle)
- **Verwaltungsausgabenpauschale**
- **Ergänzend: Ehrenamtliche Beratung**
 - Aufwandserstattung für Weiterbildung, Fahrkosten etc.; darüber hinausgehende pauschale Aufwandsentschädigung für Beratungsleistung
- angemessener **Eigenanteil** erforderlich (*grds. 5%*)
- **Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen**



5. Regionale Beratungsangebote

5.2 Antragsberechtigung

- Juristische Personen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und
- mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

5.3 Laufzeit

- Projektlaufzeit: zwischen 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2022; Förderung zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt
- Antragsabgabe: mindestens 4 Monate vor Beginn
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf:
 - Antragseingang bis 31. August 2017 beim BMAS bzw. Projektträger
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Erstellung eines Rankings bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge: Bescheidung bis möglichst 1. April 2018



5. Regionale Beratungsangebote

5.4 Auswahlkriterien

- **Qualitative Anforderungen:** Peer-Prinzip, Konzept der laufenden Qualifizierung *und Weiterbildung* etc.
- **Flächendeckende Abdeckung** bundesweit
- Berücksichtigung der *Teilhabebeeinträchtigungen*
- *Wirtschaftlichkeit*
- *„Vorfahrt“ für Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind*
- **Votum der Länder** (Ranking der Anträge auf Förderung)



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.1

5.1 Gegenstand der Förderung

Eigenanteil => grds. 5%, ist wegen Unabhängigkeit und Unentgeltlichkeit möglichst gering zu halten; Berücksichtigung des besonderen Bundesinteresses; keine Drittmittel zugelassen.

Kann Eigenanteil durch ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden?

Verhältnis von hauptamtlicher und ehrenamtlicher Beratung? Kreis der Ehrenamtlichen ist zu beschränken (prozentuale Bindung an Förderquote).

Vergütung je nach Qualifikation - auch unter E12 möglich.

Verwaltungsausgabenpauschale ca. 8.700 Euro.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.2 bis 5.3

5.2 Antragsberechtigung

Natürliche Personen? - Nein; keine Arbeitnehmer-Eigenschaft fördern; vorrangig bestehende Strukturen fördern; Zuwendungsrecht ist zu beachten. Keine Gewinnerzielungsabsicht => Prüfkriterien? Steuernachweis nicht bei bestehender Tätigkeit < 3 Jahre.

5.3 Laufzeit

Förderungsbeginn => 01.01.2018 ist Ziel.

Verstetigung trotz Befristung.

Organisation verbleibender Mittel.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.4

5.4 Auswahlkriterien

Laufende Qualifizierung => Nachweis?

Auflage zur Weiterbildung während der Förderphase.

Begriff "Behinderungsarten" anzupassen -> Art der
Teilhabebeeinträchtigung.

Organisation der Berücksichtigung spezifischer Arten der
Teilhabebeeinträchtigungen?

Koordiniertes Vorgehen im Abstimmung mit den Ländern ist dringend
erforderlich - ausreichend bemessene Zeiträume für Beteiligungs- und
Votierungsverfahren vorsehen.

Unabhängigkeit 1. und 2. Stufe ist im Ranking zu spiegeln => vorrangige
Förderung der von Leistungsträgern und -erbringern unabhängigen



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Vor welcher Herausforderung stehen wir?

flächendeckende Präsenz
auf regionaler Ebene:
breites Angebot für Alle



besondere Kompetenz
für spezifische Arten von
Beeinträchtigung



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Wie kann die Lösung aussehen?

flächendeckende
Regionalberatung

spezifische
Fachberatung

Zusammenführen

durch:

Unterstützung bei
Koordinierung,
Vermittlung, Vernetzung
der Beratungsangebote



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Welcher Unterstützung bedarf es noch?

- **Qualitätssicherung:** insbes. Entwicklung und Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Beratung; Aus-, Fort- und Weiterbildung
- ***qualitative Weiterentwicklung: Beratungsformen, Verfahren, Technologien***



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1.1 Fachliche Aufgaben

- **Berichtswesen** und **Datenauswertung** (Auslastung des Beratungsangebots)
- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zum Ausbau des **Peer Counselings**
- „**Back Office**“ für Berater und Supervision (Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen)
- Entwicklung eines **Datenschutzkonzepts**
- **Aufbereitung** von Fachinformationen, Fachtagungen und deren Veröffentlichung



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1.2 Organisatorische Aufgaben

- **Koordinierungsfunktion, Vernetzung** der regionalen Beratungsangebote miteinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Einrichtung von **Austauschplattformen**
- Einrichtung und Pflege des **Beratungsatlas - Wissensmanagement**
- Erstellung und Pflege des **Internetauftritts**
- **Beschwerdemanagement**



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.2 Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitarbeiter*innen der Fachstelle

- Sozialrechtliche, medizinische und sozialwissenschaftliche **Fachkenntnisse**
- Kenntnisse im Bereich der Beratungsmethode des **Peer Counselings**
- Kenntnisse im Bereich der **Informationstechnik und Vernetzung**
- Kenntnisse in den Bereichen **Personal, Haushalt und Organisation**



IV. Eckpunkte 7. Evaluation

- Grundlage für den **Bericht der Bundesregierung** über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche **Nachsteuerungen** beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche **Fortführung der Förderung** aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- ***regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat***



IV. Eckpunkte 8. Projektträger

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dritten - Projektträger als beliehener Unternehmer – erfolgen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Administrative und fachliche Abwicklung
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder



V. Mittelverteilung auf die Länder

Denkbare Verteilungsschlüssel

- gleicher Anteil für jedes Land
- Orientierung an Eingliederungshilfe
- Orientierung an Anzahl der Schwerbehinderten
- Orientierung an Einwohnerzahl
und Fläche (so auch
die Begründung im GE)

V. Mittelverteilung auf die Länder

- **Formel für BMAS-Schlüssel:**

$$\text{Anteil Land in \%} = \frac{n-1}{n} \times \frac{100 \times \textit{Ew. Land}}{82.175.684} + \frac{1}{n} \times \frac{100 \times \textit{Fl. Land}}{357.375,62}$$

$n = 2, 3, 4 \text{ oder } 5$

$$\text{Anteil Land in Mio. €} = \frac{50 \times \textit{Anteil Land in \%}}{100}$$



V. Mittelverteilung auf die Länder

in Mio. € - ausgehend von 50 Mio. € -

Bundesland	$\frac{1}{2}Ew + \frac{1}{2}FI$	$\frac{2}{3}Ew + \frac{1}{3}FI$	$\frac{3}{4}Ew + \frac{1}{4}FI$	$\frac{4}{5}Ew + \frac{1}{5}FI$
Baden-Württemberg	5,81	6,08	6,22	6,30
Bayern	8,84	8,50	8,33	8,23
Berlin	1,13	1,47	1,64	1,74
Brandenburg	2,83	2,39	2,17	2,04
Bremen	0,23	0,29	0,32	0,34
Hamburg	0,60	0,76	0,84	0,89
Hessen	3,36	3,49	3,56	3,60
Mecklenburg-Vorpommern	2,11	1,74	1,55	1,43
Niedersachsen	5,74	5,44	5,28	5,19
Nordrhein-Westfalen	7,82	8,84	9,35	9,65
Rheinland-Pfalz	2,62	2,57	2,54	2,53
Saarland	0,48	0,52	0,54	0,56
Sachsen	2,53	2,52	2,51	2,50
Sachsen-Anhalt	2,11	1,86	1,74	1,67
Schleswig-Holstein	1,98	1,90	1,86	1,83
Thüringen	1,79	1,64	1,56	1,51



V. Mittelverteilung auf die Länder

Anmerkungen zu V.

Wie sieht das Ergebnis aus, wenn Schwerbehindertenquote berücksichtigt wird?



Jul - Dez 16

Jan 17

Feb 17

Mrz - Aug 17

BTHG - Verkündung Ende 2016 -

**Konsultationen
Va3**

**Vorbereitung
Fachgespräch**

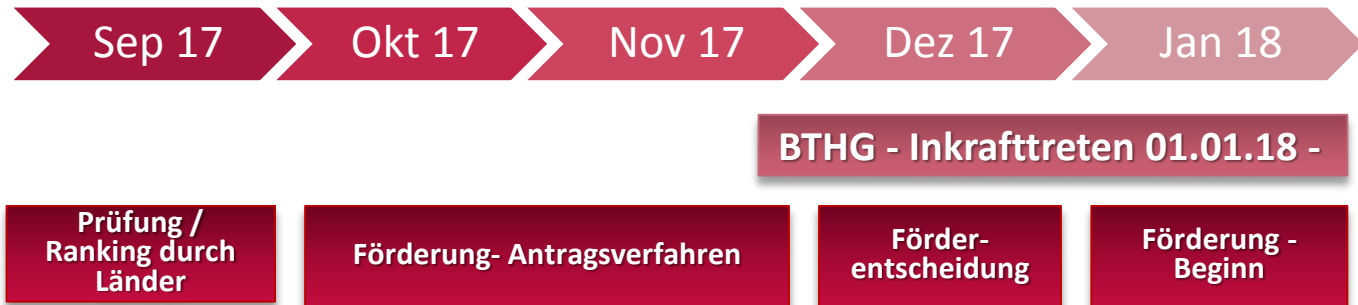
Eckpunkte

FörRL - Entwurf

**FörRL –
Veröffentlichung
Anträge**

**27.1.17:
Fachgespräch**

**Fachgespräche mit
Ressorts/Ländern/
Verbänden/Trägern**





Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Eckpunkte der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

1. Anforderungen

1.1 Unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern:

- **Grundsatz:** *Gefördert werden Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind.*
 - **Ausnahme:** *Förderung anderer Beratungsangebote möglich, wenn erforderlich, um eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen.*
- Berater sind **qualifiziert und ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet.**
- Berater sind **in Beratungsfragen** nicht fachlich weisungsgebunden.
- Zuwendungsempfänger legt dar, ob und ggf. in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen abhängig ist.

1.2 Ergänzend:

- Kein Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht der Rehabilitationsträger oder sonstige bestehende Beratungsangebote
- Vorrangige Nutzung und Optimierung vorhandener Strukturen und Beratungsangebote

1.3 Niedrigschwellig und ganzheitlich:

- Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer und sozialrechtlicher Aspekte
- Inhaltlich: Lebensweltorientierte Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen (proaktiv)
- Räumlich: Wohnortnah und barrierefrei erreichbar
- **Kommunikativ: Verschiedene barrierefreie Medien nutzend**
- Sozial: Adressatenorientierte Nutzung des Angebots
- Zeitlich: Beratungsangebote sollen schnell und unbürokratisch aufgesucht werden können
- **Beteiligung von Vertrauensperson möglich**

1.4 Unentgeltlich:

- Beratung ist kostenlos und nicht an Mitgliedschaft oder andere Voraussetzungen gebunden

1.5 Flächendeckend:

- Möglichst bundesweite Abdeckung mit Beratungsangeboten
- **Vernetzung und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen**

1.6 Fachlich kompetent:

- Fachkenntnisse der Berater in verschiedenen Bereichen
- Verpflichtung der Berater zur Weiterbildung
- Standards zur Qualitätssicherung
- **Anerkennung von Beratungserfahrung**

1.7 Peer Counseling:

- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ ist ein besonderes Förderkriterium
- **Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung**
- **Arbeitsförderliches Umfeld für Peers**

2. Art der Beratung

Persönlich (auch aufsuchend), schriftlich, elektronisch, telefonisch

3. Inhalt der Beratung

- Wegweiserfunktion: Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens: Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- Umfassend: Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- Keine **rechtliche Begleitung** im Widerspruchs- und Klageverfahren, keine Prozessvertretung

4. Beteiligung der Länder

- Die Mittel werden als Förderbudgets länderweise ausgewiesen. Die Länder geben Förderempfehlungen insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der **Teilhabebeeinträchtigungen**
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Sie beteiligen die Kommunen und erstellen ein Ranking innerhalb des jeweiligen Förderbudgets:
 - **Trägervielfalt**
 - **Kooperation zwischen Ländern**

5. Regionale Beratungsangebote

5.1 Gegenstand der Förderung:

- Ausgaben für die Beschäftigung von Beratungspersonen (bis zur Höhe einer E 12 TVöD-Stelle)
- Verwaltungsausgabenpauschale
- **Ergänzend:** Ehrenamtliche Beratung
 - Aufwandsersatzung für Weiterbildung, Fahrkosten etc.; darüber hinausgehende pauschale Aufwandsentschädigung für Beratungsleistung
- Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist von den Antragstellenden ein angemessener Eigenanteil (**grds. 5%**) erforderlich.
- **Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen**

5.2 Antragsberechtigung:

Juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

5.3 Laufzeit:

- Die Projektlaufzeit der Beratungsangebote ist zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2022 .Förderung wird zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt (Möglichkeit zur Nachsteuerung).
- Anträge auf Förderung sind mindestens 4 Monate vor Beginn beim Projektträger einzureichen.
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf für Förderbeginn 1. Januar 2018 und Anträge, die bis 31. August 2017 beim BMAS bzw. Projektträger eingehen:
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Erstellung eines Rankings bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge werden möglichst bis zum 1. April 2018 beschieden.

5.4 Auswahlkriterien:

- Qualitative Anforderungen (Peer-Prinzip, Konzept der laufenden Qualifizierung **und Weiterbildung** etc.)
- Flächendeckende Abdeckung bundesweit
- Berücksichtigung der **Teilhabebeeinträchtigungen**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **„Vorfahrt“ für Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind**
- Votum der Länder (Ranking der Anträge auf Förderung)

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1 Aufgaben:

6.1.1 Fachliche Aufgaben:

- Entwicklung und Überwachung der Qualitätsstandards
- Entwicklung und Etablierung eines Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms
- **qualitative Weiterentwicklung: Beratungsformen, Verfahren, Technologien**
- Berichtswesen und Datenauswertung (Auslastung der Beratungsangebote)
- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zum Ausbau des Peer Counselings
- „Back Office“ für Berater und Supervision (Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen)
- Entwicklung eines Datenschutzkonzepts
- Aufbereitung von Fachinformationen, Fachtagungen und deren Veröffentlichung

6.1.2 Organisatorische Aufgaben:

- Koordinierungsfunktion, Vernetzung der regionalen Beratungsangebote miteinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Einrichtung von Austauschplattformen
- Einrichtung und Pflege des Beratungsatlas (Wissensmanagement)
- Erstellung und Pflege des Internetauftritts
- Beschwerdemanagement

6.2 Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der Fachstelle:

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeiter/innen der Fachstelle sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Sozialrechtliche, medizinische und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse
- Kenntnisse im Bereich des Peer Counselings
- Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik und Vernetzung
- Kenntnisse in den Bereichen Personal, Haushalt und Organisation.

7. Evaluation

- Grundlage für den Bericht der Bundesregierung über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche Nachsteuerungen beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Förderung aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- **regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat**

8. Projektträger

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dritten - Projektträger als beliehener Unternehmer – erfolgen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Administrative und fachliche Abwicklung
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder

Mittelverteilung auf die Länder in Mio. €
- ausgehend von 50 Mio. € -

In der nachfolgenden Tabelle stehen in den beiden linken Spalten zum Vergleich nebeneinander die Länderanteile an der bundesweiten Gesamtbevölkerung und die Länderanteile an der bundesweiten Anzahl an Schwerbehinderten. Die folgenden vier Spalten dokumentieren die Ergebnisse bei ausschließlicher Berücksichtigung eines Einwohner- und Flächenanteils mit jeweils anderer Gewichtung. In den darauffolgenden vier Spalten ist der Einwohneranteil durch den Schwerbehindertenanteil ersetzt worden. Darauf folgt eine Spalte mit den Ergebnissen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Anzahl der Schwerbehinderten. In den letzten drei Spalten sind schließlich Einwohneranteil, Flächenanteil und Schwerbehindertenanteil in ein unterschiedliches Verhältnis gesetzt worden.

Die Aufteilung der Fördermittel (ausgehend von 50 Mio. €) unter Berücksichtigung der Anzahl von Schwerbehinderten, führt zu mehr oder weniger leichten Veränderungen der Förderanteile, je nachdem wie stark der Schwerbehindertenanteil vom Einwohneranteil im jeweiligen Land abweicht und welches Gewicht der Schwerbehindertenanteil erhält. Die Begründung zum Bundesteilhabegesetz sieht ausschließlich die Berücksichtigung eines Einwohner- und Flächenanteils vor. Das BMAS hält die Berücksichtigung des Schwerbehindertenanteils für weniger geeignet, weil sich das Angebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung an alle Menschen mit (drohenden) Behinderungen und nicht ausschließlich an schwerbehinderte Menschen richtet. Um in großen Flächenländern einen angemessenen Ausgleich für aufsuchende Angebote (zusätzlicher Personalbedarf in ländlichen Regionen) zu schaffen und gleichzeitig insbesondere die Stadtstaaten nicht zu benachteiligen, werden Länderanteile empfohlen, die sich zu drei Viertel nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche des jeweiligen Landes richten.

Bundesland	Anteil an Gesamtbevölkerung in %	Anteil an SB in Deutschland in %	Anteil in Mio. € (1/2 Ew. + 1/2 Fl.)	Anteil in Mio. € (2/3 Ew. + 1/3 Fl.)	Anteil in Mio. € (3/4 Ew. + 1/4 Fl.)	Anteil in Mio. € (4/5 Ew. + 1/5 Fl.)	Anteil in Mio. € (1/2 SB + 1/2 Fl.)	Anteil in Mio. € (2/3 SB + 1/3 Fl.)	Anteil in Mio. € (3/4 SB + 1/4 Fl.)	Anteil in Mio. € (4/5 SB + 1/5 Fl.)	Anteil in Mio. € (SB)	Anteil in Mio. € (1/3 Ew. + 1/3 Fl. + 1/3 SB)	Anteil in Mio. € (2/4 Ew. + 1/4 Fl. + 1/4 SB)	Anteil in Mio. € (3/5 Ew. + 1/5 Fl. + 1/5 SB)
Baden-Württemberg	13,24	12,21	5,81	6,08	6,22	6,30	5,55	5,74	5,83	5,88	6,11	5,91	6,09	6,19
Bayern	15,63	15,04	8,84	8,50	8,33	8,23	8,70	8,30	8,11	7,99	7,52	8,40	8,26	8,17
Berlin	4,28	4,59	1,13	1,47	1,64	1,74	1,21	1,57	1,75	1,86	2,29	1,52	1,68	1,77
Brandenburg	3,02	3,43	2,83	2,39	2,17	2,04	2,93	2,53	2,32	2,20	1,72	2,46	2,22	2,08
Bremen	0,82	0,73	0,23	0,29	0,32	0,34	0,21	0,26	0,29	0,30	0,37	0,28	0,31	0,33
Hamburg	2,18	1,69	0,60	0,76	0,84	0,89	0,48	0,60	0,66	0,70	0,84	0,68	0,78	0,84
Hessen	7,52	8,18	3,36	3,49	3,56	3,60	3,52	3,71	3,81	3,86	4,09	3,60	3,64	3,66
Mecklenburg-Vorpommern	1,96	2,37	2,11	1,74	1,55	1,43	2,22	1,87	1,70	1,60	1,19	1,81	1,60	1,48
Niedersachsen	9,65	9,51	5,74	5,44	5,28	5,19	5,71	5,39	5,23	5,14	4,76	5,41	5,27	5,18
Nordrhein-Westfalen	21,74	23,23	7,82	8,84	9,35	9,65	8,19	9,33	9,90	10,25	11,61	9,09	9,53	9,80
Rheinland-Pfalz	4,93	3,82	2,62	2,57	2,54	2,53	2,34	2,20	2,13	2,08	1,91	2,39	2,41	2,42
Saarland	1,21	1,44	0,48	0,52	0,54	0,56	0,54	0,60	0,63	0,65	0,72	0,56	0,57	0,58
Sachsen	4,97	5,14	2,53	2,52	2,51	2,50	2,57	2,57	2,57	2,57	2,57	2,54	2,53	2,52
Sachsen-Anhalt	2,73	2,49	2,11	1,86	1,74	1,67	2,05	1,78	1,65	1,57	1,24	1,82	1,71	1,64
Schleswig-Holstein	3,48	3,47	1,98	1,90	1,86	1,83	1,97	1,89	1,85	1,83	1,73	1,89	1,86	1,83
Thüringen	2,64	2,66	1,79	1,64	1,56	1,51	1,80	1,64	1,56	1,52	1,33	1,64	1,56	1,51
Insgesamt	100	100	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00

Stand: 31.12.2015 (Einwohner+SB) bzw. 31.12.2014 (Fläche).

Fundstellen: http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbetol/xs_start_neu&p_aid=&p_aid=24023394&nummer=218&p_sprache=D&p_indsp=414&p_aid=56457207 (SB);

http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp (Einwohner+Fläche)

Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder;

Quelle: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

TOP 8 Anträge und Anfragen der Fraktionen

Anfrage-Nr. 14/16

öffentlich

Datum: 19.04.2017
Anfragesteller: Die Linke.

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zur Personalentwicklung in den HPH-Netzen und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Fragen/Begründung:

Die Antwort auf unsere Anfrage zur Arbeitssituation älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den HPH-Netzwerken sowie die letzten Quartalsberichte der HPH-Netzwerke haben verdeutlicht, dass der Verbund der LVR-HPH-Netzwerke derzeit vor drei großen Herausforderungen steht: Es müssen wirksame Maßnahmen zur Erhaltung des Personalbestandes ergriffen werden, es gilt neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuzugewinnen und gleichzeitig muss ein Weg gefunden werden, die qualitativen Leistungen der HPH-Netzwerke adäquat zu vergüten.

Wir bitten die Verwaltung daher, die Maßnahmen zum zukünftigen Erhalt des Personalbestandes und zur Personalgewinnung in den einzelnen HPH-Netzwerken sowie im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen aufzulisten. Neben den bereits bestehenden Aktivitäten zur Gewinnung von jungen Menschen sollen möglichst weitere denkbare Initiativen aufgelistet werden, wie die Vorstellung der Berufe in Schulen, Schulpraktikumskonzepte, geteilte Dienste und die Ansprache von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, oder die Erleichterung von Einstiegen in den Pflegeberuf.

Aufgrund der Altersstruktur in den HPH-Netzwerken (mehr als 43% aller Beschäftigten sind älter als 50 und über 65% der Beschäftigten sind älter als 40 Jahre) ist eine langfristige Sicherung des Personalbestandes wichtig. Die Förderung und Unterstützung **älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** ist daher sehr wichtig. Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben innerhalb der letzten 5 Jahre das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze beendet bzw. einen Auflösungsvertrag ersucht? Sind die Gründe dafür bekannt?

2. Welche Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung gibt es konkret in den einzelnen HPH-Netzen, welche Maßnahmen sind netzwerkübergreifend?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen HPH-Netzen können aus gesundheitlichen Gründen keinen Schichtdienst (mehr) übernehmen und wie wird das im Dienstplan berücksichtigt?
4. Werden im Dienstplan Wünsche nach geteilten Diensten realisiert?
5. In welchen HPH-Netzen wurden im vergangenen Jahr wie viele BGM-Teamberatungen zum Thema Fehlzeiten durchgeführt und was waren jeweils die Ergebnisse?
6. Wie viele Supervisionen wurden in den einzelnen LVR HPH-Netzen im vergangenen Jahr durchgeführt?

Im Assistenz- und Betreuungsdienst fehlt Personal und es kommen jetzt schon Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Zeitarbeitsfirmen. Gleichzeitig kommen weitere Aufgaben für die HPH-Netze hinzu, wie etwa durch junge Erwachsene mit leichten Behinderungen und psychosozialen Förderbedarf oder neue Bewohnerinnen und Bewohner im mittleren Lebensalter, die bisher nur in ihren Familien betreut wurden. Daher fragen wir die Verwaltung zum Thema **Personalgewinnung**:

7. Welche netzwerkübergreifenden Maßnahmen ergreift die Verwaltung im einzelnen zur Personalgewinnung bei den Zielgruppen

- Schüler und Schülerinnen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Zeitarbeitsfirmen
- Arbeitslose
- Pflegekräfte?

In den HPH-Netzen leben viele Menschen mit Schwerst auffälligkeiten, die bei anderen Trägern nicht aufgenommen werden konnten. Daher fragen wir die Verwaltung außerdem:

8. Welche Möglichkeiten hat der LVR bei der Betreuung in seinen HPH-Einrichtungen einen höheren Personalschlüssel geltend zu machen, der die individuellen Pflege- bzw. Betreuungsanforderungen der Bewohner und Bewohnerinnen berücksichtigt?

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer Die Linke)

Anfrage-Nr. 14/17

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Anfragesteller: FDP

Krankenhausausschuss 3	15.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.05.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	31.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Umweltausschuss	08.06.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	28.07.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Strategische Ausrichtung des LVR-Fuhrparks

Fragen/Begründung:

Aktuelle Erörterungen zu Schadstoff- und Verbrauchswerten von Dieselmotorkraftfahrzeugen sowie möglichen Fahrverboten lassen es ratsam erscheinen, die Ausrichtung des LVR-Fuhrparks nachhaltig zu überdenken.

1. Welche strategischen Überlegungen stellen Verwaltung, Einrichtungen und Betriebe hinsichtlich der zukünftigen Beschaffung von Kraftfahrzeugen an?
2. Wie ist der derzeitige Stand des Fuhrparks (gekaufte und geleaste Fahrzeuge) nach Standort (Zentralverwaltung, Außendienststellen, Eigenbetrieben bzw. Kliniken), Fahrzeugart und Antriebsart (Benzin-, Diesel-, Hybrid-, Elektromotor)?
3. Gibt es entsprechende Erkenntnisse für z.B. Rheinland Kultur GmbH, Rheinische Beamtenbau GmbH, Rheinische Kassen?

Hans-Otto Runkler

TOP 9 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 9.1 LVR-Verbundzentrale

TOP 9.2 LVR-HPH-Netz Niederrhein

TOP 9.3 LVR-HPH-Netz Ost

TOP 9.4 LVR-HPH-Netz West

TOP 10 Verschiedenes